1 M. 20.

Die wahren Anarchisten
im preussischen Staate
oder
Aktenmässige Darstellung eines *Militär*-gericht-lichen *Dramas*

von

Franz Otto Clauß
Hauptmann a. D.

2. Teil.

Verlag von Rob. Lutz Stuttgart.

Die wahren Anarchisten im preußischen Staate oder aktenmäßige Darstellung eines militärgerichtlichen Dramas.

II. Teil.

Von

Franz Otto Clauß

Hauptmann a. D.

Motto:
1. Korinther 1, 18—29.

Stuttgart.
Verlag von Robert Lutz.
1891.

Druck der Stuttgarter Vereinsbuchdruckerei.

Einleitung.

Die Namens- oder Nichtchristen halten alles, was den Christen Wahrheit ist, für die größte Thorheit. Sie haben auch im Armee- und Staatsleben ihre eigenen Mittelchen: je nachdem Nachgiebigkeit und Vertuschung oder Rache und Verfolgung, Gesetze und immer wieder Gesetze — und doch wird die Unzufriedenheit immer größer, der Krieg Aller gegen Alle immer allgemeiner. Das ist die Wirkung der menschlichen Weisheit. —

Wir Gläubigen aber des lebendigen Bibelwortes Gottes — leider sind sie in den oberen Regionen auch unter edeln und aufrichtigen Freunden der Nation, des Friedens und der Wahrheit so sehr selten! — haben einerlei Erkenntnis des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung. Wir wissen, daß Ordnung, Friede und Glück nur herrschen können, wo die selbstbewußte Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen aus dem Herzen heraus werkthätig herrscht, wo die größten, größeren und kleineren Geistes- und Willensatomen-Mittelpunkte um den einen Herrn der Welt, d. i. Jesus Christus, kreisen, daß dagegen anderslåufige Bewegungen dieser Atome Kraftverlust, Erhitzung, Stillstand, Rückläufe, Zerstörung bedeuten. Wir Gläubigen scharen uns treu um Christi Fahne und um das Königtum von Gottes Gnaden. Wir wollen unter den christlichen deutschen erbberechtigten Fürsten und Kaiser durch das Christentum alles, was wir wollen. Unsere Gesinnungsgenossen allein: von der Krone, vom Adel und vom Bürgertum im Norden und Süden, haben Preußen und Deutschland groß gemacht und wenn

es durch die Feinde des Christentums zu Grunde gerichtet war, wieder mit Gut und Blut aufgerichtet.

Das ist mein Standpunkt, und von dem allein will und kann ich verstanden werden.

Nach meiner Überzeugung befolgt Jesus Christus, der Vater alles Lebens, mit jedem Kinde, mit jedem Menschen einen besonderen Plan in seinem Reiche. Wohl dem, der sich von ihm willig dazu gebrauchen läßt, ihm allein dient und nicht seinem Gegner, dem Mammon! Daher betrachte ich mich von jeher — wenn dieser Ausdruck auch durch die Äußerung des Herrn von Alvensleben in Stuttgart etwas in Mißkredit geraten ist*) — als ein schwaches Werkzeug in der Hand Jesu Christi, dazu berufen, christwidrige militärische Karnevalisten zur Abnahme ihrer christheuchlerischen Maske zu zwingen, so daß ihr wahres Antlitz sichtbar wird; denn

> „was thöricht ist vor der Welt, das hat Gott erwählet, daß er die Weisen zu schanden machte und was schwach ist vor der Welt, das hat Gott erwählet, daß er zu schande machte, was stark ist, 2c.
> auf daß sich vor ihm kein Fleisch rühme".

*) Siehe Miller, Aktengem. Geschichte einer Offizierspensionierung, I. Teil.

I. Kapitel.

Wie heutzutage Kommandeure, die keinen Gott über sich anerkennen, ihre Untergebenen willkürlich behandeln, die Königlichen Befehle verachten und die Landesgesetze mit Füßen treten.

Wer entscheidet, ob jemand Gott über sich anerkennt oder nicht?

Der Sitz der Anerkennung überhaupt sind die Sinne des Herzens. Aus dem Herzen kommen arge Gedanken: Mord, Ehebruch, Hurerei, falsches Zeugnis, Lästerung u. s. w., oder auch Mitleid, Opferfreudigkeit, Glaube, Liebe, Hoffnung. Im Herzen also liegen die Keime der entgegengesetztesten Handlungen einem Senfkorn gleich verborgen. Und diese erkennt nur, wer in das Verborgene sehen kann. Aber ebenso wie das Senfkorn wächst, so treiben auch die Keime des Herzens Stämme, Blätter, Blüten und Früchte. Und an den Früchten sollt ihr Menschen sie erkennen! Wer aber diese Früchte als gute oder faule Früchte beurteilen will, darf sie nicht bloß von außen ansehen, sondern muß sie essen und kosten und braucht zu diesem Urteil immer noch einen gesunden Geschmack, wie er unverdorben aus derselben Ur-Quelle alles Daseins stammt, aus welcher die guten Keime und ihre guten Früchte entstanden sind. Erkennen und Beurteilen ist aber nichts weiter als ein Kosten und Schmecken des Geistes, und dieser kann also nur dann gute und faule Früchte unterscheiden, wenn seine Geschmacksnerven nicht durch starke Gewürze, Alkohol, Tabak, Syphilis oder Schnupfen verdorben sind.

Den geistigen Geschmacksnerven meiner geehrten Leser muß ich nun in dem folgenden überlassen, ob er ebenso schmeckt wie ich, dessen Geschmack durch Vererbung, Erziehung, durch Mäßigkeit und fleißige vergleichende Thätigkeit auf keinem niedrigen Grad der Unterscheidungsfähigkeit stehen geblieben ist.

*　*　*

Ich hatte vom Frühjahr 1886 an einen Kommandeur, der im ersten Teil und in „der Kampf gegen die Sozialdemokratie in der Armee“*) gekennzeichnet ist.

Nach meinem Dafürhalten war er ein Mensch ohne jede Religion und Moral, während ich danach zu handeln strebte: du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Eine Feindschaft konnte daher nicht ausbleiben zwischen ihm und mir, wobei ich im Subordinationsverhältnis sicherlich die schwierigere Stellung hatte.

Der Grundsatz meiner Kompagnieführung war, in jedem „Kerl“ Gottes Ebenbild zu sehen und den Träger einer unsterblichen Seele. Den geistlich Armen und den sittlich Verwahrlosten, also den zum Teil unverschuldet Enterbten brachte ich die meiste Geduld und Mühewaltung entgegen. Und es kann keiner meiner Untergebenen sagen, daß ich je einen ohne sorgfältig untersuchten Grund bestraft habe. Überdies war ich — und ich darf sagen: mit Erfolg — bemüht, aus dem Schatz meines Herzens heraus, überall Lust und Liebe zu unserem schönen Beruf zu wecken. Im oben erwähnten Schriftchen habe ich mein Inneres und die Praxis meiner Kompagnieführung in Gegensatz zu der meines Kommandeurs gestellt, der seine Untergebenen vom Hauptmann an überall absichtlich bis aufs Blut verletzte, die geringeren mit Reitpeitsche und Degen schlug, „infames Hundeblut“ ihnen alltäglich an den Kopf warf und dienstlich sowie gesellschaftlich es mit der Wahrheit so wenig genau nahm, daß ihm kein Mensch mehr glaubte.

Mich haßte und beneidete er unter allen am meisten. Obgleich er bei jeder größeren Dienstübung mich äußerlich zu loben nicht unterlassen konnte, unternahm er folgendes gegen mich und meine Kompagnie, damit der darin sichtbar herrschende gute Geist zerstört werde und er mir eine schlechte dienstliche Konduite geben könnte.

Im Sommer 1886 hatte ich das Infanteriekommando, mein Gefreiter Duncker verwaltete das Feldbrückendepot. Bei der Abgabe desselben an eine andere Kompagnie fehlten zwölf eiserne Klammern, die Duncker auf mündlich überbrachten Befehl des Majors Beck an die 4. Kompagnie abgegeben hatte, deren Beauftragter aber diesen

*) In demselben Verlag erschienen. Siehe Ankündigung am Schluß.

Befehl nur vorgeschützt hatte, da er sonst ohne Quittung keine Klammern bekommen hätte. Die Klammern wurden von der 4. Kompagnie richtig wieder herausgegeben. Durch einen Zeugen der 2. Kompagnie war überdies festgestellt, daß der betr. angebliche Befehl des Major Beck wirklich mündlich überbracht war. Nichtsdestoweniger verlangte Beck von mir, daß ich meinen Gefreiten Duncker „wegen Belügens seines Kompagniechefs“ bestrafen sollte. Hieran erkannte ich zuerst unzweifelhaft, daß Beck nicht die Wahrheit liebt, keines Menschen berechtigtes Ehrgefühl achtet, sondern boshaft seine Dienstgewalt mißbraucht. Ich machte Gegenvorstellungen mündlich, und bat um Abstehen von diesem Befehl. Vergebens. Beck wiederholte ihn schriftlich. Mir blieb keine Wahl als entweder gegen mein Gewissen, gegen § 39 der Allerhöchsten Verordnung über die Disziplinarstraforbnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 und gegen § 118 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 mich straffällig zu machen oder den Gehorsam zu verweigern. Die §§ 116 und 119 des Militärstrafgesetzbuchs schützten mich, — so glaubte ich — gegen solch einen frechen, unhaltbaren und wahnsinnigen Befehl. Aber wie gesagt, beim Militär gab's Strafgesetzparagraphen nur für die Untergebenen, die Wächter darüber drückten alle beiden Augen zu — und das waren Exc. v. Stiehle und General v. Gärtner — wohl aus Gefälligkeit gegen den gefürchteten Herrn v. Albedyll.

Einem Manne, der durchaus militärisch richtig in einer Vertrauensstellung gehandelt hat, gegen Überzeugung und Wahrheit den Schmerz anzuthun, daß er als Lügner offiziell vor der ganzen Kompagnie hingestellt wird — das kann nur ein Mensch fertig bekommen, der Gott nicht fürchtet und in seinem Hochmut den gemeinen Mann für „Hundeblut“ hält. Ich war dazu um so weniger im stande, als der Duncker, mein stattlicher rechter Flügelmann, dem niedersächsisch-holsteinschen Stamm angehörte, den ich wegen seiner herrlichen Gemütsruhe, großen Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit, Treue und Fleißes, kurz wegen der gediegenen praktisch-christlichen Eigenschaften verehre und liebe, so daß ich mir von dort auch meine Lebensgefährtin hergeholt habe.

Ich erklärte mich daher außer stand, mit Rücksicht auf obige Paragraphen dem Bataillonsbefehl nachzukommen und verwies den

Kommandeur auf seine eigene Strafbefugnis, falls er in dem Verhalten des Duncker etwas strafbares sähe. Ich wollte lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun. Beck bestrafte mich nun mit drei Tagen einfachem Stubenarrest, und befahl meinem Stellvertreter dasselbe wie mir. Duncker erhielt nun fünf Tage Mittelarrest „wegen frechen Belügens des Kompagniechefs". Nichtsdestoweniger erteilte ich ihm einen Monat später bei der Entlassung die Qualifikation zum Unteroffizier, die Beck auch bestätigte. Kann man es dem Duncker verdenken, wenn er in Oldenburg bei Kiel oder wo er jetzt arbeitet, dem Sozialdemokraten bei der Wahl seine Stimme giebt?

Beck mußte mir zwar später erklären, daß v. Gärtner und v. Stiehle mit seinen Maßnahmen gegen mich nicht einverstanden seien, aber was nützte mir das? Beck wütete ungestört nur um so rachsüchtiger gegen mich weiter und meine Bestrafung ist in der Konduite geblieben. Ich kenne ein Sprichwort, das sagt: „Der Hehler ist so schlecht als der Stehler."

Obgleich diese unerhörte Gesetzesverletzung Becks zur Kenntnis der höheren und höchsten Behörde gekommen, und in der kriegsgerichtlichen Untersuchung zu Protokoll von mir gegeben ist, so hat doch das dem Kaiser am 2. August 1888 vorgelegte Erkenntnis gegen mich dieses Faktum und noch viel andere mehr angeführte vollständig ignoriert und auf dieses absichtliche Ignorieren den Beweis gestützt, daß ich den Kommandeur durch Vorwerfen unerwiesener ungesetzlicher Handlungen verleumderisch beleidigt hätte. Die Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe des jungen Monarchen als Vordersatz angenommen, kann ich da anders schließen, als: der Kaiser hat die Akten durchzulesen keine Zeit gehabt, sondern im vollen Vertrauen auf den vortragenden Herrn von Albedyll unterschrieben und dieser selbe Herr von Albedyll und seine Genossen in Coblenz: v. Loë und Nolte haben mit diesem Zeitmangel des Kaisers gerechnet, daß sie es wagen konnten, ihm ein mit den Thatsachen so im Widerspruch befindliches Erkenntnis zur Rechtsbekräftigung durch seinen Namen und Siegel vorzulegen?

Und wer will solche Leute, die den Namen des Kaisers zur Verletzung des Rechts mißbrauchen, noch unter die Freunde des Kaisers und der christlichen Monarchie rechnen, wo hunderte von

Offizieren und Zivilpersonen, welche die sittliche Verworfenheit des p. Beck tagtäglich vor Augen gehabt hatten, auf den Ausgang meines Prozesses so gespannt waren und zuletzt erfahren mußten, nicht nur, daß ich schmählich verurteilt, sondern zur Vertuschung dieser Rechtsverletzung auch noch dazu als geisteskrank verabschiedet und unschädlich gemacht worden bin und zwar in demselben Namen desselben Kaisers? Kann irgend jemand es den Leuten verdenken, wenn sie urteilen: hier muß vieles faul im Staate Dänemark sein und die alten lettres de cachet seien wieder Mode geworden! Und diese Leute hätten Recht so zu urteilen, wenn sie nicht Unrecht hätten, die Camera obscura in der Nähe des Kaisers zu übersehen. Und über diese nach beiden Seiten hin, nach oben und unten, aufzuklären — dies ist auch der Zweck des zweiten Teils dieses meines schwarzen Buchs.

Ein packendes Beispiel, wie der vereidigte Untersuchungsführende und Adjutant Schwarte unter seinem Kommandeur, den er als Betrunkenen wiederholt dienstlich durch die Straßen begleitet hatte, die niedere Gerichtsbarkeit einzuleiten sich erdreisten durfte, geht aus folgendem Bericht hervor, den ich am 17. Dezember 1886 an den Kommandeur eingereicht und in der kriegsgerichtlichen Untersuchung gleichfalls zu Protokoll gegeben habe:

Deutz, 17. Dezember 1886.

Beim gestrigen Mittagsappell meldete mein Feldwebel Kempf mir, daß Lieutnant Schwarte bei der Paroleausgabe mit ihm ungefähr folgendes Gespräch über den Unteroffizier Balkenhol gehabt habe:

Lieutnant Schwarte: „Was ist das für eine Geschichte mit dem Unteroffizier Balkenhol?“

Kempf: „Der Unteroffizier hat mir gemeldet, der Herr Lieutnant Klefeker hätte ihn nicht auf der Wachstube getroffen; er wäre am Magen krank*), weswegen der Arzt ihm

*) Der Unteroffizier Balkenhol war thatsächlich 14 Tage am Magen und Unterleib krank gewesen und hatte Salz zum Einnehmen bekommen in dieser Zeit. Auf mein Anraten, anstatt in der Revierstube zu hocken, lieber wieder in den Dienst und in die frische Luft zu gehen, hatte er sich gegen die Warnung des Stabsarztes wieder gesund gemeldet, war aber ohne mein Wissen und Willen vom Feldwebel gleich wieder auf Wache kommandiert worden.

19. Oktober 1887. Clauß.

etwas zum Abführen gegeben hätte; davon hätte er gestern Abend etwas eingenommen gehabt und infolge dessen mehrmals hinter einander zur Latrine gehen müssen. Als er nach einiger Zeit von dort zurückgekommen sei, habe er sich nach seiner Stube begeben und Wasser getrunken; da sei gerade Herr Lieutnant Klefeker ins Zimmer gekommen."

Schwarte: „Das ist nicht wahr, das stimmt nicht, denn der Arzt hat ihm nichts zum Abführen gegeben. Der hat jedenfalls geschlafen. Warum läuft der Unteroffizier weg? Das ist gerade, wie wenn ein Hund*) Prügel bekommen soll und wegläuft. Außerdem ist er ja schon einmal wegen Wachvergehens bestraft."

Zeugen dieser Unterhaltung Schwarte's mit Feldwebel Kempf waren: Die Feldwebel Köhler, Wiethoff und Nieban, der Sergeant Grüne und der Gefreite Kleinstoll.

Im gestrigen Nachmittagsdienst sprach Lieutnant Lehmann zu mir sein Bedauern aus, daß ihm Balkenhol, der kaum aus dem Revier entlassen sei, schon wieder bei der Rekrutenausbildung entzogen werden sollte und teilte mir auf meine verwunderte Frage „wieso?" mit:

„Lieutnant Schwarte hat heute Mittag bei Tisch davon gesprochen und erzählt, der Herr Major Beck hat geäußert, daß er den Unteroffizier Balkenhol mit 14 Tagen Mittelarrest einsperren wolle."

Als Zeugen hierfür führt Lieutnant Lehmann die Lieutnants Queißner und Rechenbach an.

Heute Vormittag 11 Uhr meldete mir der Unteroffizier Balkenhol, daß bei dem heute mit ihm vorgenommenen Verhör durch den untersuchungsführenden Offizier dieser Lieutnant Schwarte ihn beim Erzählen des Sachverhalts mehrmals mit den Worten: „Das ist gelogen!" unterbrochen habe. Diese Beleidigungen seien gegen ihn in Gegenwart des Sergeanten Grüne und des Gefreiten Kleinstoll ausgestoßen worden. Dagegen sei kein beisitzender Offizier zugegen gewesen, den er hätte bitten können, ihn gegen solche unbewiesene Beschuldigungen zu schützen.

Clauß.

Diesem Bericht war eine mündliche Vorstellung beim Kommandeur vorausgegangen, daß es mich als Kompagniechef höchst seltsam berühren müßte, von einer Bestrafung eines meiner Unteroffiziere

*) Eine mit dem Kommandeur auffällig übereinstimmende Beurteilung der Untergebenen.

hören zu müssen, welche vom Königlichen Bataillon ohne Untersuchung beschlossen worden sei, und daß ich dringend bäte, dem schwatzhaften Lieutnant Schwarte den Mund über solche dienstlichen Angelegenheiten zu stopfen und ihn anzuweisen, daß er als untersuchungsführender Offizier mit mehr Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu Werke gehen möchte.

Dieses unstreitig strafwürdige Verhörungsverfahren des Lieutnant Schwarte bestrafte Beck nicht, vielmehr leugnete er vor den versammelten Offizieren trotz der Zeugen alles ab, schrieb die Überwachung der Disziplin im Bataillon sich allein und nicht mir zu und bestrafte den Unteroffizier Balkenhol nicht mit 14 Tagen, sondern mit 5 Tagen Mittelarrest wegen Belügens eines Vorgesetzten ohne jede andere Untersuchung als die oben angeführte des Lieutnant Schwarte.

Das war die niedere Gerichtsbarkeit und die Disziplin, wie sie vom berufenen Wächter derselben im Bataillon gehandhabt wurde! Ist das nicht ein getreues Spiegelbild der höhern Militärgerichtsbarkeit, wie sie sich in meinem Prozeß offen und unwiderleglich kundgiebt?

Sind das nicht trostlose Zustände? Will irgend einer, wenn auch diese Angaben ihm Pariser Schnupftabak in der Nase sind, es wagen zu behaupten, daß Se. Majestät wissentlich durch einen solchen Lügenhelden eines seiner Bataillone erziehen lassen hätte, daß der Kaiser Wilhelm II., welcher kürzlich noch bei der Vereidigung der Rekruten auf die Notwendigkeit für jeden Soldaten hingewiesen hat, ein Christ und treuer Anhänger seines Herrn und Heilandes Jesu Christi zu sein, daß dieser Kaiser mit Bewußtsein ein Urteil unterschrieben hätte, welches einen christlichen Offizier auf Grund einer solchen verrotteten Militärrechtspflege aus seiner Familie, aus seinem Dienst heraus in das Gefängnis reißt? Nun und nimmermehr! —

Der Oberstlieutnant Beck hat ferner, wie ich vor Gericht durch die Rekruten-Ueberweisungsnationale der verschiedenen Bezirkskommandeure nachgewiesen habe, dadurch meine Kompagnie besonders zu schädigen versucht, daß er im November 1886 mir vom grünen Tisch aus die weitaus meisten und am höchsten vorbestraften Mannschaften überwies. Einige Wochen danach fragte

er mich höhnisch, wie mir der diesjährige Ersatz gefiele? Ich antwortete: „Ich danke, es geht. Noch einen solchen Ersatz und meine Kompagnie ist die vollständigste Verbrecherkolonie.“ Dieses plötzliche Erkenntnislicht, das auf seine dunkle Seele fiel, blendete ihn derart, daß er beschämt von dannen ritt und — neue Rache schwor.

Diese faßte er nun bei folgendem Zipfel an, nämlich bei dem herangebildeten Bestand der Unteroffiziere.

Er versetzte kurz nach einander nicht weniger als drei Unteroffiziere ohne mein Wissen und mein Einverständnis — ganz den Allerhöchsten Bestimmungen entgegen, [siehe Beförderung von Unteroffizieren: Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juli 1878 nebst Ausführungsbestimmungen § 6., Dienstalter] — in andere Kompagnieen und kommandierte mir, die bereits abkommandierten Unteroffiziere nicht mitgerechnet, noch zwei unteroffiziersdienstthuende Gefreite fort, so daß ich mit meinem Dienst vollständig lahm gelegt war.

Die dadurch in der Kompagnie erledigte Sergeantenstelle der Kompagnie verweigerte er aber ohne jeden Grund meinem ältesten Unteroffizier, und bezahlte mit meiner Vakanz einen überzähligen Sergeanten einer andern Kompagnie. Ich mußte mich auf Grund desselben § 6 obiger Allerhöchster Kabinettsordre, worin ganz klar befohlen ist, daß das Dienstalter in der Kompagnie und nicht im Bataillon bei der Beförderung zum Sergeanten maßgebend ist, unbedingt beschweren, wollte ich nicht den Geist der berechtigtsten Unzufriedenheit über diese freche Verletzung der wichtigen Allerhöchsten Beförderungsordre seitens des berufenen Kommandeurs unter meinen Unteroffizieren aufkommen lassen. Die Antwort des entscheidenden Inspekteurs, wiederum des unvermeidlichen Herrn v. Gärtner, sagt, wie mir es darauf erging und wiederholt nur einfach unter der falschen Firma der offiziellen Prüfung die offiziellen Unwahrheiten des beklagten Kommandeurs. Der General v. Gärtner hat gegen die Beförderung meines Unteroffiziers Stoll nicht etwa einen sachlichen Grund anzuführen, sondern er sagt wörtlich:

Mainz, den 7. Oktober*) 1887.

„Der Bataillonskommandeur hat das Recht der Ernennung zum Sergeanten, aber nicht die Verpflichtung, jeden Be-

*) Also vier Tage nach meiner Klage gegen Beck.

förderungsvorschlag zu berücksichtigen. Müßte jeder Vorschlag der Kompagnie berücksichtigt werden, so läge das Recht der Beförderung in der Hand des Kompagniechefs und nicht in der des Bataillonskommandeurs. Hätten Sie in geziemender Weise den Herrn Oberstlieutnant Beck um Auskunft wegen der Nichternennung des Unteroffiziers Stoll gebeten, so hätten Sie nicht nötig gehabt über denselben Beschwerde zu führen. Ich habe Sie deshalb heute

„wegen unbegründeter Beschwerdeführung mit achtundvierzig Stunden Stubenarrest bestraft".

— Also nach Herrn v. Gärtner hat der Kommandeur nicht die Verpflichtung, das vom Reichstag ausgeworfene Stellengeld auszahlen zu lassen, sondern das Recht, damit seine persönliche Willkür- und Paschawirtschaft zu bekräftigen. Es wäre sehr gut, wenn der Reichstag davon Kenntnis nähme! — Eine Prüfung der Stammrollen und der Kapitulationsverhandlungen hätte dem Herrn v. Gärtner sehr einfach und klar bewiesen, daß mein Unteroffizier auch im Bataillon der älteste war, was angesichts der Kabinettsordre übrigens ganz gleichgültig blieb. Ob das wohl auch im Sinne des General v. Gärtner war, daß der meinem Stoll vorgezogene Unteroffizier der 2 Kompagnie, N......, welcher den Kompagnieunkostenfonds — s. „der Kampf gegen die Sozialdemokratie" — so lange als seine Privatkasse behandelt hatte und der für den nachgewiesenen Diebstahl aus falschem Mitleid leider von mir nicht dem Kriegsgericht überantwortet, sondern nur mit Arrest bestraft und entlassen worden war, als **Vertrauensmann** hernach nach Berlin zu den **ganz geheimen Übungen** mit Pionier-Sturmgeräten kommandiert worden ist?

Herr von Gärtner konnte zwar auf meine Beschwerden jederzeit schreiben, — denn das Papier ist ja geduldig, — daß er die Angelegenheit geprüft hätte; aber mir weiß machen, daß er diesen Unsinn selbst glaubte, das konnte er ebensowenig, als er vor einem wirklichen Gericht seine unwahre Behauptung von der Prüfung der Beschwerden beweisen könnte. Das einzige Mal, wo er meine Beschwerde, die Beleidigungsklage s. 1. Teil Seite 95 geprüft hat, das war im Frühjahr 1887, als er in Deutz zur Inspizierung gerade persönlich anwesend war. Da hat er sich beim Haupt-

mann Thielsch, der später im Kriegsgericht darüber sich in das Nichtwissen gestellt hat, vergewissert, daß meine schweren Anklagen der maßlosen Beschimpfungen meiner Kompagnie durch den Kommandeur unwiderleglich richtig wären. Deswegen hat er mich damals nicht zu bestrafen gewagt; dafür hat er aber der Klage keinerlei weitere Beachtung geschenkt, nicht einmal mir gegenüber die vorschriftsmäßige „Phrasen-Remedur“ eintreten lassen, sondern mich bloß wegen der Beschwerde gerüffelt. Vielmehr hat er bei allen ferneren Inspizierungen die Gastfreundschaft der Beckschen Equipage — sicherlich doch nur, um dem Fiskus die Fuhrkosten zu ersparen — angenommen.

Dieser neupreußische General war zwar nach altbrandenburgischer Art immer von oben bis unten zugeknöpft — leider aber nur gegen das suum cuique meiner Untergebenen, also gegen die Beschützung der beleidigten Untergebenen und gegen die Bestrafung des gewissenlosen Kommandeurs. In Privatkreisen hat Herr von Gärtner mein wenn auch gesetzliches Vorgehen gegen den Kommandeur, der aber doch so gut angeschrieben war, als „verbohrt“ bezeichnet; und das ist ganz natürlich: ein Egoist und Namenschrist hält jeden Menschen, der für andere sich in Unkosten stürzt, d. h. in meinem Falle: als guter Hirt für seine Schafe sorgt, und seine militärische Existenz zur Bekämpfung der Ehrräuber aufs Spiel setzt — für verbohrt, für thöricht, für verrückt.

Unter der ferneren Menge gesetzwidriger Handlungen, die ich in der kriegsgerichtlichen Untersuchung zu Protokoll gegeben und bewiesen habe, welche aber das Korpsgericht des Herrn von Loë in seinem Erkenntnis einfach ignoriert hat, — um, wie es geschehen ist, Sr. Majestät weiß machen zu können: ich hätte den Kommandeur verleumderisch beleidigt, führe ich nur noch ein so recht deutliches und jedem Offizier unglaublich klingendes Beispiel der Unverschämtheit und absichtlichen Verletzung des ausgesprochenen Willens Sr. Majestät seitens des p. Beck an:

Am 9. April 1887 brachte mein Feldwebel mir folgenden Bataillonsbefehl heim:

„Beurlaubungen sind bis zu Ende des Manövers mit Aus-

nahme des Sonntags-Urlaubes nur mit vorheriger Genehmigung des Bataillons angängig."

Hiermit war die allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober 1879, 223, die dem Kompagniechef Urlaubsbewilligungsrecht bis zu sieben Tagen einräumt, auf 1/2 Jahr einfach aufgehoben, und ferner die andere Ordre vom 16. Dezember 1858, welche die Selbstständigkeit des Kompagniechefs zu beschränken verbietet. (Helld. II. 1. S. 364.)

Andere Kompagniechefs des Bataillons waren durch diesen Bataillonsbefehl durchaus nicht am Beurlauben verhindert; sie kümmerten sich gar nicht darum, wohl wissend, daß er nur gegen mich gerichtet war, daß nur meine Leute nicht auf Urlaub gehen dürfen sollten; denn es kam ja nur darauf an, gegen mich bei den Untergebenen Mißmut zu erregen und den vorherrschenden fröhlichen, vertrauensseligen Geist zu vertreiben.

Unter vier Augen erklärte ich ihm dann, als er mir die Beurlaubung eines Mannes verbot, daß ich unter diesen Umständen meine Versetzung beantragen oder meinen Abschied einreichen müsse, mit der Begründung, daß ich ohne die von Sr. Majestät gewährten Rechte die Kompagnie nicht weiter führen könnte. Das half. Dafür aber bestellte er mich persönlich jeden Tag wenigstens einmal durch irgend eine Ordonnanz, mitunter sogar bei nachtschlafender Zeit zu sich, so daß ich, um für die Zukunft auch dem nächtlichen Unfug vorzubeugen, auch diesen Standpunkt mit ihm klar stellen mußte, indem ich nicht hinging, ihm die Initiative der Bestrafung überlassend. Und zuletzt bestrafte er meine besten Unteroffiziere, darunter den Feldwebel, der bereits zwölf Jahre ohne jede Strafe hinter sich hatte, ohne Grund. Die Schein-Gründe dazu mußte der Zahlmeister liefern, dem dafür ..... Beck mußte ja als Zahlmeistersohn das Geschäft sehr genau kennen. —

So lagen die disziplinaren Verhältnisse im Bataillon bis zum Sommer 1887. Während Beck agents provocateurs unterhielt, um die Disziplin meiner Kompagnie in möglichst schlechtes Licht zu setzen, was ihm bei alledem doch nicht gelang, so vertuschte er alle Exzesse der Offiziere und Mannschaften der 2. und 3. Kompagnie, welche wiederholt in der Betrunkenheit bei Schlägereien mit Zivilpersonen in Kalk verübt worden sind.

Was ich unter diesem militärischen Pöbel gelitten habe, daß ich mich für zu gut hielt, um mit solchen Menschen gesellschaftliche Gemeinschaft im Hause oder in Wirtschaften zu halten, daß jede Spur von innerem Respekt einer tiefen Verachtung meiner Vorgesetzten bis inkl. v. Gärtner gewichen war, das wird mir der geehrte Leser nachfühlen; denn solches Beispiel der Zuchtlosigkeit, frecher Willkür, Gewissen- und Schamlosigkeit geben, das hieß den Untergebenen Unterricht erteilen in aller Zucht- und Ehrlosigkeit, das hieß, das Bataillon zu einer Schule des Lasters machen. Und die Chefs, welche vor solchen Zuständen nicht nur die Augen zudrückten, sondern sie heilig sprachen und diejenigen mit gleichen Mitteln verfolgten, welche auf die einzig erlaubte Weise ihrer sittlichen Entrüstung dagegen in Wahrnehmung der heiligsten Pflichten Ausdruck gaben, — die haben durch Unterlassungssünden die Religions- und Gottlosigkeit in die Saat schießen lassen und die Mannschaften zu tausenden der Sozialdemokratie in die Arme getrieben.

Und es wäre eine Thorheit und ein Verbrechen, diese Wahrheit noch länger zu bemänteln oder tot zu machen!

Das Verderben ging von oben herunter und durch die Erziehung wieder von unten hinauf, ganz nach dem Gesetz des Blutlaufs und der Endosmose und Exosmose. Jetzt ist die Sittenlosigkeit, wie sie in Sodom und Gomorrha zu Hause war, bereits bei Regimentskommandeuren und Adjutanten der Fürstenhäuser angekommen, die auf ihre Untergebenen „zu dicht Vordermann nehmen", desgleichen die Verschwendungssucht, der Meineid und das falsche Spiel. Und dann knallen die Revolverschüsse der Selbstmörder an allen Ecken und Enden der Armee! Das, meine Herren Leser! sind die schauderhaften Werke des Fleisches, die Früchte des Hochmuts, des Eigennutzes und der Lüge, wie sie von oben herab seit Jahrzehnten gepflegt worden sind. Solche Früchte haben wir zu kosten bekommen, nämlich außer mir Herr von Carstenn-Lichterfelde und Major a. D. T.... durch den Kriegsminister Herrn von Schellendorf.

Anstatt unschuldige Mitmenschen an den Bettelstab und ins Zuchthaus bringen zu wollen, hätte dieser Herr seine Zeit lieber darauf verwenden sollen, boshaften Untergebenen ihr gemeinge-

fährliches Treiben zu legen, welches die Steuerlast unnützerweise nur noch mehr vermehrt.

Deutsche Landsleute! Erinnert Euch doch, daß wir eine Verfassung mit Verantwortlichkeit der Minister haben! Wer bezahlt nun die Entschädigung von 3240 Mark jährlich dem Herrn von Carstenn weiter als der Steuerzahler? Zieht sie doch zur Verantwortung, diese Verschwender unseres Nationalvermögens!

Ich habe das Recht dazu, einen solchen Rat zu geben, daher, weil ich in der denkbar gefährlichsten Lage — innerhalb der heutigen militärischen Hierarchie — schon vor $3^1/_2$ Jahren das gethan, was ich anrate und weil ich dafür gewaltig gelitten habe. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Der christliche Glaube, die militärische Pflicht verlangt, daß jeder das Seine thue nach bestem Wissen und Gewissen, unbekümmert um die etwaigen schlimmen Folgen.

So habe ich, nachdem ich $1^1/_2$ Jahre die unwiderleglichsten Proben der Ausdauer in schwerer Not, der Geduld in schmachvollster persönlicher Behandlung geliefert, nachdem ich die Gewißheit durch eigenen Reinfall erlangt, daß meine Vorgesetzten bis inkl. v. Gärtner gegen meinen Peiniger kein Gesetz und kein Recht handhaben, — so habe ich im Jahre 1887 die Ehre meiner Kompagnie, die Rechte meiner Unteroffiziere und Mannschaften doch angriffsweise verteidigt und als zuletzt meine dienstliche Ehre vom Kommandeur, zwar heimlich, aber doch nachgewiesenermaßen besudelt worden war, eine absichtlich so scharf zugespitzte Anklage gestellt, daß dem Chef nichts weiter übrig blieb, als Farbe zu bekennen, entweder Beck zu vernichten oder den militärischen Ehren und Allerhöchsten Verordnungen und Gesetzen entgegen mich reinzulegen. Und das haben die Herren Chefs im traulichen Kreise gründlich besorgt!

Wenn der Führer einer stärkeren Rekognoszierungsabteilung den Auftrag bekommt, zu ermitteln, wie stark jenes feindliche Dorf besetzt sei, so geht er, wenn er recht thut, auf das Dorf mit Sicherheitsmaßregeln los und begnügt sich noch nicht damit, wenn er Feuer bekommt, zu melden, daß das Dorf stark besetzt sei, sondern er entwickelt sich zum Angriff, um den Gegner seinerseits zur Entfaltung seiner Streitkräfte und Reserven zu zwingen, und bricht

das Gefecht erst ab, wenn er völlige Gewißheit über Größe, Stellung, Waffengattungen des Feindes erlangt hat. Selbstverständlich muß der Führer dabei auf Verluste gefaßt sein.

Das ist mein Fall mit meiner Klage vom 3. Oktober 1887. Ich habe den Feind angepackt und bin ihm an der Klinge geblieben bis zum heutigen Tage, bis die Feinde ihre Streitkräfte, nämlich die großartige Täuschung Sr. Majestät — in einem weitverzweigten und offenbaren Komplott ausgeführt — gezeigt hatten. Nun kann ich meinem Befehlshaber melden, wie stark sein Feind ist, wo er steht, welche Waffengattungen er besitzt, wo seine größten Blößen sich gezeigt haben, und wie er seinem dreisten Feind die entscheidende Niederlage beibringt, wie er ihn endgültig aus dem Felde schlägt. —

Und mit äußerlicher Bescheidenheit, aber innerlichem Stolz in Christo will ich meinem Kriegsherrn die Wunden zeigen, die ich mir für ihn in diesem Rekognoszierungsgefecht geholt, gerade so wie ich im Jahre 1870 am 16. Dezember gern meinem kommandierenden General, Exzellenz v. Bentheim, auf seinen Befehl im Schneefeld bei Lyons la Forêt den dreifach durchlöcherten Rock gezeigt habe, den die französischen Schützen am 13. Dezember bei Serquigny in der Normandie besonders aufs Korn genommen zu haben schienen. „Doch neu Regiment bringt neue Menschen auf und früheres Verdienst veraltet schnell.“

Das eiserne Kreuz, das ich dort erhalten, haben mir meine Herren Vorgesetzten, seit ich suspendiert war, in den offiziellen Schreiben aberkannt, und selbst nachdem ich mich deshalb bis zu Exz. Golz beschwert, nicht wieder zuerteilt, so daß die Absicht der Chefs und ihrer Helfershelfer nicht unschwer zu erraten ist. Schwamm drüber über diese kleinlichen Seelen!

II. Kapitel.

Wie das Duell heutzutage zur Fratze eines Gottesurteils, zur heimlichen Mordwaffe rachsüchtiger Kommandeure und zum Gespötte der Menschen herabgesunken ist.*)

Das Gesetz verbietet die Herausforderung zum Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung und die Annahme derselben, gleichgültig ob derselbe stattfindet oder nicht, unter Androhung von Dienstentlassung und mindestens drei Jahren Festung.

Da männiglich bekannt ist, daß die Entscheidung, ob die Veranlassung zu einer Herausforderung eine dienstliche ist oder nicht, schon vor dem Kriegsgericht in der vom Vorgesetzten formulierten Anklage liegt, so weiß auch derjenige, welcher auf Aufforderung oder mit Zustimmung seiner Vorgesetzten eine Herausforderung ergehen läßt, mit Bestimmtheit voraus, daß seine Herausforderung niemals als aus dienstlicher Veranlassung Dienstentlassung und drei Jahre Festungshaft zu gewärtigen hat, sondern daß er, wenn ihn das Kriegsgericht auch zu einigen Monaten verurteilt, sofort begnadigt wird, ohne einen Schritt in die Festung zu setzen; denn die Begnadigung wird durch falsche Darstellung des Sachverhalts von Seiner Majestät sicherlich erwirkt.

Zum Beweis dieser Behauptung führe ich den Zweikampf zwischen Oberstlieutnant S....... und Major a. D. T.... an.

Ersterer hatte in dem berüchtigten Nachdrucks- und Hochverratsprozeß vor dem Kriegsgericht in Kassel (oder Frankfurt a. M.?) gegen letzteren einen Belastungseid geschworen, welcher sogar vom Militärgericht als belanglos und von sehr zweifelhafter Güte angesehen worden ist, was natürlicherweise T.... dem S....... vorgehalten hat. S......., welcher den Eid als Beauftragter Sr. Exzellenz des Herrn v. Schellendorf geleistet hatte, forderte nun T.... heraus, wurde, weil er beim Schießen seines Gegners mit dem Oberkörper ganzes Bataillon kehrt gemacht hatte, dahin geschossen, wo der Rücken aufhört einen anständigen Namen zu tragen und

*) Vgl. auch Millers Aktengemäße Geschichte einer Offizierspensionierung Seite 71.

hatte die Begnadigung schon in der Tasche, ehe seine ehrenwerte Wunde geheilt war, während T.... selbstredend seine volle Zeit abbrummte und zwar gleichzeitig mit mir, wo wir oft über den im Gesicht unverletzten, aber durch die Backe geschossenen S....... gelacht haben. Er ist bald darauf zum Regimentskommandeur befördert worden. Hier in diesem Fall ist das Duell, obwohl Mittel zum Zweck der Rache, zum Gottesurteil geworden. Ernster gestaltet sich solche Herausforderung in meinem Fall.

Sekondelieutnant Dehnecke, der geohrfeigte Degenzieher gegen wehrlose männliche und weibliche Zivilpersonen — diese Thatsache kann weder Herr von Stiehle, noch Herr von Albedyll, noch Herr von Loë wegbefehlen, wie der russische Kapitän im Stuttgarter Kasino durch General von Alvensleben weggezeitungsartikelt worden ist — hatte seine Unmöglichkeit als Offizier dem Hauptmann Eick, Hessen und dem Sekondelieutnant Fiedler bereits zugestanden (diese Thatsache ist gleichfalls ehrengerichtlich bereits festgenagelt) und er hatte von einer Herausforderung der Lieutnants Wedekind und Hildebrandt, weil sie ihn feige in der Prügelei im Stiche gelassen, abgesehen — mit Rücksicht darauf, daß seine Sache nicht so „schief gegangen" war, als sie nach echt- und altpreußischen Begriffen von Offiziersehre hätte gehen müssen.

Er hatte im Einverständnis mit dem Kommandeur und Ehrenrat wissentlich falsche Meldung auf Ehr und Pflicht dem Ehrenrat gemacht und später sogar die Stirn gehabt, dieselbe — allerdings nur vor einem Militärgericht — durch einen Eid erhärten zu wollen.

Er hatte im Winter 1887/88 — als im Kasino zu Deutz einige Offiziere sich harmlos über die Verschiedenheit der militärischen Verhältnisse und deren Auffassung zwischen den östlichen Provinzen und dem Rheinlande unterhielten — den Premierlieutnant Overdieck, einen ruhigen, durch und durch verständigen, und verheirateten Offizier in der Betrunkenheit als „beleidigter Rheinländer" auf Pistolen gefordert und die Forderung wieder zurückgenommen, nachdem ihm gerade der älteste bei diesem Skandal anwesende Hauptmann Hessen am anderen Morgen den Standpunkt gehörig klar gelegt hatte.

Und dieser Jüngling, der trotz alledem von Beck zum Adjutanten erkoren und vom Herrn von Gärtner bestätigt war,

hatte die Dreistigkeit, am 18. Juni 1888, am Tage nach meiner Vereidigung, mir, seinem Vorgesetzten in und außer Dienst, einen Kartellträger, Premierlieutnant Bölsche, zuzusenden, mit der brüsken Frage: ob ich ihn absichtlich nicht gegrüßt hätte und wie ich diese Absicht motivieren wolle.

War ich bei der Vereidigung, wo Dehnecke mir die Kriegsartikel vorzulesen hatte, im Dienst oder nicht?

Unzweifelhaft ja!

Hat der Vorgesetzte nötig, seinen Untergebenen im Dienst zu grüßen?

Zweifellos nein!

Nach Beendigung der Kriegsartikel hatte Dehnecke seine Verbeugung gemacht, die ich kühl bis ans Herz hinan erwidert hatte. Dann hatte ich dem Hauptmann Thielsch, ohne ein Wort zu sagen, die Hand gegeben, dem Dehnecke nicht.

Dehnecke führt in seinem Bericht an den Ehrenrat des Bataillons über die stattgehabte Herausforderung zum Zweikampf an: „Hauptmann Clauß hätte niemals dem Hauptmann Thielsch, ihn selbst übergehend, die Hand bieten dürfen; dadurch hätte er ihn, den Dehnecke, zu beleidigen beabsichtigt. Die Verbeugung, die Hauptmann Clauß gemacht haben will, könne er nur als das dienstliche Zeichen dafür ansehen, daß die Vereidigung zu Ende sei.“

Nun, das mag wohl eine studentisch-rabulistische Auffassung sein, eine militärische ist sie auf keinen Fall. Jeder ältere Offizier, dem ich dies Kuriosum erzählt, hat mir darauf geantwortet: „Der Kerl ist einfach ver ....“ Nur meine Herren Vorgesetzten bis zu den Herren v. Loë, v. Stiehle und v. Albedyll fanden diese Herausforderung ganz „standesgemäß“ und „wohlbegründet“; denn fiel ich darauf herein, so hätten sie später das gefährliche Wagnis nicht nötig gehabt, mich für geisteskrank zu erklären. Dann war ich „schicklicher“ besorgt und aufgehoben. — Was kann dieser Dehnecke für einen anderen Zweck gehabt haben mit dieser Fragestellung, als mich rempeln und entweder zu einer demütigenden Erklärung oder zu einer Herausforderungsveranlassung zwingen zu wollen?

Denn welche Antwort mag wohl Dehnecke, der meine Willens-

festigkeit seit vielen Jahren kannte, erwartet haben? Eine zurückweisende gewiß, aber sicherlich nicht ganz die, die ich ihm gegeben. (S. meinen Bericht vom 9. November 1887.)

Ich lehnte den Zweikampf ab und erfüllte die vorgeschriebenen Formalitäten. Am anderen Tage machte der Ehrenrat Vermittlungsversuche und lag stundenlang bei mir auf, mich zur Zurücknahme meiner Äußerung zu bewegen. Es schien ihm außerordentlich daran zu liegen, daß die Angelegenheit gütlich beigelegt würde. Schließlich kam ich auf Drängen des Ehrenrats, das dann von meiner geängstigten Frau unterstützt wurde, soweit entgegen, daß ich, um dem Dehnecke das bekannte Hinterpförtchen zu öffnen, einwilligte, die Äußerung: „Dehnecke sei nicht mehr würdig, die Offiziersuniform zu tragen", als ein eigenes vorgreifendes Urteil zurückzunehmen. Die Prügel, den zerbrochenen Kneifer, die abgerissenen Achselstücke, die wissentlich falsche Meldung und die Schmach, wie sie in den kriegsgerichtlichen Akten festgestellt sei, erklärte ich aber zu meinem Bedauern ihm nicht abnehmen zu können.

Dehnecke zopfte*) diesmal nicht zurück, sondern spielte den Tapfern weiter. Warum, das stellte sich sehr bald durch das Verhalten des Ehrenrats und der Herren Vorgesetzten heraus. Ich merkte, daß ich mit meiner christlich-versöhnlichen Gesinnung auf den Leim gegangen war, als mir das Karlchen Mießnick-Machwerk von einem Bericht des Ehrenrats, — desselben, der die sauberen Ehrenratsverhandlungen vom September 1887 mit doppelter italienischer Buchführung veranstaltet hatte — verlesen wurde.

Das geistige Jonglieren hatten diese Herren von ihrem Meister Beck vortrefflich gelernt.

Am 20. Juni 1888 richtete ich meinen Bericht durch das Bataillon an meinen Gerichtsherrn, den kommandierenden General des 8. Korps, Herrn v. Loë, dessen Gerichtsbarkeit durch Kabinettsordre des verstorbenen Kaisers Friedrich III. ich zweifellos unterstellt war. In diesem Bericht führte ich die Zeugen an, welche den p. Dehnecke durch ihre Aussagen als den kennzeichnen mußten und würden, als welchen ich ihn bezeichnet hatte.

---

*) Provinzialismus für „etwas zurücknehmen", „pater peccavi = sagen."

Die Zeugen sind:

1) Franz Noppeney, Ingenieur in Kalk bei Swan & Cie. (damals).
2) Die Zeitungsartikel der Frankfurter Zeitung, des Berliner Tageblattes vom 21. Oktober 1886 und amtlichen Kölner Tageblattes vom 19. Oktober 1886.
3) Der verantwortliche Redakteur Herr Gustav Delpy in Köln.
4) Der Reporter Herr Heinrich Bauchs, jetzt Bürgermeistereisekretär in Köln.
5) Die Inhaber des Kölner Tageblattes, die Herren Dietz und Baum in Deutz, welche bestätigen, daß Hauptmann Eick wiederholt ihnen in ihrer Wohnung in zudringlicher Weise die empörende Zumutung gemacht habe, den Artikel zu widerrufen.
6) Der Fußgensdarm Wehrhan, welcher die Schlägerei und den Volksauflauf gedämpft und zur Anzeige gebracht hat.
7) Die Polizeiakten, deren Vorhandensein Herr Bürgermeister Reisch mir bezeugt hat. Er wußte auch, daß die Akten an Herrn von Marées und an Herrn Beck zur Ermittelung und Bestrafung der Schuldigen geschickt worden waren.
8) Der Polizeikommissär, der die Akten abgesandt hat (ist jetzt Bürgermeister in Hitdorf und heißt Wagner).
9) Hauptmann Hessen.
10) Sekondelieutnant Fiedler.
11) Der Büchsenmacher Fink vom Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

Am 2. Juli 1888 wurde mir die Eröffnung gemacht, daß mein Bericht vom 20. Juni gar nicht an Herrn v. Loë, sondern an Herrn v. Stiehle abgegeben worden wäre, und daß letzterer gegen mich ehrengerichtliche Untersuchung befohlen habe, [s. Bericht vom 9. November 1888 für den Dr. Lichtschlag]. Die Gelehrten des Berliner Kladderadatsch waren sich aber nicht einig darüber, „wie, woans und woso" sie gegen mich und nicht gegen Dehnecke vorgehen sollten, daher überließen sie die Fassung der Klage dem in solchen Sachen bewährteren Oberstlieutnant Beck. Deshalb richtete ich an den Herrn v. Loë folgendes Schreiben:

Deutz, den 2. Juli 1888.

pr. 3/7. 88 IIb
P
G. J. 278.

Dem Königlichen General der Kavallerie und Kommandeur des VIII. Armeekorps, Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Ritter höchster Orden

Herrn Freiherrn v. Loë, Exzellenz

Köln.

Euer Exzellenz wollen mir gütigst verzeih'n, wenn Wohldieselben ich um die hochgeneigteste Erlaubnis bitte, Eurer Exzellenz selbst mündlich oder schriftlich einen Vorfall melden zu dürfen, nachdem mir heute Mittag durch den Präses des Ehrenrats die Eröffnung gemacht worden ist,

daß der auf dem Instanzenweg an Eure Exzellenz von mir gerichtete Bericht über jenen Vorfall an Eure Exzellenz nicht gelangt ist, sondern der Königlichen General-Inspektion Veranlassung gegeben hat, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim diesseitigen Bataillon gegen mich zu befehlen,

so daß nunmehr dieselben Offiziere, welche von dem Gegenstand der kriegsgerichtlichen Untersuchung gegen mich so nahe berührt wurden, über mich als Ehrengericht richten sollen.

Clauß,
Hauptmann und Kompagniechef im
Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

General-Kommando
VIII. Armee-Korps
IIb G. Nr. 278
H. Q. Köln, 4/7. 88.

K. H. Dem Königlichen Hauptmann u. Kompagniechef im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7

Herrn Clauß
Hochwohlgeboren.

Ich bin außer stande, die nebenstehende Meldung anzunehmen, da ich in der darin beregten Angelegenheit nicht die kompetente Instanz bilde.

Der kommandierende
General
(gez.) v. Loë.

Am 4. Juli bestellte mich der Adjutant des Herrn von Loë zu sich, reichte mir obiges Schriftstück originaliter zurück, und versuchte mich mit folgenden, in Flittergold eingewickelten Phrasen zu beruhigen und zu vertrösten:

Se. Exzellenz sei viel zu nobel, um mich wegen der direkten Adressierung meines Schreibens an ihn einsperren zu lassen; ich möchte zu dem zuständigen Gerichtsherrn nur das nötige Vertrauen haben; il y a donc des juges à Berlin (v. Albedyll, v. Stiehle, Golz, Becker ꝛc.) und ich möchte mannhaft als Offizier Sr. Majestät, was mir auch bevorstünde, ertragen u. s. w.

So wurde mir das Vertrauen zu einem der Vorgesetzten nach dem andern aus dem Herzen gerissen. Aber ich trug es als Christ geduldig in Trübsal, fröhlich in Hoffnung und anhaltend am Gebet.

Der Ehrenrats-Odysseus von 1886 und 1887, Oberstlieutnant Beck, den zum Wohl der Armee und des Bataillons zu stürzen ich mir fest vorgenommen hatte, mein erbittertster und gewissenlosester Feind, war also vom obersten direkten Vorgesetzten zum Ehrenrichter über mich bestellt! Er konnte nun autorisiert von der höchsten militärischen Behörde, dem Chef des Militärkabinetts, die 3. Ehrenratskomödie aufführen und war im Begriff, sie aufzuführen.

Mir blieb noch ein Versuch übrig, auf dem Instanzenweg an Se. Exzellenz v. Witzendorf Antrag auf Überweisung der ehrengerichtlichen Untersuchung an einen unparteiischen Kommandeur zu stellen.

Ich wendete mich daher an Beck schriftlich mit der Bitte, mir Einblick in die Zeugenaussagen zu gewähren und beifolgendes Schriftstück vom 8. August an Se. Exzellenz den kommandierenden General Herrn v. Witzendorf senden zu wollen, worin ich die Übertragung der ehrengerichtlichen Untersuchung an einen andern Truppenteil erbäte.

Deutz, den 8. August 1888.

Nachdem ich von einem Offizier der Fortifikation Köln in Erfahrung gebracht habe, daß eine Vernehmung der Zeugen in der Dehnecke'schen Angelegenheit im Gange sei, mir, dem Angeklagten aber weder Kenntnis von dieser Thatsache, noch Einblick in die Zeugenaussagen gewährt worden ist, habe ich mich bei dem Ingenieur Noppeney*) in Kalk am gestrigen Tage erkundigt, ob, von wem und worüber er in den letzten Wochen in der Angelegenheit vom 18. Oktober 1886 vernommen worden sei.

Dieser antwortete mir:

„Am 31. Juli sei er nach brieflicher Bestellung in Gegenwart von zwei Lieutnants durch einen Hauptmann in ein Kreuzverhör

---

*) In den kriegsgerichtlichen Akten habe ich den Vorfall ausführlich und genau so angegeben, wie Herr Noppeney mir ihn erzählt hat und wie er ihn zu beeidigen jederzeit bereit ist. Clauß.

genommen worden, durch welches er den Eindruck gewonnen habe, es komme dem Hauptmann nicht auf Feststellung des Thatbestandes, sondern nur auf die Frage an, ob er genau wisse, daß Lieutnant Dehnecke Prügel und das Achselstück abgerissen bekommen hätte.

Eigentümlicherweise habe der Hauptmann beim Diktieren wiederholt seine Aussagen abzuändern sich bemüht, so daß er wiederholt gegen die niedergeschriebene Fassung seiner Worte hätte Einspruch erheben müssen und ganz überflüssig lange — über 2 Stunden — aufgehalten worden wäre. Von den Aussagen, die er über den Thatbestand gemacht, hätte der Hauptmann einen großen Teil zu seiner Verwunderung weggelassen und zwar unter verschiedenartigen Begründungen als:

Dies gehört nicht zur Sache; das wissen wir schon aus der Vernehmung des Gensdarmen; dies ist in diesem Satz schon inbegriffen; das versteht sich ja nach dem Vorhergehenden von selbst; dies ist überflüssig.

Z. B. seien folgende Punkte, welche ihm von Wichtigkeit bei seiner Zeugenschaft erschienen seien, nicht aufgeschrieben worden:

Die drei Offiziere hätten schon vor dem Straßenauftritt im Lokal seine beiden Damen belästigt;

er habe den im Wortwechsel gegen ihn gezogenen Degen gefaßt und in der Absicht, ihn zu zerbrechen, krumm gebogen. Hierbei habe er sich die Hände blutig geschnitten, so daß er 14 Tage arbeitsunfähig gewesen sei. Sein Rock sei ihm im Handgemenge vom Degen zerschnitten worden, Hut und Regenschirm abhanden gekommen. Drei Nachtwächter seien hinzugekommen.

Von Hauptmann Eick, der zur gütlichen Beilegung der Angelegenheit mehrmals bei ihm gewesen sei, habe er — obgleich ihm viel mehr geboten war — 150 Mark Entschädigung*) für die total verdorbenen Sachen und in Anbetracht der Arbeitsunfähigkeit verlangt und erhalten.

Er habe sich mehrfach über die Art des Verhörs und über die an ihn gerichteten Fragen gewundert, z. B.

„wann Hauptmann Clauß bei ihm gewesen wäre, wonach

*) Die Zahlung dieser Summe an den p. Noppeney ist von Oberstlieutnant Beck selbst aktenmäßig bereits zugegeben. Clauß.

dieser ihn gefragt und wer*) dem Hauptmann Clauß die Sache so dargestellt hätte, als ob sein, Noppeney's Schweigen mit Geld erkauft worden sei", alles Fragen, welche die Herren doch am besten von Hauptmann Clauß selbst erführen.

Er habe jedoch nicht darauf gedrungen, daß seine Aussagen aufgeschrieben würden, weil ihm ja gar nicht bekannt gegeben worden sei, worauf es ankäme und weil sonst die Herren hätten auf den Gedanken kommen können, er habe ein Interesse daran oder sei von Hauptmann Clauß beeinflußt.

Diese Darstellung des Verhörs anzuzweifeln habe ich nicht den geringsten Grund, weil die Mitteilungen des Herrn Noppeney vom 11. November v. J. an mich alle von dem Gensdarm Wehrhan oder von den Zeitungsartikeln u. s. w. bestätigt worden sind.

Ein solches Untersuchungsverfahren kann den Eindruck hervorbringen, als ob es dem die Untersuchung leitenden Bataillonskommandeur darauf ankäme, den Thatbestand nicht festzustellen, sondern zu verdunkeln und durch die Zeugenaussagen den von mir zu erbringenden Beweis nicht zu erbringen, sondern fern zu halten.

Mich überrascht dieses Untersuchungsverfahren auch gar nicht nach den bisherigen Erlebnissen, denn ich habe ja in meinem Wahlbericht vom 17. August v. J. und später gerade die Art der Erledigung des Dehnecke'schen Exzesses, welche vor dem Offizierkorps mit großer Sorgfalt geheim gehalten worden war, und der Ehrenratsverhandlung vom 1., 23. und 26. September v. J. in der Schwarte'schen Angelegenheit in schonungsloser Weise angegriffen.

Derselbe Oberstlieutnant Beck und derselbe Ehrenrat vom vorigen Jahre

Hauptmann Thielsch
Premierlieutnant Bölsche und
Sekondelieutnant Dehnecke

sind daher von dem Gegenstand und Ausfall der vorliegenden Untersuchung gemeinschaftlich zu nahe berührt, als daß die Ersteren unbefangen dieselbe leiten, bezw. durchführen könnten.

Ich beantrage daher auf Grund des § 21 der Allerhöchsten

---

*) Es war ein Mitglied des Ehrenrates vom Oktober 1886 selbst, Premierlieutnant Loebbecke. Clauß.

Verordnung vom 2. Mai 1874, daß die Untersuchung einem andern Offizierkorps übergeben werde,

und ich führe noch den Sekondelieutnant Fiedler der Fortifikation Metz als Zeugen an, welchem sein damaliger Hausgenosse Lieutnant Dehnecke gleichfalls Mitteilungen über den frischen Vorfall vom 18. Oktober 1886 gemacht hat, wie ich mich erinnere.

Clauß,
Hauptmann und Kompagniechef
im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

Am 10. August schlug Oberstlieutnant Beck schriftlich mir ab, mein Gesuch an das General-Kommando 7. Korps gelangen zu lassen. Er wußte auch wohl, warum, denn Exzellenz v. Witzendorf hatte die ehrengerichtlichen Untersuchungsakten einverlangt. Beck war in großen Schwulibus; denn selbst der geschickten Zensur des Ehrenratspräses Hauptmann Thielsch war es gegenüber dem Hauptmann Hessen nicht gelungen, von den Protokollen fernzuhalten, was meine Behauptung bewies. Vielmehr hatte Hauptmann Hessen als Ohrenzeuge ohne jede Scheu die ganze Unverschämtheit des Lieutnant Dehnecke zu Protokoll gegeben. Und Sr. Exzellenz v. Witzendorf sollen endlich vollends die Augen aufgegangen sein darüber, was er für eine Kommandeursnatter an seinem Korpsbusen genährt hatte. Er soll über diese Entdeckung außer sich gewesen sein und eine scharfe Untersuchung gegen den Herrn Beck eingeleitet haben, dieser sowohl als auch des Klefeker'schen Degenexzesses wegen.*)

Aber da kam wie ein Deus ex machina die zur Dispositionsstellung des „Friedensstörers" v. Witzendorf, — und Herr von Albedyll? — er besann sich nicht lange, das auszuführen, was Freund Beck gegen Hessen wutschnaubend schon lange vorher angedroht hatte, nämlich: sofort eine ehrengerichtliche Untersuchung gegen Hessen einzuleiten, weil er, wenn Dehnecke ihm alle seine Schandthaten am 19. Oktober 1886 erzählt hatte, damals nicht gegen den Kommandeur und gegen den Ehrenrat des Bataillons vorgegangen war. Dies hinderte aber denselben

*) Den ich hier, um die Schrift nicht auszudehnen, übergehen will, so interessant er auch ist.

Herrn v. Albedyll nicht, die unbequeme bisher zu Tage geförderte Untersuchung gegen mich einfach wegzudekretieren und dafür mit kühnem Salto mortale ganz neue Anklagepunkte gegen mich aufzustellen, die auf den Eick- und Thiel'schen Ehrenratsgutachten und auf dem Dehnecke'schen Herausforderungsbericht fußten. Der Teufel hole den Offizier, der es wagte, gegen die drei Thesen (s. nächste Seite) des kommandierenden Herrn Generals zu muckſen. Und der Schein der Unparteilichkeit war ja sofort hergestellt, wenn das Ehrengericht dem 16. Regiment — übergeben wurde, — demselben Oberst Menner, welcher durch Vertuschung des Dehnecke'schen Degenerzesses sich mitschuldig gemacht hatte!

Herrn v. Albedylls Plan ging darauf hinaus, mich zu beseitigen mit Hilfe des zu solchen Zwecken so außerordentlich bequemen Ehrenvehmgerichtsverfahrens, das unsere Armee am raschesten und sichersten moralisch-religiös ruiniert, und zwar hat Herr v. Albedyll die Punkte aufgestellt, daß

> ich gegen einen Kameraden (Dehnecke) in einer Angelegenheit, die vor mehr als einem Jahr (vom 18. Oktober 1886 bis 17. August 1887 sind nur zehn Monate) unter Zustimmung des Offizierkorps (vor welchem der Betrug des Kommandeurs und des Ehrenrats ganz außerordentlich sorgfältig verheimlicht worden ist) ihre Erledigung gefunden hat (d. h. durch Lug und Trug und Bestechung tot gemacht), erneut anklagend aufgetreten bin (d. h. bei einer frechen Herausforderung mich auf die kriegsgerichtlich bereits feststehende Schandthat des Delinquenten bezogen habe) und auf Privatweg (weil die beteiligten Offiziere zur Beweisführung nicht herangezogen worden waren) Anklagematerial mir zu beschaffen bemüht gewesen bin (und auch zum großen Ärger des Herrn v. Albedyll beschafft habe).

Mit einem Wort: ich sollte also vernichtet werden, weil ich gegen Kommandeurs- und Ehrenrats-Betrug auf die gesetzmäßige Weise vorgegangen bin, und ich sollte den Todesstoß durch Dehneckes unerhört subordinationswidrige Herausforderung erhalten, weil ich von einem geohrfeigten, zum falschen Eid sich bereit erklärenden Untergebenen, den physischen Tod mir geben zu lassen — oder ihn ihm für seine großartige Lüge zu geben — nicht

genug Mangel an Pflichtgefühl besaß. Dies ist die ernstere Seite des heutigen Duellunfugs. — Und Hauptmann Hessen sollte von einem Ehrengericht umgebracht werden, weil er gegen den Kommandeurs- und Ehrenrats-Betrug — der doch also hienach von Herrn v. Albedyll als bestehend anerkannt worden! nicht vorgegangen war, sondern weil er in dieser Betrugsangelegenheit erst zum Zeugen aufgefordert, der Wahrheit gemäß Aussagen gemacht, also seine Schuldigkeit gethan hatte.*)

Dies ist also die Gesinnung des Herrn v. Albedyll, der ca. 15 Jahre lang als Chef des Militärkabinetts im Genuß des Kaiserlichen Vertrauens durch die ganze deutsche Armee hindurch die Stellen besetzt, die Beförderungen und Entlassungen der Armee bewerkstelligt, die Rechtspflege beeinflußt, Sr. Majestät Vortrag gehalten und Sr. Majestät Entscheidungen an die Armee vermittelt, also mit einem Wort

Geist in der Armee gemacht hat.

Daß dieser Geist aber nicht der traditionelle, zielbewußte Geist des Hohenzollernschen Kriegsherrn ist — das wird mir jeder ehrliche Offizier ohne weiteres zugestehen.

III. Kapitel.

Wie die atheistisch-materialistische Philosophie in unserm modernen Armee- und Staatsleben Fleisch und Blut annimmt und als beste Förderin anarchistischer Pläne sich erweist.

„Die Thoren sprechen in ihrem Herzen: Es ist kein Gott. Sie taugen nichts und sind ein Greuel mit ihrem Wesen. Sie sind alle abgewichen und allesamt untüchtig; da ist keiner, der Gutes thue, auch nicht einer.“

---

*) Wem fällt da nicht die famose Zwickmühle ein, durch welche der brave Kurt Abel sich mahlen lassen mußte!

Anfang Oktober wurde ich aus dem Gefängnis herunter nach Ehrenbreitstein zum Hauptmann Schöning vom 68. Regiment bestellt, wo mir eröffnet wurde, daß gegen Hauptmann Hessen und gegen mich ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet worden wäre, und welche Anklagepunkte gegen mich vom Gerichtsherrn v. Albedyll aufgestellt worden seien.

Als Schriftführer saß da derselbe Premierlieutnant Hildebrandt vom 68. Regiment, der die widerwärtige Attaque auf die Mädchen des Herrn Noppeney gemacht hatte. Ich erhob im ersten Verhör Einspruch gegen die Anwesenheit dieses Menschen im Ehrenrat. Er wurde abgewiesen, weil das Regiment nun einmal diesen erwählt hätte. Im zweiten Verhör wiederholte ich meinen Einspruch dringlicher mit dem Hinweis, daß dies Verhalten des Regiments allen Verhältnissen des Offizierstandes Hohn spräche. Und als nach einem kleinen Auftritt Schöning doch dabei blieb, Hildebrandt hier zu lassen, sagte ich: „Nun gut, da mag der Hildebrandt seine eigene Schande zu Protokoll nehmen.“ Und ich fing an die nächtliche Szene vom 18. Oktober 1886 zu diktieren. Als H. dazwischen warf: „Erlauben Sie einmal“ erklärte ich ihm, daß ich ihm gar nichts erlaubte, sondern daß er als Schriftführer zu schweigen und zu schreiben hätte, was ich aussagte. Und das Diktat nahm ungestörten Fortgang.

Als das Regiment und jedenfalls auch das Generalkommando des 8. Korps diese Darstellung gelesen hatte, verschwand das 68. Regiment von der Bildfläche und ich wurde vor das 28. Regiment das nächste Mal citiert. Dessen Ehrenratspräses, Hauptmann Ferno, ließ mich keine Viertelstunde ungestört die faustdicken Akten durchlesen und schon verlangte er, daß ich Aussagen machen solle. Ich hätte 8 Tage gut zu thun gehabt, um das wichtigste dieser Akten zu meiner Verteidigung mir herauszuziehen.

Bei den kurzen Einblicken fand ich das Schreiben des Gouverneurs von Köln und ersten Gerichtsherrn, von Sanitz, an das Korpsgericht des 8. Korps, worin er diesem anzeigte, daß er das fehlende Schriftstück vom 12. März — das Schuldbekenntnis des Oberstlieutenant Beck — beim Kabinett requiriert hätte, und zwar mit der Bitte, es direkt an das 8. Korps zu übersenden.

Vergebens suchte ich

1) die Allerhöchste Kabinettsordre Friedrichs III. vom 3. April 1888, welche — dem Gesetz entgegen — ohne Angabe der Gründe das erste Urteil als ungesetzlich aufgehoben hatte,

2) das direkte Schreiben des Gerichtsherrn von Sanitz an das Kabinett vom 26. April 1888 (Datum meines Schlußverhörs zum zweiten Kriegsgericht), worin er das Becksche Bekenntnis der falschen Eidesaussage requiriert hatte,

3) das Erkenntnis des Korpsgerichts des 8. Corps, welches seiner geradezu ungeheuerlichen Wahrheitsverkehrungen und Rechtsverdrehungen wegen mir besonders interessant und für meine offensive Verteidigung Waffen liefernd gewesen wäre.

Als ich mir das in unbeglaubigter Abschrift vorhandene Bekenntnis Becks vom 12. März 1888 abschreiben wollte, verbot Hauptmann Ferno es mir barsch. Ich verwies ihn auf die betr. Allerhöchsten Bestimmungen, die er nicht zu kennen scheine, die mir aber das Recht gäben, die nötigen Notizen zu machen und wie weit ich die Notizen für nötig erachtete, das wäre seine Sache nicht zu beurteilen. Und ich ließ mich nicht stören, dieses Schriftstück als punctum saliens des ganzen Prozesses voll abzuschreiben.*) Hernach aber störte mich Ferno alle fünf Minuten durch Fragen, so daß ich mir sagen mußte: „Also auch dieser Ehrenratspräses scheint wieder geheime Instruktion zur Fortsetzung der Rechtsscheinkomödie zu haben!“

Als ich im zweiten Verhör der 28er, wozu ich mir eine Disposition aufgesetzt hatte, mit meinen Aussagen begonnen und zu deren Ausgangspunkt die Thatsache gemacht hatte, „daß das ganze Erkenntnis auf den durch das vorliegende Bekenntnis aufgehobenen Aussagen Becks beruhe“ und „daß wiederum Entwendungen gerade der Aktenstücke vorliegen, die ich zum Nachweise der Widersprüche und Unwahrheiten brauchte, „da weigerten sich die Herren des Ehrenrats, meine Worte zu Papier zu bringen ....

Jetzt war ich — von Familie und Freunden getrennt, von aller Welt verlassen, von den allmächtigen und furchtbaren unsichtbaren Feinden auf Schritt und Tritt der einfachsten Rechte beraubt,

*) Dasselbe ist im I. Teil wiedergegeben.

die sonst jedem Mordbrenner zuteil werden — zum Tode betrübt und fest entschlossen, mich von diesen Schergen nicht weiter zu der Komödie mißbrauchen zu lassen.

Ich meldete mich daher krank, denn abgemagert, reizbar und bei dem Mangel an körperlicher Bewegung, an die ich als Kompagniechef so reichlich gewöhnt war, entbehrte ich des sonstigen gesunden und stärkenden Schlafes.

Am 17. Oktober wurde ich im Lazarett aufgenommen. Auf die Fragen der Ärzte Dr. Crüger, Dr. Lichtschlag und Generalarzt Dr. .... erzählte ich meine Leidensgeschichte, zum teil in nicht sehr zarten Ausdrücken gegen meine Peiniger. Und in der Meinung, daß ich es nur mit Menschen zu thun hätte, deren vermeintlicher Beruf wäre: Wunden zu verbinden und diskret zu sein, machte sich meine gequälte Seele in vollem Vertrauen Luft.

Im Lazarett fand ich wieder anregende Beschäftigung in der Aufnahme und Zeichnung der Gebäude, im Garten Raum zum täglichen Ergehen im Laufschritt, um die Harmonie in der Bewegung des Geistes, der Seele und des Körpers wiederherzustellen, und in meinen behandelnden Ärzten Dr. Lichtschlag und Dr. Fülles ebenbürtige Schachspieler für die Abendstunden, die damit fast täglich ausgefüllt wurden.

p. Lichtschlag ersuchte mich dann, für ihn meine Erlebnisse schriftlich aufzusetzen. Ich that es unter sorgfältiger Benutzung der Aktennotizen frei von der Leber weg; denn ich schrieb ja für den Vertrauensmann „Arzt". (Siehe Bericht vom 20. Oktober im Anhang.)

Einige Zeit später lockte er mir die Anfertigung eines zweiten Schriftstückes ab, worin ich die „Schandthaten jedes einzelnen mitbeteiligten Offiziers ganz von meinem Standpunkt aus" darstellen sollte!

Ich hatte noch volles Vertrauen zu ihm und that es (auch dieses Schriftstück befindet sich im Anhang), denn er hatte in mir den Glauben erweckt, daß das erstere Schriftstück auf dem Weg durch die Medizinalbehörde direkt an Se. Majestät gelangen sollte und daß mir dann geholfen wäre.

Nur den Oberst Becker hatte ich aus meinen Betrachtungen weggelassen, weil Lichtschlag ihn früher als seinen Freund und Feldzugskameraden bezeichnet hatte.

Natürlich erkundigte ich mich einige Zeit später nach dem Verbleib und Erfolg meiner Schriftstücke.

Jedesmal erfolgte abschlägige Antwort, weil er „versprochen hätte, nicht zu sagen, wem er das erste Schriftstück gegeben hätte.“ Das bis dahin ungezwungene Benehmen dieses meines behandelnden Arztes wurde aber anders nach meinen Fragen. Er sprach von meiner Verabschiedung, von meinem bedenklichen Zustand, Nervenerregtheit und von 600 Mk. Pensionserhöhung, die er mir verschaffen wolle im Fall meiner Verabschiedung; worüber ich lachte und zu ihm scherzte:

„Und wenn der Doktor nischt mehr weeß,
So nennt die Sache er nervees.“

In diese Zeit fiel die Absendung meines ersten Schreibens an den Fürsten Bismarck mit dem Gesuch an den Kaiser, wovon ich Lichtschlag Kenntnis gegeben hatte. Dann tauchten bei Lichtschlag, während er anfangs den Ausfällen gegen meine Peiniger tapfer zugestimmt hatte, allmählich folgende Ideen auf:

„es wäre ihm unmöglich, an so viel Ehrlosigkeit bei hochgestellten Offizieren zu glauben, meine Phantasie müsse mir vieles davon vorgespiegelt haben; von seinem ärztlichen Standpunkt aus könnte er das nur als Vorstellungen des blutüberfüllten Gehirns 2c. auffassen.“

Ich bewies ihm das Gegenteil, aus seiner ärztlichen Pflicht, die ihm durchaus verbiete, aus meinen Aussagen ärztliche Schlüsse zu ziehen, so lange er noch nicht die Gerichtsakten durchgesehen und daraus den unumstößlichen Beweis meiner Unwahrhaftigkeit erhalten habe, aus der vaterländischen Geschichte von 1806 und aus der Tagespresse, Prozeß Carstenn-Lichterfelde und Geffckenangelegenheit. Die von mir citierten Ereignisse der preußischen Geschichte mit der thatsächlich beispiellosen Ehrlosigkeit preußischer Generäle unter schwachen Königen, kannte er merkwürdigerweise gar nicht, so daß ich ihm scherzend den guten Rat gab: in Gesellschaften sorgfältig jedem Gespräch von preußischer Geschichte aus dem Wege zu gehen, wenn er sich als Oberstabsarzt nicht unsterblich blamieren wolle.

Als Lichtschlag auf meine Frage nach dem Erfolg meines ersten Schreibens sich dessen gar nicht mehr erinnerte, daß er mir versprochen hatte, auf dem Medizinalwege es an Se. Majestät gelangen zu lassen — da wußte ich endgültig, was ich von ihm zu

halten hatte, und daß er von den beiden Schriftstücken sicherlich keinen Gebrauch im Sinne seiner ärztlichen Pflicht gemacht hätte oder zu machen beabsichtige. — Da sagte ich mir — „also auch Lichtschlag hat es mit seinem Gewissen vereinigt, sich militärisch-diplomatisch verwenden zu lassen.“

Ferner wurde Ende November plötzlich das in der Garnison mir bevorstehende ehrengerichtliche Verfahren der Gegenstand eigentümlicher Besorgnis und die Veranlassung merkwürdiger kameradschaftlicher Fürsorge für mich bei Herren, die mir völlig fern, aber dem Corpsgericht des 8. Armeekorps persönlich recht nahe standen.

Der Garnisonoberstabsarzt Dr. Trepper und der Divisionspfarrer Witting erschienen am 30. November und 2. Dezember 1888 bei mir und erteilten mir beide ganz unbefragt ihre kameradschaftlichen Ratschläge:

> „ich sollte in der Garnison doch ja alles ruhig über mich ergehen lassen;“

der geistliche Herr appellierte an meine Pflicht als Familienvater,

> „der zuliebe ich mich nicht in neue Sorgen stürzen dürfe und welcher ich doch aus christlicher Nächstenliebe die Pension zu erhalten suchen müßte.“

Diesem Herrn machte ich klar, daß ich meine Hauptpflicht als Familienvater darin suchte, derselben einen ehrlichen Namen bei Gott und Menschen zu erhalten, bezw. gegen die schlechten Vorgesetzten zu verteidigen, nicht der Mammon und die Pension sei mein Ziel, sondern die Wahrheit. Der Herr habe gesagt: 'Kein Haar fällt von eurem Haupte ohne Gottes Willen und trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles von selbst zufallen; fürchtet euch nicht vor denen, die vermögen den Leib zu töten, fürchtet euch aber vielmehr vor dem, der, wenn er den Leib getötet hat, noch vermag die Seele zu werfen in die Hölle. Dieser Glaube, der von seiten schlechter Menschen Anfechtung erleiden müsse, das Vertrauen auf Gottes Hilfe in der Not, ohne Angst vor Pensionsverlust, das sei meine Auffassung von der Pflicht eines christlichen Offiziers und Familienvaters und es wundere mich, daß er als Geistlicher von dieser meiner Auffassung durch ganz verkehrte Ratschläge mich abzubringen versuche,

aller Wahrscheinlichkeit nach doch nicht freiwillig, sondern im Auftrage des Herrn von Loë oder Nolte. Er stellte zwar in Abrede, von jemandem geschickt worden zu sein, doch stand ihm dies so schlecht und war ihm offenbar so wenig geläufig, daß er sehr verlegen bald ging. Ich bin begierig, ob der evangelische Militärpfarrer Witting auch unter dem Eid vor Gericht das Geschicktwordensein in Abrede stellt.

Dr. Trepper hatte sich am 30. November sogar zu Drohungen verstiegen. Als der kameradschaftliche Ton nicht verfangen wollte und ich mich nicht bewegen ließ zu der Zusage: „Jawohl, ich will mich Ihnen zu Liebe in der Garnison wie ein Opferlamm, ohne das Maul aufzuthun, abschlachten lassen," da hatte dieser feiste Antischweninger sogar die heuchlerische Maske ganz abgeworfen und mich in seiner Thorheit gefragt: „Was würden Sie dazu sagen, wenn man Sie für geisteskrank erklärte?"

Ich antwortete ihm derb, so derb, daß er bei einer späteren Zusammenkunft es vorzog, die ganze Unterredung durch Ableugnen ungeschehen machen zu wollen; denn bei den Materialisten muß überall, wo Hochmut und Selbstsucht in die Klemme kommen, die Lüge in die Verlängerung treten; denn ich möchte hundert gegen eins wetten: Mein Freund Dr. Trepper hatte als Abhängiger des 8. Armeecorps für sein vorlautes Preisgeben des schönen Planes und für seine diplomatische Ungeschicklichkeit eine gewaltige Nase erhalten; denn nunmehr wußte ich ja, „daß Fürst Bismarck mein Gesuch an den Kaiser abgegeben hatte, daß die vom Kaiser daraufhin befohlene Untersuchung — vom Standpunkt der Herren v. Albedyll, v. Loë, Stiehle, Golz aus — um keinen Preis stattfinden dürfe und daß der teuflische Plan: ‚mich für geisteskrank zu erklären', der Untersuchung die Spitze abbrechen sollte."

Von diesem Tage ab hatte ich die vollständige Erklärung für die in den letzten Tagen auffallende Veränderung in dem Benehmen des p. Lichtschlag. Außerdem ging mir die Nachricht zu, in Köln würde bereits meine „Geisteskrankheit" kolportiert und zwar von Herren der eigenen Waffe. —

In dem zweiten Schreiben an Fürst Bismarck legte ich meine Besorgnis erregende Entdeckung nieder, denn ich sagte mir:

„Auch wenn vom Kaiser eine Untersuchungskommission eingesetzt wird, die den Knoten von List und Betrug entwirren soll, so wird sie ihre großen Schwierigkeiten haben, da zu viele hohe und niedere Offiziere und Beamte mit ihrer Existenz und Freiheit gegen die Wahrheit interessiert sind, während du ganz allein bist; wenn nicht ein völlig unabhängiges Civilgericht mit der Untersuchung betraut wird, wird die Wahrheit nicht ermittelt; aber furchtlos und treu thue du deine Schuldigkeit weiter. Gott wird richten, und wenn jetzt nicht gleich, so doch später sicher die Wahrheit ans Tageslicht ziehen."

Ehrenbreitstein, den 1. Dezember 1888.

Durchlauchtigster Fürst!

Eurer Durchlaucht gütige Annahme meiner Schriftstücke ermutigten mich, Eurer Durchlaucht auch die noch größere Gefahr, die neuerdings mir droht, in meiner Einsamkeit und Hilflosigkeit gegen so mächtige Feinde ganz gehorsamst zu unterbreiten. Der Sachverhalt ist folgender:

Mein behandelnder Oberstabsarzt Dr. Lichtschlag, welchem ich im Bericht sowohl als im persönlichen Verkehr volles Vertrauen entgegengebracht habe, hat mir schon mehrmals gesagt, daß er auf Grund meines zeitweise bis auf 48 Schläge in der Minute verlangsamten Pulses mir ein Invaliditätsattest und eine Pensionszulage zu erwirken im stande wäre, falls meine militärische Karriere beendigt würde. Auch hat er hie und da Andeutungen fallen lassen, daß es unmöglich wäre, an diese Ehrlosigkeit so vieler hochgestellter Offiziere und Militärjuristen zu glauben. Ihm als Arzt läge der Gedanke näher, daß mein überangestrengtes mit Blut erfülltes Gehirn mir Vorstellungen vorspiegelte, die ich für Thatsachen hielte. Ich kann natürlich immer nur zugeben, daß das vorliegende mehr als ketzerrichterische Verfahren königlich preußischer Militärgerichte allerdings unglaublich erscheint und geeignet ist, einen von Hause aus weniger gesunden und kräftigen Mann ohne den sittlichen Halt eines glücklichen Familienlebens und der Glaubenstreue in den Wahnsinn und in die Verzweiflung zu treiben, daß er als Arzt aber zu seiner Annahme doch erst dann einigermaßen berechtigt sei, wenn er die von mir im Bericht aufgestellten Behaup-

tungen nach Durchsicht der Akten nicht zutreffend fände. Er hat mit mir überdies Schach gespielt und ist von mir mehrfach besiegt worden, er hat meine hiesigen Arbeiten: Aufnahme und Zeichnungen des Lazarettgebäudes für den Herrn Chefarzt gesehen und belobt und mir ein beträchtliches Maß von Denkschärfe selbst zugesprochen. Auch erkennt er an, daß ich von Schritt zu Schritt gegen mein Wissen und Wollen gedrängt worden bin, große und in der kriegerischen Zeit fürs Vaterland höchst gefährliche Schäden der Armee aufzudecken. —

Jüngst stand in der Koblenzer Zeitung, daß der mit dem Ehrengericht über mich beauftragte Oberst Menner seinen Abschied eingereicht habe.

Gestern nun besuchte mich der Garnison-Oberstabsarzt Dr. Trepper und gab mir als älterer Kamerad ohne alle erkenntliche Veranlassung den „guten Rat": „alles, was mir in der Garnison noch bevorstünde, ruhig über mich ergehen zu lassen".

Ex unque leonem, dachte ich dabei.

Nachdem ich diesen unwürdigen Rat dankend aber entschieden abgelehnt hatte, ließ er eine Drohung mit neuem Kriegsgericht durchblicken. Ich erklärte ihm ebenso bestimmt, daß auch ein neues Verfahren mich an dem, was ich als wahr erkannt, nicht abzubringen vermöchte. Hierauf kam er zur Sache:

„Sehen Sie, ich habe mit dem Kollegen Lichtschlag gesprochen, die Anklagen, die Sie in ihrem Bericht erheben, sind ja ganz unglaublich, da ist z. B. der Korpsauditeur Nolte, den ich persönlich kenne, was werfen Sie dem alles vor!"

„Nichts als was reine Thatsache ist, der Mann hat..... Darüber, Herr Oberstabsarzt, sind wir uns doch einig, daß Se. Majestät an solchem Gerichtsverfahren keinen Anteil hat und daß er, wenn er davon erfährt, ein höllisches Strafgericht ergehen lassen wird. Es kommt für mich also nur darauf an, einen Weg zum Kaiser zu finden und den werde ich früher oder später finden, darauf verlassen Sie sich."

Plötzlich sagte der Oberstabsarzt:

„Was würden Sie nun dazu sagen, wenn man Sie für geisteskrank erklärte?"

Ich: „Wenn sich Sch..... unter den Militärärzten dazu fänden, so würde dies ja ganz in dem Sinne .... sein; dann hätten wir ja ganz französische Zustände; da werden

auch unbequeme Menschen, zu lang lebende Erbonkel ꝛc. mit Leichtigkeit ins Irrenhaus gesperrt."

Bald brach er ab und versprach mir, vor meinem Abgang wieder zu kommen.

Ich bringe diese „diplomatische" Sendung des Oberstabsarztes mit dem Abschiedsgesuch des Oberst Menner und mit der daraus entspringenden Angst der schuldigen Machthaber vor Sr. Majestät und mit dem Bestreben derselben, mich Sr. Majestät gegenüber als einen Verrückten zu erklären und unschädlich zu machen, in ursächlichen Zusammenhang.

Dann könnte alles so hübsch beim Alten bleiben.

Am 13. Dezember läuft meine Haft ab und hoffte ich, meiner Familie wiedergegeben zu werden; aber zwischen dem Rand des Bechers und den Lippen gähnt noch eine tiefe Kluft, nach dem, was ich gestern erlebt und was Eurer Durchlaucht zur Kenntnis zu bringen Eure Durchlaucht einem hilflosen und sehr gefährdeten Opfer mächtiger Intrigue gütigst verzeihen wollen.

In tiefer Demut Eurer Durchlaucht allergehorsamster und dankbarster

Clauß,
Hauptmann und Kompagniechef.

Beim Lazarett-Inspektor, bei den Schwestern, den Oberstabs- und Unterärzten verbreitete ich geflissentlich die schändliche Absicht des Dr. Trepper und seiner Auftraggeber, und meine Absicht, mich event. dagegen an den gerade tagenden Reichstag wenden zu wollen.

Der Inhalt der Gnadengesuche, welcher Uneingeweihten unglaublich erscheinen konnte, und die ungewöhnlich offene und gerade Sprache meiner Schreiben an Fürst Bismarck und an den Kaiser, eine Sprache, die bei größter Klarheit die gedrängteste Kürze erlaubte und geraden Charakteren gegenüber mir am geeignetsten zu sein schien — mag den Plan der Kamarilla begünstigt und das Gelingen gefördert haben; denn was glaubt wohl ein junger Monarch lieber und eher als:

daß ein Hauptmann geisteskrank ist, oder

daß gewisse Leute, wie der Herzog von Koburg-Gotha sagt, vor den Staatsanwalt gehören?

Für des Dr. Lichtschlag Mitarbeiterschaft an dem Plan

gegen mich habe ich bald folgenden Beweis erhalten: Ich verlangte das zweite Schriftstück zurück; er lehnte es ab mit der Begründung:

„er gebrauche es zu einem Bericht über mich,"

d. h. für mich in Deutsch übersetzt:

„er gebrauche meine scharfen Anklagen gegen die Vorgesetzten, um auf dem Luftschloß ihrer Unmöglichkeit sein wackeliges ärztliches Attest im Sinne des Dr. Trepper mühsam aufrichten zu können, weil ihm sonst jeder Anhalt dazu fehlte."

Ich wandte mich an den Oberstabs- und Chefarzt Dr. Crüger, welcher offenbar den Einwirkungen von oben widerstanden hatte. In meiner Gegenwart — es war im Hof — befahl Herr Dr. Crüger dem Dr. Lichtschlag:

„das verlangte Schriftstück mir zurückzugeben, des Arztes erste Pflicht sei Diskretion; Dr. Mackenzie sei in London in Anklagezustand versetzt worden, weil er das Vertrauen des Kaisers Friedrich durch schmähliche Diskretion verletzt habe."

Lichtschlag machte eine disziplinlose Widerstandsszene, welcher Herr Dr. Crüger im Befehlston rasch ein Ende bereitete.

Am 13. Dezember 1888, dem Tage meiner Abreise von Ehrenbreitstein, fand ich das Schriftstück couvertiert in meinem Zimmer liegen, nachdem es von einem Unterarzt abgeschrieben worden war.

Lichtschlag hatte sich mehrmals mit folgenden Worten verraten:

„wenn der Kaiser nach mir und meinem Befinden früge, so würde ihm gemeldet werden, daß ich in Sr. Majestät Lazarett gut aufgehoben sei", und

„wenn meine militärische Laufbahn dennoch zu Ende ginge, so könnte er mir 600 Mark jährliche Zulage verschaffen, bei meinem Geschick im Aufnehmen und Zeichnen würde es mir ja ein leichtes sein, eine gute Stellung im Zivil zu finden."

Damit hatte er offenbar eine Verspredhung für mein Schweigen im Ehrenrat angedeutet. Ich konnte die Schwenkung des Dr. Lichtschlag in das Lager der Gegner Schritt für Schritt beobachten und in seiner Seele bei den täglichen Besuchen und Unterhaltungen viel besser lesen, als er in der meinigen. Ich las damals im Lazarett außer der Bibel und preußischen Geschichte Professor Jägers „Entdeckung der Seele", und das gab mir die schönste

Gelegenheit, um über seine Weltauffassung klar zu werden, das Gespräch auf Bibel und Seele zu lenken. Als ich ihm eines Tages meine ganze Philosophie in diesem einen Satz zusammenfaßte:

> „Es ist aber der Glaube die gewisse Zuversicht deß, das man hoffet und nicht zweifelt an dem, das man nicht siehet,"

da sagte er:

> „in der Geschichte mögen Sie mir über sein, aber in der Philosophie bin ich Ihnen über,"

und es stellte sich heraus, daß er von der heiligen Schrift nichts wußte noch hielt, daß seine Philosophie diejenige ist, welche nichts anerkennt, was nicht durch die leiblichen Sinne wahrnehmbar ist,

welche die Metaphysik für Unsinn hält,
nach welcher „ohne Phosphor kein Gedanke" ist,
der Mensch ist, was er ißt — er also aus Ochsen- und Schweinefleisch besteht —
die Menschenseele nicht existiert, weil die Herren Mediziner sie auf dem Seziertisch noch nicht gefunden haben,
nach welcher Geistes- und Gemütserregungen und freie Willensakte naturnotwendige Bewegungsmodifikationen von Stoff- und Kraftatomen sind — und dergleichen Blödsinn mehr,
welche also für die schlechtesten Handlungen ihrer selbstsüchtigen Bekenner, in der Leugnung des freien Menschenwillens stets eine so bequeme Absolution findet.

Der Materialist ist aber gegen jede sittlich-ethische Wahrheit mit Blindheit geschlagen, mit verrotteten Sinnen, untauglich zum Guten und was des Christen heiligste Pflicht und unumstößlichste Wahrheit und sittliche Kraft ist, nämlich:

> „der Glaube an eine göttliche Weltordnung",

das erscheint dem ersteren

> Thorheit und Wahnvorstellung,

zumal wenn das in der Praxis von oben her gewünscht wird.

Ich fahre in der Erzählung der Leiden fort:

Am 14. Dezember meldete ich mich beim neuen Kommandeur in Deutz zurück.

Derselbe heißt Förster und war mir von früher her sehr wohl, bezw. übel bekannt. —

Er eröffnete mir, daß das Militär-Kabinett die Prozeßakten einverlangt habe, daß die ehrengerichtliche Untersuchung gegen mich sistiert sei und

„um mich nicht suspendiert führen zu müssen",

bat er mich, in meinem und Hauptmann Löbbeckes, meines Kompagnie-Stellvertreters Interesse, daß ich mich krank melden solle.

Unter der Bedingung, daß ich — als gänzlich gesunder Offizier — mich völlig frei bewegen dürfe, ging ich darauf ein. Förster ließ meine Krankmeldung sogar gleich nach Tische holen. Das fiel mir auf.

Diese Unterredung bestätigte meine früheren Vermutungen, daß Fürst Bismarck mein Gesuch an den Kaiser abgegeben habe, sowie die private Nachricht, daß der Kaiser eine Untersuchung — nicht gegen mich — befohlen habe. Neue Hoffnung für einen glücklichen Ausgang setzte ich hierauf deswegen, weil man mich zum Hauptmann erster Klasse befördert hatte, seit 1. Dezember, und weil man mich nicht mehr suspendiert führen durfte — denn an irgend ein Wohlwollen des Herrn Förster für mich habe ich nie geglaubt. (S. Seite 55.)

Ich bekam also mein volles Gehalt vom 14. Dezember an ausgezahlt und auch die Ration in natura; denn ich hatte mein Reitpferd während der ganzen Festungszeit behalten und auf eigene Kosten ernährt.

Am 30. Dezember 1888 ließ Förster mich kommen und eröffnete mir im Auftrag des Kommandierenden, Sr. Exzellenz von Albedyll:

„Die Atteste der Ehrenbreitsteiner Ärzte über mich widersprächen sich vollständig."

Das hieß für mich:

Also in Ehrenbreitstein scheint das saubere Plänchen nicht gelungen zu sein.

„Se. Exzellenz der kommandierende General v. Albedyll hätte deshalb befohlen, daß nächstens eine Kommission zusammentreten und mich in meiner Wohnung auf meinen Geisteszustand untersuchen solle."

Also Albedyll, der mich nie gesehen, braucht meine „Geisteskrankheit durchaus, und hat nicht seinen Plan, sondern nur die Taktik geändert!

„Se. Exzellenz — fuhr Förster fort — wäre von größtem Wohlwollen für mich beseelt und ließe mir den dringenden Rat geben:

Ich möchte doch ja der Kommission zugeben, daß ich in der ganzen Zeit seit Jahren schon nicht recht zurechnungsfähig gewesen wäre. Dann wollte er das ehrengerichtliche Verfahren niederschlagen."

— Aha! Schaust du aus die Luke? Also das Blättel hat sich vollständig gewendet! Da haben wir den Fuchs! Jetzt kommt er schon mit Wohlwollen! Also der Albedyll fürchtet schon das Ehrengericht, weil er seinen Oberst Menner nicht mehr am Bändel hat. Jetzt pfeift der Wind also aus einer andern Ecke! so sagte ich mir schmunzelnd und ließ den Förster ruhig weiter quasseln. —

„Wenn ich nicht darauf einginge, so würde ich durch das Ehrengericht die Pension verlieren und hätte das Allerschlimmste zu befürchten."

— Bei der unverschämten und zugleich lächerlichen Drohung kochte mein Blut auf. —

„Er wüßte zwar nicht, wie meine Vermögens-Verhältnisse seien, als Familienvater jedoch, meine er, hätte ich unter allen Umständen doch die Pflicht, für die Familie mir die Pension zu erhalten."

— Also ganz dieselbe eingeübte Gimpelmelodie wie von Trepper und Witting zusammengenommen, und diesmal im direkten Auftrage Sr. Exzellenz v. Albedyll, des kommandierenden Herrn Generals in Münster.

Brauchte ich denn nun noch andere Beweise als die eben gehörten Worte schriftlich, und hatte ich noch nötig, mir vor irgend wem ein Blatt vor den Mund zu nehmen? Hatten meine Gegner nicht zu deutlich zu erkennen gegeben, daß sie zwischen dem Kaiser und zwischen meiner für sie unberechenbaren Halsstarrigkeit eingekeilt waren, wie die Franzosen bei Sedan?

In solcher Lage wie ich hier war, streift man die letzte anerzogene Scheu vor hochbetitelten und ordensbesternten Scheingrößen ab.

Ich antwortete dem Major denn auch entsprechend:

„Meine Vermögens-Verhältnisse und meine Familie gingen den Herrn v. Albedyll gar nichts an; diese zu ernähren, das sei meine alleinige Aufgabe; ich hätte weder dem Herrn v. Albedyll noch sonst einem Vorgesetzten durch mein bisheriges Verhalten das Recht gegeben, mich für solch' einen Lumpen zu halten, der sich für verächtlichen Mammon freiwillig für geisteskrank erklären lasse. Die Drohung mit dem Pensionsverlust sei lächerlich, denn nach den Gesetzen könne diese mir nur durch ein neues Kriegsgericht für ein Verbrechen genommen werden. Ein neues Gericht sei es ja aber gerade, was ich wolle; das Wohlwollen möge Herr v. Albedyll nur für sich behalten, das käme jetzt zu spät, früher hätte er es beweisen können; wenn er aber noch welches beweisen wolle, so solle er dafür sorgen, daß das Ehrengericht bald seinen Fortgang nähme, damit ich

meine interessanten Wahrnehmungen über den Verbleib und Austausch von Aktenstücken zur Kenntnis des jetzigen Kabinetts bringen könnte.

Und übrigens solle mich Förster doch nicht für so dumm halten, daß ich an diese ganze Komödie glaubte. Ich hätte es nun nachgerade gelernt, die Menschen nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Handlungen zu beurteilen." —

Nachdem ich — meinen Grundsätzen gemäß — diese Unterredung eine Nacht beschlafen hatte, sagte ich mir: „Jetzt gilt es, dem Albedyll auch noch den äußern Vorwand, mir Ärzte auf die Bude zu schicken, zu nehmen; denn durch deine Krankmeldung hast du seinem Vorhaben selbst Vorschub geleistet; ihn zu weiteren Gewaltmaßregeln zu zwingen und schriftliche Beweise dir dafür zu verschaffen."

Demgemäß meldete ich mich am 31. Dezember 1888 mittags gesund. Da Förster nicht zu Hause war, schrieb ich mich ein. Bald darauf ließ er mich holen und empfing mich mit unverhohlenem Ingrimm darüber, daß ich ihm seine Zirkel zerstört hatte, indem er mich in seinem imitierten Gardeton anschnarrte:

„Na, was denken Sie sich denn eigentlich bei Ihrer Gesundmeldung?" —

„Daß ich gesund bin. Dies ist meine Antwort auf die Kommission."

Nun dekretierte er mir wütend die Ration ab. Ich bestritt ihm das Recht dazu. Er erklärte, in seinem Willen und Befehl läge das Recht. Am anderen Tag bat ich nun schriftlich, in dieser Kompetenzangelegenheit die höhere Entscheidung einholen zu dürfen.

Ich konstatiere nun, daß ich mein volles Gehalt bis zur Verabschiedung fortbekommen habe, also nicht als suspendiert geführt worden sein kann. Dienst habe ich auch nicht thun dürfen, krank war ich aber auch nicht. Die Ration hat man mir nicht gegeben, sondern ich mußte sie mir, was in der preußischen Armee unerhört ist, in der Stadt zusammenkaufen, denn selbst das Gesuch, gegen Bezahlung eine Ration beziehen zu dürfen, ist mir abgeschlagen worden.

Wie man mich nun von Seiten meiner Vorgesetzten auch geführt hat, auf jeden Fall ist es ungesetzlich zugegangen; denn als kranker Offizier, wie man mich der Natur der Sache nach, trotz meiner Gesundmeldung, geführt hat, hatte ich gesetzlichen Anspruch auf die volle Ration.

Aber es lag ganz im Sinne der Albedyll'schen Drohungen: „mich auszuhungern". Ich beschwerte mich über diese gesetzwidrige Beraubung meiner Kompetenzen beim General v. Gärtner, selbstverständlich vergebens, dann beim General Golz — auch vergebens, und nach meiner Verabschiedung reichte ich all die einschlagenden Korrespondenzen mit Rückantworten an den Oberrechnungshof des deutschen Reiches nach Potsdam, um dort Recht zu suchen, ein, aber ohne bis heute einer Antwort gewürdigt worden zu sein.

Infolge der rachsüchtigen Gehässigkeit, die der königliche Bataillonskommandeur bei meiner Gesundmeldung gezeigt hatte, nahm ich mir vor, vor diesem Herrn Förster ganz besonders auf der Hut zu sein.

Die Gelegenheit hierzu bot sich sehr bald, denn wenn mir auch keine Gelegenheit gegeben wurde, gegen die Kommission von meinem Hausrecht Gebrauch zu machen, so erhielt ich am 11. Januar 1889 durch nachfolgendes Schreiben den Beweis, daß Albedyll nicht von seinem Plane gelassen, sondern nur die Taktik geändert hatte.

Westf. Pion. Bat. Nr. 7.

Deutz, den 11. I. 89.

U. R. Dem Königl. Hauptmann und Kompagniechef, Ritter

Herrn Clauß

Hochwohlgeboren

mit dem Ersuchen, sich morgen den 12. h. 11. V. M. im Konferenz-Zimmer des Garnisonlazarett Köln einfinden und Sich Herrn Oberstabsarzt Dr. Rulle vom 16. Inf.-Regiment vorstellen zu wollen.

Förster.

(In Bleistift geschrieben:)

Ich bitte um umgehende Rückgabe.

F.

Köln, 10. I. 89.

pr. 11. I. 89. F.

An das Königliche Kommando des Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7

hier.

Das Königliche Kommando bitte ich gehorsamst, den Herrn Hauptmann Clauß gütigst Samstag den 12. dieses in das Konferenzzimmer des Garnisonlazarett Köln beordern zu wollen.

Sollte dieses nicht geschehen können, so bitte ich um gütige baldige Antwort.

Dr. Rulle,
Oberstabsarzt 2. Klasse,
Frankstraße 3, I.

Nach Kenntnis- und Abschriftnahme mit der Meldung am 11. I. 89 zurückgereicht, daß ich dem Bataillonsbefehl als Offizier gehorchen werde, daß ich aber als Staatsbürger weder einem Vorgesetzten noch einem Arzt das Recht, mich irgendwie zu untersuchen, einräume und demgemäß mich zu verhalten gedenke.

Clauß.

(In Bleistift geschrieben:)

Ich bitte die nicht umgehende Rücksendung damit entschuldigen zu wollen, daß ich mich wegen der fehlenden Journalisierung und wegen der Rückforderung dieses wichtigen Schriftstückes genötigt gesehen habe, dessen richtige Abschriftnahme mir von zwei vorwurfsfreien Zeugen bescheinigen zu lassen.

Clauß.

Nun achte, lieber Leser! recht genau auf mein planmäßiges Vorgehen auf das Ziel: mir schriftliche Beweise zu verschaffen dafür, daß der heimtückische Plan von niemandem anders als von Albedyll ausgehe

und den Albedyll sowohl als all seine Kreaturen ad absurdum zu führen, d. h. lächerlich zu machen —

sodaß sie selbst für den zukünftigen weltlichen Richter mir die Beweise ihrer Schuld in die Hand liefern mußten.

Ich handelte auf Grund folgender Annahme: Förster mußte und würde für seinen Brotherrn Albedyll die Unterredung vom 30. Dezember 1888 vergessen.

Albedyll arbeitete **stets nur aus dem Versteck.** Das bewies das unerhört unmilitärische Schreiben des Dr. Rulle und des Bataillons. Albedyll hatte also für die Kommissionsaufgabe einige willfährige Ärzte gefunden.

Wenn unter dieser Kommission auch nur ein einziger ehrlicher Arzt wäre, würde der dem Albedyll geantwortet haben: „nach dem Gesetz können wir erst nach sechswöchentlicher Beobachtung des Patienten ein gültiges Gutachten über den Geisteszustand abgeben; und ein wirklicher oder nur annähernd derartiger Patient läßt sich nicht hierher ins Lazarett kommandieren."

Die Kommissionsbrüder mit der bewußten Spritze auf den Achselstücken kannte ich also nach ihrem Innern schon, bevor ich sie zu Gesicht bekam. Daher konnte ich beim besten Willen nicht umhin, mit denselben mir einen „Ulk" zu machen.

Ich begab mich daher am 12. Januar 1889 mit meiner Frau Arm in Arm nach dem Lazarett Köln, ließ sie einen Augenblick draußen warten, stellte mich drinnen mutatis mutandis mit den Worten vor: „Mein Name ist Haase", weidete mich einen Augenblick an den verdutzt langen Gesichtern der feierlichen Epaulettenträger — wobei mir unwillkürlich die Szene der österreichischen Offiziere im 7jährigen Kriege zu Lissa einfiel — und ging, ohne daß ich auch nur ein Wort von den sechs stummen Lippen gehört hätte, mit meiner Frau weiter, um Köln herum.

Am selben Tag ging noch folgendes Beschwerdeschreiben nach Mainz an Herrn v. Gärtner ab. Dieser Herr mochte sich nun drehen und wenden, wie er wollte, er mußte entweder mich schützen — das erwartete ich aber sicherlich nicht mehr — oder sich hinter den Befehl des — Herrn v. Albedyll verschanzen. Dann hatte ich ja den Beweis, den ich wollte.

Deutz, den 12. Januar 1889.

Dem Königlichen Generalmajor und Inspekteur der 2. PionierInspektion, Ritter mehrerer Orden

Herrn von Gaertner
Hochwohlgeboren
in Mainz.

Euer Hochwohlgeboren unterbreite ich gehorsamst eine Beschwerde gegen den neuen Bataillonskommandeur Herrn Major Foerster wegen eines mir erteilten Befehls. Der Sachverhalt ist folgender:

Gestern erhielt ich vom Königlichen Bataillon das Schreiben eines Privatmannes, des Oberstabsarztes Dr. Rulle, in welchem derselbe das Königliche Bataillon ohne ersichtlichen Auftrag, Grund oder Zweck ersuchte, mich nach dem Lazarett Köln zu beordern. Das Königliche Bataillon hatte hierunter gleichfalls ohne Angabe der Gründe und des Zweckes mir befohlen:

„mich morgen den 12. h 11. V. M. im Konferenz-Zimmer des Garnisonlazarett Köln einfinden und mich Herrn Oberstabsarzt Dr. Rulle vom 16. Infanterie-Regiment vorstellen zu wollen.“

Das Schriftstück war durch eine Bleinotiz umgehend zurückverlangt und nicht journalisiert.

Ich habe den Befehl befolgt und mich heute zur befohlenen Zeit dem unbekannten Herrn folgendermaßen vorgestellt:

„Herr Oberstabsarzt! ich habe von meinem Bataillon den Befehl erhalten, mich Ihnen vorzustellen. Ich heiße Clauß. — Nachdem ich Ihre werte Bekanntschaft gemacht und dem erhaltenen Befehl Genüge gethan habe, haben Sie wohl die Güte, mich wieder zu entlassen.“

Ich erhielt hierauf keinerlei Antwort, verbeugte mich und verließ das Zimmer.

Durch diesen Bataillonsbefehl vom 11. I. 89, der mir eine so sinn- und zwecklose Zwangsvorstellung und eine so peinliche Lage einem blutfremden Herrn gegenüber dienstlich auferlegte, sehe ich mich persönlich auf das tiefste verletzt.

Die Erklärung für diesen seltsamen Befehl bitte Euer Hochwohlgeboren ich vom Herrn Major Foerster selbst Sich geben lassen zu wollen, da ich befürchten muß, der Beleidigung eines Vorgesetzten abermals angeklagt und verurteilt zu werden,

wenn ich die unter vier Augen am 30. Dezember v. J. zu mir erfolgte Auslassung des Herrn Major Foerster wahrheitsgetreu niederschriebe; — so unglaublich und allen Verhältnissen des Offizierstandes Hohn sprechend waren die Eröffnungen, Zumutungen und Drohungen des Herrn Bataillonskommandeurs.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich dringend, mich gegen die Wiederholung solcher Befehle schützen und mir für die angethane Beleidigung dienstlich Genugthuung verschaffen zu wollen, indem ich gleichzeitig auf die traurigen Folgen hinweise, welche nach verschiedenen Richtungen aus solcher Handlungsweise eines selbständigen Kommandeurs entstehen können.

Clauß,
Hauptmann und Kompagniechef
im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

Und dieser Beweis traf am 20. Januar ganz vorschriftsmäßig ein; ich schrieb nämlich jetzt meinen Herren Vorgesetzten die Gesetze vor; denn die Schlechtigkeit ist immer die größte Dummheit, wie schon Salomon sagt: „Die Weisheit kommt nicht in eine boshaftige Seele und wohnt nicht in einem Leibe, der Sünde unterworfen.“

Zweite
Pionier-Inspektion — Mainz, den 19. Jan. 1889.
G. Journ. Nr. 7/89.

II. Dem Königlichen Hauptmann und Kompagniechef im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7, Ritter

Herrn Clauß
Hochwohlgeboren.

Ihre Beschwerde vom 12. d. M. wider den Major Foerster habe ich geprüft und unbegründet befunden.

Major Foerster hatte Ihnen am 30. Dezember v. J. mündlich den Befehl des Königlichen Generalkommandos VII. Armeekorps mitgeteilt, daß diese hohe Behörde eine kommissarische ärztliche Untersuchung über Sie angeordnet habe. Es mußte Ihnen also bekannt sein, um was es sich handelte, als Major Foerster am 11. d. M. Ihnen den Befehl erteilte, sich im Garnisonlazarett dem Oberstabsarzt Dr. Rulle vorzustellen. Daß in diesem Befehl der Zweck dieser Vorstellung nicht wiederholt wurde, scheint mir kein Grund zu einer Beschwerde zu sein.

von Gaertner.

v. Gärtner hatte das Gespräch vom 30. Dezember selbst nunmehr bestätigt. Jetzt konnte ich also darauf fußen und mit aller schonungslosen Deutlichkeit gegen den Plan Albedylls, der durch Förster an mich herangetreten war, vorgehen. Ich mußte mir auch Gewißheit verschaffen, wie Golz zu der Angelegenheit stünde, der dem p. Beck doch immer trotz der Albedyllschen Freundschafts-Versicherungen den Laufpaß gegeben und mich zum Hauptmann erster Klasse gemacht hatte.

Das Schreiben an Golz mußte so abgefaßt werden, daß er in den ganzen schändlichen Plan Einblick bekommen und die Überzeugung gewinnen mußte, daß er es mit einem geistesstarken, bis aufs Blut gehetzten und verletzten, aber seine Pflicht als Offizier, Christ und Familienvater doch nicht vergessenden Mann zu thun hätte. Ich zeigte ihm daher zunächst den Entschluß der Beschwerdeführung an in diesem Schreiben:

Deutz, den 21. Januar 1889.

An den Königlichen Generallieutnant
und Chef des Ingenieur- und Pionierkorps,
sowie Generalinspekteur der Festungen, Ritter
hoher Orden

Herrn Golz, Excellenz

Berlin.

Eurer Exzellenz melde ich gemäß § 5, 2 der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden ganz gehorsamst, daß ich den Entschluß gefaßt habe, Eurer Exzellenz Entscheidung in meiner Beschwerdesache gegen Major Förster zu erbitten.

Hiezu folgen in der Anlage:

1) Die Entscheidung des Herrn Generalmajor v. Gärtner vom 19. d. M.
2) Meine Beschwerdeschrift vom 12. d. M.
3) Der Befehl des Major Förster vom 11. d. M., durch den ich mich persönlich auf das Tiefste verletzt fühle.

Die Beschwerdeschrift wird demnächst folgen.

Eure Exzellenz bitte ich aber gleichzeitig noch gehorsamst, mir das Mißtrauen verzeihen zu wollen, welches in der Bescheinigung der Befehlsabschrift durch zwei Zivilzeugen liegt.

Nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre mit

der Wahrheitsliebe jüngerer und älterer Offiziere sogar unter dem Eid sehe ich mich zur Verteidigung meiner Ehre und meiner heiligsten Menschenrechte leider Gottes genötigt, mir diejenigen schriftlichen Beweise zu verschaffen, welche Herr Major Förster mir zu lassen bis jetzt geflissentlich vermieden hat.

Die Eröffnungen, von welchen ich in meiner Beschwerdeschrift gesprochen habe, giebt das Entscheidungsschreiben des Herrn Pionier-Inspekteurs nur sehr unvollständig wieder. Sie lauteten:

„Das Generalkommando des 7. Armeekorps hätte, weil sich die Urteile der Ehrenbreitsteiner Ärzte über meinen Gesundheitszustand sehr widersprächen, befohlen, daß eine Kommission zusammentreten, in den nächsten Tagen zu mir kommen und mich auf meine Zurechnungsfähigkeit untersuchen solle. Se. Exzellenz hätte großes Wohlwollen für mich und wolle mir das Ehrengericht ersparen."

Die Zumutung lautete: „ich solle doch ja der Kommission zugeben, daß ich in der ganzen Zeit seit vorigem Jahre schon hochgradig nervös und nicht recht zurechnungsfähig gewesen wäre; dann würde seine Exzellenz das Ehrengericht gegen mich niederschlagen. Er könne ja auch das ehrengerichtliche Verfahren fortsetzen; daß er es nicht thue, sondern mir diesen Vorschlag mache, das beweise seine außerordentliche Rücksichtnahme und sein Wohlwollen."

Die Drohung lautete: „wenn ich nicht auf den Vorschlag einginge, so hätte ich das Schlimmste zu befürchten: Dienstentlassung und Pensionsverlust; er kenne zwar meine Privatverhältnisse nicht, aber er meine, in Rücksicht auf meine Familie, deren Ernährung mir obläge, müßte ich doch angesichts der Gefahr, die Pension zu verlieren, auf den Vorschlag eingehen".

Nachdem ich die Zumutung mit Entrüstung zurückgewiesen, als eine Komödie, die ich durchschaute, bezeichnet und um kein andres Wohlwollen gebeten hatte, als daß das ehrengerichtliche Verfahren so rasch als möglich fortgesetzt werde, damit ich meine interessanten Eröffnungen noch machen könne und baldmöglichst aus der gräßlichen jetzigen Lage herauskomme, hat Herr Major Förster zu mir geäußert:

„von dem Ausfall der Kommission solle die Fortsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens abhängen," obwohl ihm so-

wohl als mir doch bekannt war — daß diese Fortsetzung lediglich von dem Ausfall der Untersuchung abhängt, welche das Kabinett Sr. Majestät befohlen hat.

Eure Exzellenz werden nach diesen Ausführungen meine Vorsicht der Zeugenversicherung als berechtigt ansehen, nachdem der Herr Bataillonskommandeur im Auftrag einer so hohen Behörde mir die Zumutung eines wissentlichen Betrugs gemacht hatte, denn außer dem wohlwollenden kommandierenden Herrn General des 7. Korps fällt es keinem vernünftigen Menschen ein, an meiner völligen Zurechnungsfähigkeit auch nur im geringsten zu zweifeln.

Clauß,
Hauptmann und Kampagniechef
im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

Am Tag darauf habe ich das eigentliche Beschwerdeschreiben abgesendet. Es lautet:

Deutz, den 22. Januar 1889.

An den Königlichen Generallieutnant,
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen Allerhöchst beauftragt, Ritter höchster Orden,
Herrn Golz, Exzellenz,
Berlin.

Durch des Herrn Pionier-Inspekteurs Enscheidung in meiner Beschwerde gegen Herrn Major Förster ist thatsächlich festgestellt:

1) daß das Generalkommando 7. Armeekorps meine kommissarische ärztliche Untersuchung angeordnet hat;
2) daß ich nach seiner Ansicht kein Recht zur Beschwerde habe, wenn ein Vorgesetzter mich, einen gesunden Offizier, ohne ersichtlichen Grund und Zweck gegen meinen Willen zwingt, mich ärztlich untersuchen zu lassen;
3) daß ein Privatmann*), welcher vom Generalkommando geheimen Befehl hat, diese gewaltsame Untersuchung an mir vorzunehmen, nach seiner Ansicht mir gegenüber sich nicht auszuweisen braucht: wie er dazu kommt, mich irgendwohin beordern zu lassen;

*) Für mich und mir gegenüber war derselbe lediglich Privatmann.
Der Verf.

4) daß er meine Angabe betr. die mir gemachten Eröffnungen, Zumutungen und Drohungen des Herrn Bataillonskommandeurs gänzlich ignoriert;
5) daß er nicht gesonnen ist, mich gegen die Wiederholung solcher Befehle, durch die ich zu einem bürgerlich recht- und schutzlosen Individuum erklärt werde, zu schützen und
6) daß er die Verantwortung übernimmt dafür, mir nur die Selbsthilfe gegen solche Befehle zu überlassen.

Eure Exzellenz! Lebensfreude und Thätigkeit, äußere Ehre und Freiheit, einen Teil meiner Gesundheit und meines Vermögens hat man mir schon beim gesetzlichen Bestreben zur Wahrung meiner dienstlich verletzten Ehre genommen; nun werde ich von meinen berufenen Herren Vorgesetzten nicht einmal gegen Angriffe auf meine staatsbürgerlichen Rechte geschützt.

Wenn nicht bei ihnen, bei wem soll ich denn gegen solche offenbar nicht in die Kompetenz militärischer Befehlshaber fallenden Übergriffe Schutz suchen?

Sind denn die Zivil- und Militärstrafgesetzparagraphen in diesem entsetzlichen Prozeß nur gegen mich vorhanden?

Ich habe die feste Absicht, wie bisher so auch ferner ohne unerlaubte Selbsthilfe als ein auf seine Ehre bedachter, mit dem Gewissen übereinstimmend, moralisch und zielbewußt handelnder Offizier, Staatsbürger und Familienvater mich zu benehmen.

Daher rufe Euer Exzellenz humanes und gerechtes Urteil ich gegen die Entscheidung des Herrn Pionier-Inspekteurs an, wenn ich auch unter der beklagenswerten Notlage:

gegen meine Herren Vorgesetzten meine allgemeinen Menschenrechte und -Würde erkämpfen zu müssen, noch so sehr körperlich und seelisch leide.

Diese Rechte ungesetzlichen Befehlen Preis zu geben ist mir unmöglich, so lange ich noch die Kraft habe, sie zu verteidigen.

Jetzt erst ist durch Herrn Generalmajor v. Gärtner endlich der schriftliche Beweis erbracht, daß der kommandierende Herr General des 7. Armeekorps der Urheber des ungesetzlichen Befehls ist.

So lange ich auf mündliche Mitteilungen, welche vergessen werden können, angewiesen war, konnte ich überhaupt nicht beschwerdeführend auftreten.

Den ersten schriftlichen Beweis ungesetzlicher Befehlserteilung hat mir Herr Major Förster allerdings unabsichtlich in die Hand gegeben. Gegen ihn allein konnte und durfte ich daher zumal im Hinblick auf den § 47, 2, 4. Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs meine Beschwerden richten, wie ich es am 12. Januar gethan habe.

Als ich am 14. Dezember v. J. mich beim Herrn Major Förster zurück meldete, legte er mir sehr nahe, daß ich mich krank melden möchte, obwohl ich bei meinem Wohlbefinden gar nicht daran dachte. Erst, als er mir zu erkennen gegeben, daß ich ihm einen Gefallen damit thäte, weil dies die schonendere Form der Suspension für mich wäre und weil er so dem Hauptmann Loebbecke die volle Ration geben könne, meldete ich mich nach erhaltener Erlaubnis auszugehen, krank.

Es fiel mir auf, daß Herr Major Förster es mit dieser Krankmeldung so eilig hatte, daß er wenige Stunden nach der Unterredung dieses Schriftstück von mir holen ließ.

Bei dieser Unterredung hatte ich ihm aber ausdrücklich erklärt, daß ich völlig vernehmungsfähig bin und mich nicht krank melden möchte, wenn dies ein Hinterungsgrund meiner ehrengerichtlichen Vernehmung bildete. Dabei hatte er mich mit der Nachricht beruhigt, daß das Kabinett jetzt die Akten habe, das Verfahren sistiert sei und ich deshalb in der nächsten Zeit nicht vernommen werden würde. Bis heute ist auch weder der Befehl einer Untersuchung noch eines Verhörs an mich herangetreten.

Diese Angabe schien Herr Major Förster vergessen zu haben, wie er mir die Fortsetzung des Verfahrens gegen mich als von dem Ausfall meiner kommissarischen Untersuchung auf meinen Geisteszustand abhängig bezeichnete.

Nachdem ich am 31. Dezember 1888 meine Gesundmeldung in das Meldebuch eingetragen hatte, wurde ich eiligst zu ihm berufen und in unverhüllter Erregtheit mit den Worten empfangen: „Was denken Sie sich denn eigentlich bei Ihrer Gesundmeldung?"

Ich antwortete ihm: „daß ich gesund bin." Im weiteren Gespräch sagte ich ihm: „Das habe ich mir sehr sorgfältig überlegt; es ist meine Antwort auf die Ankündigung der Kommission."

Erst bei dieser Ankündigung war mir klar geworden, daß

ich mit meiner Krankmeldung, die ich nur auf Wunsch und im Vertrauen auf das reine Wohlwollen*) des Herrn Kommandeurs gemacht hatte, ja der mir bereits bekannten Absicht Sr. Exzellenz v. Albedyll: „mich für geisteskrank erklären zu lassen" Vorschub geleistet und ein scheinbares Recht gegeben hatte, darauf hinweisen zu können, daß ich durch fortgesetzte Krankmeldung mich dem ehrengerichtlichen Verfahren zu entziehen beabsichtigen könne.

Aus der feindseligen Stimmung des Herrn Bataillonskommandeurs darüber: „daß ich es gewagt hatte, mich gesund zu melden," habe ich die Überzeugung gewonnen, daß ich damit das richtige getroffen, einen vorbedachten Plan, wenn nicht gänzlich zerstört, so doch bedeutend erschwert und meine Feinde für die Fortsetzung des Planes in das Unrecht gesetzt hatte.

Daß Herrn Major Förster die Ungesetzlichkeit des Befehls des Generalkommandos: „mich zwangsweise auf Unzurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen" — s. Militärstrafgesetzbuch §§ 115, 116, 120 und 121 — nicht unbekannt war, scheint mir aus seinem ganzen bisherigen Verhalten hervorzugehen, denn

1) er mußte sich sagen, daß der betr. Befehl des Generalkommandos, wenn derselbe nicht den Dienstweg zu scheuen hätte, durch das Königliche Gouvernement an die Ärzte und an ihn gegangen sein würde; denn ein Arzt, der keine Behörde vertritt und keinen höheren Befehl aufweist, hat keinen Hauptmann beordern zu lassen. Herr Major Förster hat mir den betr. Befehl des Generalkommandos auch nicht gezeigt oder zugeschickt;
2) er selbst verweist in seinem Befehl weder auf die mündliche Unterredung vom 30. Dezember, noch auf den schriftlichen Befehl des Generalkommandos, noch befiehlt er mir „behufs ärztlicher Untersuchung" mich vorzustellen, denn dadurch würde er mir ja für den ungesetzlichen Befehl einen schriftlichen Beweis geliefert haben;
3) er journalisiert diesen Befehl auch nicht, so daß das Schriftstück also unnachweislich „verloren gehen" konnte;
4) er beauftragt die überbringende Ordonnanz, auf die Durchsicht des Befehls durch mich zu warten und denselben gleich wieder mitzubringen;

*) Ironisch gemeint.

5) er verlangt umgehende Rücksendung des Befehls in einer Bleinotiz, die jeder Schreiber wegwischen kann;
6) er scheint nach dem Schreiben des Herrn Generals v. Gärtner vom 19. Januar d. J. demselben nicht gemeldet zu haben, daß ich auf meine Zurechnungsfähigkeit hatte untersucht werden sollen.

Diese außergewöhnliche Art des dienstlichen Schriftverkehrs, welche nur vom Standpunkt des Mißtrauens aus verständlich ist, sowie das Verbot an die Offiziere des Bataillons: mit mir zu verkehren und an mich, mich jenen zu nähern, zwangen mich zu meinem größten Bedauern zu dem Heranziehen von Zivilzeugen und damit zum Verlassen der militärischen Diskretion.

Indessen, ich habe zwei mir wohlbekannte Herren gewählt, nach deren Charakter und Lebensstellung ich Verschwiegenheit annehmen darf.

Meine Kenntnis der Anfänge des gegen mich gehegten Planes, mich für geisteskrank zu erklären, reichen nach Ehrenbreitstein in den Anfang des November v. J., wo mir vom behandelnden Oberstabsarzt Dr. Lichtschlag schon Anerbietungen von Pensionszulagen a conto meiner — mir durchaus nicht bekannten — hochgradigen Nervosität gemacht wurden, falls ich auf meine militärische Karriere verzichten wollte.

Zur selben Zeit wurden nach Mitteilung durch Kameraden von Offizieren des diesseitigen Bataillons auch schon Gerüchte von meiner Geisteskrankheit in Köln-Deutz verbreitet.

Deutlicher trat der Plan an mich heran gegen Ende November v. J., wo in Koblenz-Ehrenbreitstein sich das Gerücht verbreitet hatte,

„daß mein Prozeß vom Kabinett wieder aufgenommen sei."

Am 30. November 1888 nämlich wurden mir ohne erkenntliche Veranlassung vom Garnisonoberstabsarzt Dr. Trepper und am 2. Dezember vom Garnisonpfarrer Witting die kameradschaftlichen Ratschläge ins Lazarett gebracht:

„in der Garnison doch ja alles, was mir noch bevorstünde, ruhig über mich ergehen zu lassen und keine Aussagen mehr zu machen" und dergleichen Ungeheuerlichkeiten mehr. Der Erstere hatte ferner dieselben Drohungen wie 1½ Monate später Herr Major Foerster bei der Hand und entblödete sich nicht, als ich alles entschieden zurückgewiesen

hatte, mich geradezu ins Gesicht zu fragen: „was würden Sie dazu sagen, wenn man Sie für geisteskrank erklärte?“ und bei der letzten Unterredung am 9. Dezember diese Frage mir wieder ins Gesicht abzuleugnen.

Indem ich in der Zwischenzeit den Herren Ärzten angekündigt hatte, daß ich meine Vorkehrungen gegen diesen Plan bei meinen Verwandten schon getroffen hätte, welche beim ersten Versuch sich an die anständige Presse und an den jetzt tagenden Reichstag wenden und einen Sturm der Entrüstung durch ganz Deutschland hervorrufen würden, so daß sie dann sicherlich keine beneidenswerte Rolle spielen würden inmitten dieser Korruption, habe ich, wie es scheint, bei einem Teil der Herren Ärzte wenigstens die Lust zu dieser Krankheitserklärung gründlich verscheucht.

Zur Ehre des Herrn Chefarztes Dr. Crüger glaube ich hier nicht verschweigen zu dürfen, daß dieser Herr durch sein Veto die indiskretionäre, feindselig beabsichtigte Verwendung meines Berichts über das gegen mich angewendete schmachvolle Gerichtsverfahren, zu welchem ich ärztlicherseits aufgefordert worden war, verhütet und mir die Rückgabe dieses Berichts erwirkt hat. Er, der mich fast täglich gesprochen und oftmals über bautechnische Fragen um Rat angegangen hat, — ich habe während 6½ Wochen für ihn das Lazarettgebäude aufgenommen und auf 6 Blatt gezeichnet — hat mir ferner die Mythe von meiner Geisteskrankheit „als Unsinn“ und das Verhalten des Oberstabsarztes Dr. Trepper als auf Ungeschicklichkeit und Mißverständnis beruhend bezeichnet.

Natürlich habe ich mir die Frage vorgelegt, von wem diese auffällige Teilnahme der mir fremd stehenden Herren an meiner zukünftigen Handlungsweise beim Ehrengericht und der Zweifel an meiner Geistesgesundheit in Anregung gebracht worden sei und da war es nicht schwer gewesen darauf zu antworten:

„Der Wunsch ist der Vater des Gedankens und nur der kann das wünschen, der ein Interesse an der Verhinderung dieses Ehrengerichts und weiterer Enthüllungen über das Abhandenkommen und den Austausch früher vorhandener Akten hat.“

Und das sind der Oberstlieutnant a. D. Beck, Se. Exzellenz, der frühere Chef des Militärkabinetts, v. Albedyll, Herr v. Loë und der Korpsauditeur Nolte.

Oberstlieutnant Beck steht im Briefverkehr mit dem hie-

sigen 1. Bataillonsschreiber Sergeant Grüne. Das Gerücht meiner Geisteskrankheit ist vom Bataillon hier schon verbreitet worden, als noch kein Arzt irgend welche Zweifel an meiner Geistesgesundheit mir gegenüber ausgesprochen hatte.

Die „intimen Beziehungen" des Oberstlieutnant a. D. Beck zum früheren Chef des Militärkabinetts sind allgemein bekannt, scheinen nach den unglaublichen Thatsachen mir nicht ohne Einfluß auf den Gang des Prozesses und auf die Hoffnungen und Befürchtungen der Zeugen gewesen zu sein und haben noch während der letzten Herbstübungen vor zahlreichen Zeugen darin Bestätigung gefunden, „daß der letztere dem ersteren bei der Kritik unter Händedruck laut die Versicherung gemacht hat, die Sache mit dem Hauptmann solle ihm nichts schaden."

Die Thatsachen, daß Se. Exzellenz v. Albedyll als kommandierender General des 7. Armeekorps

1) ohne erkennbare Ermächtigung Sr. Majestät meiner Frau und mir die Immediatgesuche selbst abschlägig beschieden hat;
2) den Hauptmann Hessen in ehrengerichtliche Untersuchung gebracht hat, weil er zum Zeugnis vom Ehrenrat des Bataillons aufgefordert, ein höchst unbequemes Zeugnis wahrheitsgetreu abgegeben und sich wahrscheinlich nicht wie der Zeuge Fr. Noppeney, vom Hauptmann Thielsch hat überlisten lassen, nicht zu verlangen, daß alle seine Aussagen vom Ehrenrat niedergeschrieben werden;
3) mich, einen gesunden Offizier, gegen alles bürgerliche Recht auf Unzurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen befohlen hat,

ergeben den Beweis für meine Behauptung, daß dieser hohe Herr ein Interesse daran hat, weder auf dem Immediatwege noch auf ehrengerichtlichem an Se. Majestät eine Richtigstellung der bisher in kompliziertester Weise entstellten Thatsachen gelangen zu lassen und zu diesem Zweck auch für die Zukunft mich durch eine mittelst Mißbrauch seiner Dienstgewalt herbeigeführte ärztliche Erklärung als geisteskrank zeugnisunfähig und unschädlich zu machen.

Bei der Mitwirkung meines Herrn Bataillonskommandeurs

und ohne Selbsthilfe gegen diesen Plan des Generalkommandos 7. Armeekorps völlig ohnmächtig rufe Eurer Exzellenz gütigsten Schutz ich als Offizier, Staatsbürger und Familienvater ganz gehorsamst an.

Clauß,
Hauptmann und Kompagniechef
im Westfälischen Pionierbataillon Nr. 7.

Am 24. Januar erhielt ich vom Bataillon folgendes Schreiben, welches den Beweis ergänzte und den Herrn v. Albedyll vom Versteck vorgelockt zeigte.

Es war nur noch nicht in diesem Befehl ausgesprochen, worauf diese ärztliche Untersuchung hinauslaufen solle. Eine befohlene ärztliche Untersuchung giebt es nur für einen gesunden Offizier, wenn er den Abschied einreichen soll. Eine solche Aufforderung war mir nicht zugegangen. Die Untersuchung „auf geistigen Zustand" im Auftrage v. Albedylls mußte Förster mir noch bestätigen. Zu diesem Zwecke gebrauchte ich die kleine Kriegslist, mich in meiner Anfrage vom 24. Januar 1889 etwas ängstlich zu stellen. Förster ging auf den Leim. Und nun nagelte ich gleich auf dem dienstlichen Schreiben auch seine übrigen Redensarten, die er wirklich in Abrede gestellt hat, fest.

Köln, 23. 1. 89.
pr. 24/1 89. 11^30 V. M.
gez. F.

An den Königlichen Major und Kommandeur des Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, Ritter mehrer Orden
Herrn Förster
Hochwohlgeboren
Hier.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich Bezug nehmend auf die Ew. Hochwohlgeboren bekannt gegebene Verfügung des Königlichen Generalkommandos 7. Armeekorps vom 15. dieses gehorsamst, den Herrn Hauptmann Clauß zu einer ärzt-

Westfälisches
Pionier-Bataillon
Nr. 7.
Deutz, den 24. 1. 89.
12^0 Mittags.

U. R. Herrn Hauptmann Clauß, Hochwohlgeboren, mit dem Befehl, sich zu der nebenstehend erwähnten ärztlichen Untersuchung zur bestimmten Zeit einzufinden. Die Untersuchung ist durch Befehl des Königlichen Generalkommandos 7. Armeekorps vom 27. 12. 88 — Euer Hochwohlgeboren durch mich mündlich mitgeteilt am 30. 12. 88 — angeordnet worden. Rückgabe bis heute 5^0 N. M.

Förster.

lichen Untersuchung am 26. dieses, Morgens 9 ½ Uhr, in das Konferenzzimmer des hiesigen Garnison-lazaretts kommandieren zu wollen.

Ebenmäßig bitte ich um gütige baldige Nachricht, falls die Untersuchung nicht stattfinden kann.

Dr. Rulle,
Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt des 3. Westf. Inf.-Reg. No. 16.

An den 24. 1. 89 und mit der gehorsamsten Anfrage zurückgereicht, ob das Generalkommando 7. Armeekorps auch befohlen hat, daß ich, wie Euer Hochwohlgeboren mir mündlich mitgeteilt haben, auf meine geistige Zurechnungsfähigkeit von der Kommission untersucht werden soll, ob Euer Hochwohlgeboren mir noch wie am 30. 12. v. J. raten, daß ich der Kommission bei der Unzurechnungsfähigkeitserklärung entgegenkommen soll und ob ich wirklich Dienstentlassung und Pensionsverlust zu befürchten habe, falls die Kommission mich fähig hält, dem ehrengerichtlichen Verfahren unterzogen zu werden.

Clauß.

Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.

Deutz, den 24. 1. 89.
4° N. M.

U. R. Herrn Hauptmann Clauß, Hochwohlgeboren, mit dem Bemerken, daß Sie nach der erwähnten Verfügung auf Ihren geistigen Zustand hin zu untersuchen sind, und daß ich Ihnen ganz selbstverständlich nur raten kann, sich der Kommission gegenüber nicht so schroff ablehnend zu verhalten, wie Sie dies bereits einmal gethan haben. Was Sie zu befürchten oder zu erwarten haben bin ich jetzt ebenso wenig als früher zu sagen in der Lage, da ich die event. Entscheidung des Ehrengerichts nicht voraussehen kann. Ich wiederhole somit den umseitig gegebenen Befehl. Rückgabe bis 5 heute N. M.

Förster.

Erhalten 24. 1. 89 um 5 Uhr und mit folgender gehorsamsten Meldung um 6 Uhr zurückgereicht:

Ich konstatiere, daß Euer Hochwohlgeboren mir am 30. 12. v. J. die Zumutung gestellt haben: „ich solle ja der

Kommission zugeben, in der ganzen Zeit seit vorigem Jahre hochgradig nervös gewesen zu sein und nicht ganz zurechnungsfähig; Se. Exzellenz hätte die wohlwollende Absicht, in diesem Falle das ehrengerichtliche Verfahren gegen mich niederzuschlagen; andernfalls hätte ich das Schlimmste zu befürchten: Dienstentlassung und unter Umständen Pensionsverlust; als Familienvater hätte ich doch unter allen Umständen die Pflicht, mir die Pension zu erhalten. Ein Beweis der wohlwollenden Absicht Sr. Exzellenz wäre es, daß er das Ehrengericht gegen mich noch nicht fortsetze, wie er es ja thun könne".

Euer Hochwohlgeboren erinnern sich gewiß auch, am 31. 12. zugegeben zu haben, daß ich am 14. Dezember nur auf Eurer Hochwohlgeboren Wunsch mich krank gemeldet habe und mich nach meiner Gesundmeldung schleunigst holen lassen und mit der Frage empfangen zu haben:

„Was denken Sie sich denn eigentlich bei Ihrer Gesundmeldung?"

Clauß.

Ich muß jetzt zur Erklärung meiner Handlungweise folgendes Erlebnis einschalten:

Anfang Januar gratulierte mir ein Deutzer Bürger auf der Freiheitstraße zum neuen Jahr und zu meinem Sieg über den Oberstlieutnant Beck, die ganze Stadt freue sich mit mir, daß der ..... endlich fort sei und ich gewonnen hätte.

Ich antwortete ihm: „ja, bis jetzt hab' ich keinen Sieg aufzuweisen; ich habe trotz all meiner Schritte an den Kaiser meine ganze Zeit in Ehrenbreitstein abbrummen müssen, bin noch immer vom Dienste suspendiert und sehe und höre nichts von der angeblichen Untersuchung gegen Beck."

Der Bürger antwortete: „na, mir machen Sie doch nichts weiß, Herr Hauptmann, ich bin doch selbst drüben in Köln vor dem Gouvernementsgericht gewesen und über Sie und den Oberstlieutnant Beck vernommen worden". —

„Das ist mir sehr interessant, ich höre davon das erste Wort, bitte, erzählen Sie."

Nun erzählte er, er habe zu Protokoll gegeben und beschworen, „daß er von seiner Wohnung aus selbst gesehen habe, wie Beck vom Pferde herunter den Posten vor Gewehr mit der Reitpeitsche über das Gesicht gehauen habe, weil er wahrscheinlich seinen Griff nicht stramm genug gemacht hatte, oder was weiß ich, warum" u. s. w.

Er habe sich seine Aussagen aufschreiben lassen und mit nach Hause genommen. Ich könnte sie bei ihm einsehen. Der Auditeur wäre ihm so seltsam vorgekommen und hätte ihm strengste Diskretion anbefohlen. „J, aber der hat mir nichts zu befehlen."

Ich wußte also aus der dritten Quelle, daß der Kaiser eine Untersuchung befohlen, und war nun gespannt, wie der neue Gouverneur von Köln, Exzellenz v. Schkopp, den der Albedyll noch als Chef des Militärkabinetts für den Herrn v. Sanitz eingesetzt hatte, sich verhalten würde. Daß der Kaiser auch diese Untersuchungsergebnisse nicht erfahren hat, ist dadurch bewiesen, daß Se. Majestät auf Antrag des Ingenieur-Korps den Beck in diesem Sommer wieder z. D. gestellt hat.

Ich fühlte nun dem Herrn von Schkopp, nachdem ich diesen albernen Befehl, mich untersuchen zu lassen, der nicht durch seine Hände gegangen war, erhalten, etwas auf den Zahn mit folgendem Schreiben, auf dessen Antwort hin ich Herrn v. Schkopp auch für eine Stütze des Kommandierenden zu halten, nicht umhin kann.

Deutz, den 25. Januar 1889.

An den Königlichen Generallieutnant
und Gouverneur der Festung Köln-Deutz,
Ritter hoher Orden,
Herrn v. Schkopp, Exzellenz
hier.

Deutz, 25. Jan. 1889.
Dem Königlichen Bataillon überreiche ich in der Anlage ein Schreiben mit der gehorsamsten Bitte, dasselbe an das Königliche Gouvernement gütigst weiter reichen zu wollen.
Clauß.

Eurer Exzellenz melde ich ganz gehorsamst, daß ich auf Anregung eines Oberstabsarztes Dr. Rulle vom Königlichen Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 gestern den Befehl erhalten habe, mich morgen den 26. d. M. vormittags 9½ Uhr im Konferenzzimmer des Garnisonlazarett Köln zum Zweck einer ärztlichen Untersuchung:

auf geistige Unzurechnungsfähigkeit einzufinden. Der Befehl geht angeblich vom Generalkommando des 7. Armeekorps aus. Ich bin völlig gesund und kein vernünftiger Mensch, der mich kennt, zweifelt auch nur im geringsten an meiner völligen Geistesgesundheit. Auch bin ich Familienvater.

Der erhaltene Befehl scheint mir im Sinne der §§ 120, 121 und 47, 2., des Militär-Strafgesetzbuchs ein Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte eines langgedienten Offiziers zu sein, wie er in seiner Majestät Armee wohl noch nicht vorgekommen ist. Hiergegen habe ich auf dem Instanzenbeschwerdeweg die Entscheidung Sr. Exzellenz des Generallieutnant Golz, Chef des Ingenieur-Korps erbeten.

Bis zu deren Eintreffen bitte Eure Exzellenz ich ganz gehorsamst, mich gegen diesen Befehl, welcher geeignet ist, meinen guten Ruf zu vernichten, mich und meine Familie gütigst schützen zu wollen.

Clauß.

Westf. P.-B. Nr. 7. Deutz, den 25. Januar 1889.
8° N.-M.

U. R. Herrn Hauptmann Clauß, Hochwohlgeboren, auf Ihr Gesuch vom heutigen Tage nachstehende Verfügung des Herrn Gouverneur zur Kenntnis:

Gouvernement. Köln, den 25. Januar 1889.

U. Dem Königlichen Major und Kommandeur des Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7.

Herrn Förster

Hochwohlgeboren

nach Entnahme der Anlage mit dem Ersuchen zurückgesandt, dem Hauptmann Clauß zu eröffnen, daß mir jede Kompetenz fehlt, um die Ausführung eines von seinem kommandierenden General erteilten Befehls auszusetzen, der im übrigen nach meinem Dafürhalten lediglich in seinem Interesse gegeben sein dürfte.

gez. von Schkopp.

gez. Förster.

Vorher aber habe ich meiner Entrüstung über die Frechheit, mir solch schamlose Befehle zuzustellen, in folgendem Schreiben an Exzellenz Golz Ausdruck verliehen:

Deutz, den 24. Januar 1889.

An den Königlichen Generallieutnant mit Wahrnehmung der Geschäfte des In-

genieur- und Pionierkorps und der Festungen
Allerhöchst beauftragt, Ritter höchster Orden
Herrn Golz, Exzellenz
Berlin.

Eurer Exzellenz melde ich in Ergänzung meiner Beschwerdeschriften vom 21. und 22. d. M., daß ich heute Mittag wiederum auf Veranlassung des Dr. Rulle vom Königlichen Bataillon den schriftlichen Befehl erhalten habe

„mich zu der nebenstehend erwähnten ärztlichen Untersuchung zur bestimmten Zeit — am 26. d. M. V. M. 9½ Uhr — einzufinden. Die Untersuchung ist durch Befehl des Königlichen General-Kommandos 7. Armee-Korps vom 27. Dezember 1888 — Euer Hochwohlgeboren durch mich mündlich mitgeteilt am 30. Dezember 1888 — angeordnet worden. Rückgabe bis heute 5⁰ N. M."

Auf meine schriftliche Anfrage betreffend des Zwecks meiner Untersuchung antwortet das Königliche Bataillon schriftlich u. A. „daß Sie nach der erwähnten Verfügung auf Ihren geistigen Zustand hin zu untersuchen sind."

Was ich befürchtet, ist nur zu rasch in Erfüllung gegangen. Ich bin zunächst also zum Ungehorsam gezwungen.

Eure Exzellenz! Nicht ich allein bin es, der unter diesem Verfahren leidet, sondern auch meine Frau und Kinder. Meine Frau, welche innerhalb zweier Monate ihrer Entbindung entgegensieht, weint sich krank. Die traurigen Folgen, die daraus für meine Familie entstehen können, kann keiner der Herren Vorgesetzten verantworten und je wieder gut machen.

Clauß.

Dieser Meldung an Exzellenz Golz und der früheren an Förster ganz entsprechend befolgte ich den ungesetzlichen Befehl nicht, sondern sandte folgende die Förster'sche Auffassung vom Kranksein benutzende Krankenmeldung an den Kommandeur ab.

Deutz, den 26. Januar 1889.
Vormittags 9½ Uhr.

Meldung (an das Königliche Bataillon).

Ich melde mich krank. Es ist dies aber nur die „schonendere Form" bis zum Eintreffen der Entscheidung dafür, als alter Offizier der Schmach einer zwangsweisen Untersuchung

zu entgehen und etwaigen Konflikten vorzubeugen, zu welchen die Herren Ärzte nach der beleidigenden Natur ihres Auftrags Veranlassung geben könnten.

Zu dieser „zweckmäßigen Form" glaube ich Euer Hochwohlgeboren Einverständnis annehmen zu dürfen, da Euer Hochwohlgeboren am 14. Dezember v. J. ja selbst mir den Wunsch und Rat ausgesprochen haben, daß ich mich krank melden möchte, damit Hauptmann Loebbecke die volle Ration bekommen könne und ich nicht als suspendiert geführt zu werden brauche.

Clauß.

Eine halbe Stunde darauf hatte Förster die schriftliche Meldung:

„ich bin wieder gesund."

Nur immer hübsch die Form einhalten! Ich hatte in dieser Richtung also von meinem Vorgesetzten gelernt. — Hiermit war deutlich ausgesprochen, daß ich jeden persönlichen Verkehr mit solch einem Kommandeur abbreche. Er hat dies auch verstanden und mich nicht mehr zu sich bestellt, sondern nur noch schriftlich mit mir verkehrt, wie z. B. in folgender Weise:

Westf. Pion.=Bat. Nr. 7. Deutz, den 9. Februar 1889.

R. Herrn Hauptmann Clauß, Hochwohlgeboren.

Ich muß das unstatthafte Zurückhalten des in Rede stehenden Schriftstückes — vom 25. Januar bis 9. Februar cr. ernstlich rügen und erwarte für die Folge eine pünktlichere Rücksendung der übersandten Schriftstücke.

Förster.

Hierauf antwortete ich unter sofortiger Benutzung der Blößen seines dienstlichen Verhaltens gegen mich folgendes:

An den 9. und mit folgender Meldung zurück den 11. Februar 1889:

Ich bin mir durchaus keines unstatthaften Zurückhaltens des betr. Schriftstückes bewußt, da in keiner mir verständlichen Weise eine Zurücksendung desselben verlangt war. Wenn etwa das R. oder U. R. die Bedeutung des früheren s p r haben sollte, so ist die Unkenntnis dieser Bedeutung nicht meine Schuld; denn seit dem 11. Oktober 1887 bis auf den heutigen Tag bin ich vom Königlichen Bataillon in Bezug auf alle Be=

fehle als nicht vorhanden betrachtet worden; so daß ich auch für die Nichtbefolgung solcher Befehle, die ich nicht aus den Zeitungen lese, nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Z. B. Ich bin erst durch Kameraden darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich ohne Sporen unvorschriftsmäßig gehe.

Nicht einmal mein Aufrücken in die höhere Gehaltsklasse ist mir vom Königlichen Bataillon bekannt gegeben worden. Ich habe es nur aus der seit 1. Dezember v. J. erfolgten Übersendung des höheren Gehaltes an mich schließen können.

Das Königliche Bataillon bitte ich daher aus Veranlassung des gegen mich ausgesprochenen Tadels, zu welchem ich bei Kenntnis der existierenden Befehle ganz sicher keinen Anlaß gegeben hätte, mir Befehle zugehen lassen zu wollen, damit ich solche befolgen kann.

Clauß.

Am 26. Januar 1889 erhielt ich folgendes Schreiben der General-Inspektion:

General-Inspektion
des
Ingenieur- und Pionier-Korps
und der Festungen.
J. Nro. 22/89. J. Pers.

Berlin, den 25. Januar 1889.

Euer Hochwohlgeboren Beschwerde vom 21. bezw. 22. d. M. über den Herrn Inspekteur der 2. Pionier-Inspektion, Generalmajor v. Gärtner, anlangend die von demselben getroffene Entscheidung in der Beschwerde über Ihren Herrn Bataillons-Kommandeur, habe ich geprüft und unbegründet gefunden.

Ein Weiteres behalte ich mir bis nach Beendigung der gegen Sie schwebenden Untersuchung*) vor.

Was im Übrigen die Ausführungen 2c. Ihrer Beschwerdeschrift betrifft, so kann ich mich nicht veranlaßt sehen, auf dieselben hier einzugehen.

Mit Wahrnehmung Allerhöchst beauftragt

Golz.

---

*) Es schwebte keine Untersuchung gegen mich, sonst hätte ich doch Kenntnis davon haben müssen. Der Verf.

An den Königlichen Hauptmann und
Kompagniechef im Westfälischen Pionier-
Bataillon Nr. 7, Herrn Clauß
Hochwohlgeboren
Deutz.

Also auch Golz hielt es mit v. Albedyll. Noch einen letzten Versuch der gesetzlichen Selbstwehr machte ich und zwar folgenden:

Ich hatte den mehrfach erwähnten Vortrag als Manuskript drucken lassen und reichte nun, sobald er gedruckt war, folgendes Gesuch an das Königliche Bataillon:

Deutz, den 25. März 1889.

Dem Königlichen Bataillon überreiche ich in der Anlage ein Schriftchen mit der Bitte, mir höhern Orts die Genehmigung für dessen Veröffentlichung erwirken zu wollen.

Da der dem Schriftchen zu Grunde liegende Vortrag zu dem vorliegenden Werk von mir während und nach meiner Festungszeit erweitert und neuerdings gedruckt worden ist, so beabsichtige ich mit dessen Veröffentlichung die Grundlosigkeit des Befehls des Generalkommandos 7. Armeekorps, welcher mir durch das Königliche Bataillon am 24. Januar d. J. zugestellt worden ist, gründlich zu beweisen und das Gerücht zu zerstreuen, welches aus Veranlassung der dem genannten Befehl vorhergehenden Absicht über mich in der Öffentlichkeit besteht, wie mir von zuverlässiger ziviler und militärischer Seite zu Ohren gekommen ist.

Clauß.

Das Gesuch wurde im Auftrag des Herrn Golz abschlägig beschieden.

Durch das Verhalten des Herrn Golz war nun endgültig festgestellt, daß ich von keinem Menschen mehr Hilfe zu erwarten hatte, daß ich den Kelch des Leidens bis auf die allerletzte Neige austrinken mußte, daß beim Militär — mangels jeder wirklichen Justiz — es kein Mittel gegen den tollsten militärischen Absolutismus giebt und daß sich unter diesen Verhältnissen eine militärische Kamarilla ausbilden kann, die sich nach unten und oben über alle Schranken des Gesetzes, des bürgerlichen Rechts und der Wahrheit hinwegzusetzen erlaubt, und vor nichts mehr zurückscheut — wie die Komödie meiner Geisteskrankheit beweist — falls es gilt, be-

gangene Vergehen zu vertuschen, die Sicherheit ihrer Macht, ihrer Regierungsweise, ihrer einträglichen Stellungen und äußeren Ehre zu verlängern. Von diesem furchtbaren Anklagepunkt aus, den ich zum Schutze unsres getäuschten Kaisers, unsrer bedrohten Fürsten und unsres schwer geschädigten Vaterlandes in die Öffentlichkeit verlege und durch den ich die offen und ehrlich Beklagten herausfordere, mir Gelegenheit zum Antreten des Wahrheitsbeweises zu geben — von diesem Gesichtspunkt aus gehen die geistigen Beleuchtungs- und Erklärungsstrahlen auf all die scheußlichen, sich tagtäglich mehrenden Vorfälle, welche die öffentliche Meinung erregen, das Vertrauen zu den Obrigkeiten untergraben, die Großen und Kleinen, Reichen und Armen in die erbittertste Opposition treiben und eine blutige und thränenschwere Perspektive für die Zukunft unsres Vaterlandes eröffnen.

Aus Liebe zu Kaiser und Vaterland habe ich in der Kraft des Glaubens, daß der Herr die Seinen nie verläßt — die geistigen Lanzen der bisher unerschütterlichen Phalanx der wahren Anarchisten im preußischen Staate in meine Brust gebohrt. Es hat bitter geschmerzt. — Aber nun, deutsche Landsleute! dringt nach! und wenn ich zertreten werden sollte, so nehmt euch meiner Frau und drei Söhnchen an!

Mein Vermächtnis ist dann: Keinen Pfennig mehr ohne öffentliche Militärgerichtsbarkeit!

Mit Gott für König und Vaterland!

Schlußwort.

Seit Schluß des ersten Teiles haben mir meine Gegner der deutsch-westafrikanischen Kompagnie p. Brückner und der Kontreadmiral a. D. Graf v. Hacke, die von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. Berlin auf meinen Strafantrag vom 7. Juli d. J. hin in Anklagezustand versetzt worden waren, folgende Beweise in die Hände geliefert, die mich in den Augen jedes rechtlich denkenden Mannes zur Selbstverteidigung in der Öffentlichkeit zwingen — da es gegen die kaiserlichen Befehle keine andere Instanz giebt und da auch der Weg zum Kaiser durchaus für mich geschlossen ist:

Der Direktor der Kompagnie, der — unterstützt vom Kontreadmiral a. D. Graf v. Hacke, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats — durch allerhand haarsträubende Manöver sich der Rechenschaftslegung vor den erwählten Revisoren bis jetzt mit Erfolg entzogen und das gesamte entsprechende Vermögen der vertrauensseligen deutschen Kolonialschwärmer zum Teil in seine und seiner Mitschuldigen Taschen verschwinden lassen hat, hat am 1. Dezember d. J. in vielen hundert Exemplaren eines Druckbogens unter anderm verbreitet, „ich wäre wegen Geisteskrankheit aus der Armee entlassen, der Graf v. Hacke würde Schritte thun, daß mir das Recht zum Tragen des Offizierstitels entzogen würde“ und der Staatsanwalt habe ihm folgendes Schreiben zugesandt:

Berlin NW. Alt-Moabit 11,

Aktenz. J. I. C. 986/90. den 27. Nov. 1890.

„Auf Ihre Anzeige vom 30. Juli gereicht Ihnen zum Bescheide, daß ich nicht in der Lage bin, gegen den Hauptmann a. D. Clauß wegen öffentlicher Beleidigung einzuschreiten. Nach den gemachten Erhebungen leidet Clauß an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen erscheint.“

An den Kaufmann Groschuff.

Herrn Georg Brückner

hier.

Dies hat die Staatsanwaltschaft zweifellos wirklich an den p. Brückner geschrieben, da sie auch mir unter demselben Datum und Aktenzeichen zur Nachricht zugeschrieben hat, daß das gegen mich eingeleitet gewesene Verfahren wegen Beleidigung „eingestellt“ sei, und zwar hat dies die Staatsanwaltschaft, gethan, obwohl sie mich am 4. Oktober 1890 als Zeugen beim Großherzoglichen Amtsgericht zu Weida in der Sache contra Neuburger, Graf v. Hacke, Brückner ꝛc. schon vernehmen lassen hatte.

Da mir nun seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft meine staatsbürgerlichen Rechte der Wahrung meines ehrlich-ererbten kleinen Vermögens durch obigen Schritt geradezu abgesprochen worden sind, insofern auch die Kriminaluntersuchung gegen Hacke und Konsorten eingestellt ist, so habe ich folgenden Schritt gethan:

Berga (Elster), den 16. Dezember 1890.

Beschwerde
in der Sache c/a
Clauß
Aktenz. J. I. C. 986/90
Nr. des Tagebuches 10032.

Nachdem mir vom Herrn Ersten Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht I Berlin mittelst Verfügung vom 27. November cr. die Einstellung des wider mich eingeleitet gewesenen Verfahrens wegen öffentlicher Beleidigung einfach angezeigt worden, mußte ich mangels näherer Erläuterung annehmen, daß es deswegen geschehen sei, weil ich — s. Anlage 1 — niemals etwas anderes behauptet hatte, als ich in meinen Anträgen bei der Königlichen Staatsanwaltschaft wider Brückner, Graf von Hacke, Neuburger pp unter Darlegung der Beweise erbracht hatte und weswegen thatsächlich sub rubro Neuburger und Genossen, Aktenz. J. III. C. 748/90, die Untersuchung ebenda seit langer Zeit schwebt. Es sind deswegen in den Büreaus der Deutsch-Westafrikanischen Kompagnie, Herwarthstr. 3a einzelne kompromittierende Bücher und Skripturen beschlagnahmt, während sich andere noch im Besitz des Angeschuldigten Brückner befinden sollen.

Mein Rundschreiben v. 17. Juli 1890.

Über den aktuellen Stand ist mir nichts bekannt.

Um so mehr bin ich in Erstaunen versetzt, als ich aus dem beifolgenden Druck-Zirkular — verbreitet in vielen Hundert Exemplaren — des G. G. Brückner, persönlich haftenden Gesellschafters der D. W. A. Cie., ersehe, welchen Bescheid er „Brückner" — der Angeschuldigte in vielen andern Fällen, dessen Gegenantrag wider mich ersichtlich doch nur zur Abschwächung und Paralisierung dienen sollte — in derselben Sache vom Herrn Ersten Staatsanwalt erhalten haben will. S. Anlage 2.

Brückner, Druck-zirkular v. 1. Dezemb. 1890.

Gegen eine derartige Mitteilung, die, wenn wahr, mich in meiner ganzen Existenz im höchsten Maße bedroht, erhebe ich hiermit Beschwerde, indem ich beantrage, feststellen und demnächst mir mitteilen zu lassen, auf welchen Thatsachen die „gemachten Erhebungen" beruhen.

Zu diesem Antrag glaube ich als Staatsbürger und Familienvater ein Recht zu besitzen, damit ich in den Stand gesetzt werde, gegen derartige Verleumder mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten.

Ich bin niemals von dazu berufenen Ärzten für „geistig krankhaft gestört" erklärt worden, habe auch niemals und bei keiner Behörde die Qualifikation „dispositionsfähig" verloren, deshalb will ich mich von niemand — wer es auch sei — um meinen Ruf, meine Existenz und mein Vermögen bringen lassen.

Ich habe 20 Jahre als Offizier aktiv Dienste geleistet, in Frankreich das eiserne Kreuz vor dem Feinde erworben und bald nach meinem Abschied in einer Pulverfabrik Stellung genommen, welcher Posten wegen der damit verbundenen großen Gefahr sicherlich keinem „geistig krankhaft gestörten" Manne anvertraut worden wäre. — Andrerseits hatte ich — im von keinem Menschen je angezweifelten Besitz der freien Verfügung über mein Vermögen — und im Vertrauen auf hohe Namen und Titel in der zu Berlin domizilierenden

D. W. A. Cie. ein Kapital von 11 000 Mark angelegt, von welchen kaum zwei Monate darauf 40% — „wörtlich Vierzig vom Hundert“, als in der Zeit gemachter Verlust, mir einfach per Buchung abgeschrieben worden sind.

Ich hielt solchen Verlust in wenig Wochen für unmöglich, und vermutete Unregelmäßigkeiten, habe solche, soweit sie mir bekannt geworden, als geschädigter Kommanditist der Staatsanwaltschaft unterbreitet und auch sonst meine Interessen jederzeit energisch wahrgenommen.

Ich bitte daher ganz ergebenst:

mir Mittel und Wege gegen die geschilderte Verleumdung zu gewähren und gefälligst dahin wirken zu wollen, daß die Untersuchung c/a Neuburger und Genossen, Aktenz. J. III. C. 748/90 zur schleunigen Erledigung gelange; denn nur hierdurch kann ich die Wahrheit meiner Behauptungen beweisen und meine volle Rehabilitierung gegen die Brückner'schen Schmähungen durchsetzen.

Otto Franz Clauß,
Hauptmann a. D.

An die Königliche Staatsanwaltschaft
beim Königlichen Kammergericht
Berlin S. W.
Lindenstraße 14.

Ich fasse im nachstehenden nochmals in chronologischer Folge meine Erlebnisse und Handlungen seit der Zeit meiner Verabschiedung zusammen:

Anfang April 1889 habe ich bei Deutsch-Westafrika 11000 Mark eingezahlt, geblendet durch den Namen Kontreadmiral a. D. Graf v. Hacke.

Am 20. April bekam ich den Abschied — ohne zu wissen warum.

Anfang Mai trat ich in Unterhandlung mit Herrn Generaldirektor Heidemann der Vereinigten Rheinisch-Westfälischen Pulverfabriken.

Am 26. Mai erhielt ich vom Kriegsministerium die Nachricht, daß ich „geisteskrank“ sei, und sofort unterbreitete ich dem Herrn Heidemann die entsprechenden Schriftstücke.

Anfang Juni wurden mir 40 Prozent, also 4400 Mark in D. W. A. Cie. einfach abgeschrieben, so daß ich die thatsächlichen Beweise der betrügerischen Leitung hatte.

Ende Juli 1889 schrieb ich zum letzten Mal an den Kaiser nach Wilhelmshaven, wie es mir ergangen.

Wenige Tage darauf, nachdem Herr Heidemann in Köln und Deutz die gründlichsten Erkundigungen bei Bürgern und Juristen eingezogen hatte, stellte er mich in Hamm a. d. Sieg an, und ließ mich bei allen Pulverarbeiten viele Wochen lang praktisch ausbilden.

Am 7. September erhielt ich von Herrn v. Loë abschlägige Antwort auf mein Gesuch an den Kaiser.

Ende 1889 schied ich aus den Diensten der Pulverfabrik aus.

Ich hatte dem Herrn Heidemann Versprechen gegeben, nichts gegen die militärische Kamarilla zu unternehmen, ohne sein Wissen.

Anfang März 1890 mußte ich in Sachen der D. W. A. Cie. Strafantrag gegen ein Mitglied des Aufsichtsrats stellen, der mich um mein Stimmrecht in einer Generalversammlung gebracht hatte.

Anfangs Mai fuhr ich nach Berlin, um von dem Stand der Sache und über die sich bekämpfenden Leiter der Kompagnie mich selbst zu überzeugen.

Ende Oktober 1890 erfuhr ich, daß vom Kabinett des Kaisers aus, aber ganz heimlich und unter dem Siegel der Verschwiegenheit, der Grund meiner Verabschiedung dem Graf v. Hacke kund gegeben worden wäre.

Am 6. Dezember erhielt ich den gedruckten Beweis, daß dies wirklich geschehen sei und zwar in einer so öffentlichen Weise, daß mein Geheimnis durch ganz Deutschland bekannt geworden ist. Das Kabinett hatte auf die Verschwiegenheit des Kontreadmirals a. D. Graf v. Hacke gerechnet, dieser auf die seines Gründersozius Brückner und dieser hatte es nicht über sich gewinnen können, sich die Genugthuung zu versagen,

daß er mir, seinem gefährlichsten Feind, in der öffentlichen Meinung einen Schlag versetzte, der mich für immer unschädlich machen müßte. Ein Materialist kann eben nie auf seine Gesinnungsgenossen bauen. Dadurch aber gerade hat derselbe, ohne es zu wollen, Gottes Befehl ausgerichtet, mir den zweifellos berechtigtsten

Grund mit entsprechendem Beweis zu liefern, daß ich gegen die Urheber der widersinnigen Lage, in welche die praktischen Atheisten des Militär-, des Kaufmanns-, des ärztlichen und des Richterstandes mich gebracht haben, die Öffentlichkeit zu Hilfe nehmen mußte.

So ist meine Lebensgeschichte ein herrlicher kultur- und religionsgeschichtlicher Beweis von weittragender Bedeutung dafür

1) daß jeder Gedanke des Atheisten mit einem lächerlichen Widerspruch in sich selbst endet, und

2) daß alle Dinge, also auch die materialistischen Gedanken-Widersprüche, denen zum besten dienen müssen, die Gott lieben.

Wer nur den lieben Gott läßt walten,
Und hoffet auf ihn allezeit,
Den wird er wunderbar erhalten
In allem Kreuz und Herzeleid.
Wer Gott, dem Allerhöchsten, traut,
Der hat auf keinen Sand gebaut.

Anhang.

Die auf S. 33 erwähnten, im Auftrag des Dr. Lichtschlag verfaßten Berichte lauten wie folgt:

I.

Ehrenbreitstein, den 20. Oktober 1888.

(Dieser Bericht beginnt mit der Abschrift der verschiedenen Zeitungsartikel über die Schlägerei in Deutz. Da dieselben bereits im ersten Teil abgedruckt sind, so unterbleibt die nochmalige Wiedergabe. Der Bericht geht dann wie folgt weiter:)

Vorstehende drei Zeitungsartikel sind weder jemals widerrufen, noch verfolgt worden. Die über die Schlägerei aufgenommenen Polizeiakten sind nach der Mitteilung des Gensdarmen Wehrhan, sowohl dem Oberstlieutnant Beck, als auch dem Bezirkskommandeur v. Marées zugeschickt worden. Der Polizeikommissär Wagner hätte dieselben nach seiner Instruktion dem Königlichen Staatsanwalt übergeben müssen. Jetzt sollen die Akten nirgends mehr zu finden sein.

Die Exzedenten waren:

1) Premierlieutnant Hildebrandt vom Regiment Nr. 68, z. Z. Bezirksadjutant in Deutz.
2) Sekondelieutnant Dehnecke, welcher z. Z. zur Dienstleistung zum Regiment Nr. 16 kommandiert war. Er hat den Degen gegen den wehrlosen Zivilisten gezogen.
3) Premierlieutnant Wedekind vom Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7.

Der Kommandeur des Regiments Nr. 16 war Oberst Menner.

s. Akten I. Clauß. 19. 11. 87.

Hauptmann Clauß war z. Z. auf Urlaub in Greiz. Dort war ihm der Artikel des Berliner Tageblatts unter die Augen gehalten worden. Bei seiner Rückkehr war alles erledigt; p. Wedekind hatte einen Verweis bekommen; alles andere ist seitens des Oberstlieutnants Beck vor den nicht eingeweihten Offizieren aufs strengste geheim gehalten worden.

Gesprächsweise erfuhr Hauptmann Clauß aber von Hauptmann Hessen, Lieutnant Fiedler und Grube später: Lieutnant Dehnecke hat nach eigener Mitteilung vom andern Morgen Prügel bekommen, der Degen ist ihm krumm gebogen, Kneifer und Achselstücke sind ihm abgerissen worden. Dennoch hat der Kommandeur keine ehrengerichtliche Untersuchung beantragt; vielmehr ist der Strafantrag mit 150 Mark verhütet, die Polizei und die Zeitungsredakteure beschwichtigt worden, kurz und gut eine vollständige Vertuschung durch den Kommandeur ist eingetreten.

s. Akten I. **Beck** selbst giebt dies zu.

Nach den Akten steht fest:

s. Akten I. **Beck** an das Gouvernementsgericht J. Nr. 96/87. Deutz, 3. 11. 87.

1) Die drei Zeitungsartikel sind schon vor dem 1. Kriegsgericht vom Gouvernement Köln zurückbehalten worden und liegen nicht bei den Akten.
2) Die drei Zeitungsartikel sind bekannt gewesen:
   dem Gouverneur von Köln, Exzellenz v. Rosenzweig,
   dem Gouverneur von Köln, Exzellenz v. Sanitz,
   dem Oberst Menner, Kommandeur des Regiments Nr. 16,
   dem Oberstlieutnant v. Marées,
   dem Oberstlieutnant Beck.

s. Meldung **Dehnecke** v. 20. 10. 86.

3) Oberst Menner hat bei Oberstlieutnant Beck ehrengerichtliche Untersuchung beantragt.

s. Anlage zu Akten I. Ehrenratsverhandlungen v. Oktober 86

4) In den hierauf aufgenommenen Ehrenratsverhandlungen des Pionier-Bataillons Nr. 7 sind weder der Name des Zivilisten, des Ingenieurs Fr. Noppeney aus Kalk, noch die Zeitungsartikel, noch die Polizeiakten auch nur mit einem Wort erwähnt.
5) Die Ehrenratsverhandlungen mußten daher mindestens dem Oberst Menner als ein zwischen Kommandeur, Ehrenrat und Exzedenten abgekartetes Machwerk bekannt sein.

〃 〃 〃

6) Die drei Herren: Oberst Menner, Oberstlieutnant v. Marées und Beck haben im Einverständnis mit einander diesen groben Exzeß, durch den die Ehre des Pionier-Bataillons Nr. 7 durch ganz Deutschland hin schwer verletzt war, mit einem Verweis abgemacht.

〃 〃 〃

7) Die abfälligen Originalkritiken der 2. Pionier- und der General-Inspektion über die unerlaubte Behandlungsweise des p. Beck dem Gerichtsherrn,

Sr. Exzellenz v. Witzendorf, gegenüber, liegt nicht mehr wie noch im Dezember 1887 bei den Akten, sondern es sind von der Hand des p. Beck geschriebene Urteile, die mit den Urschriften nicht übereinstimmen, eingeheftet.

8) Der zuständige Gerichtsherr, Se. Exzellenz von Witzendorf, hat von dem Vorfall durch keine Behörde Kenntnis erhalten.

Im Ehrenrat des Pionier-Bataillons Nr. 7 waren:
Hauptmann Eick,
Premierlieutnant Löbbecke,
Sekondelieutnant Schwarte.

Diese drei Offiziere waren also die Mitwisser und Mitschuldigen der Herren
Menner, v. Marées und Beck.

Die Offiziere des Bataillons, zumal Hauptmann Clauß, haben die Vertuschung des Exzesses als eine tiefe Schmach empfunden; es waren aber keine genügenden Beweise vorhanden, um sicher gegen die berufenen Wächter der Ehre des Truppenteils anklagend auftreten zu können.

Als am 17. 8. 87 durch Oberstlieutnant Beck ein unzuverlässiger lüderlicher Portepeefähnrich zur Wahl gestellt worden war, hat Hauptmann Clauß ihm seine Stimme verweigert. In seinem Bericht vom 17. 8. 87 protestierte er am Schluß gegen die Aufnahme des p. Heßler mit folgenden Worten:

s. Akten I. **Clauß.** Bericht v. 17. 8. 87.

„ich kann daher den Portepeefähnrich nicht unter die Elemente rechnen, welche sichere Gewähr dafür bieten, daß sich derartige nächtliche Straßen- und Trunkenheitsszenen nicht wiederholen, wie sie leider zur Unehre unsres Truppenteils im Oktober v. J. vorgekommen sind."

s. Akten I. **Clauß.** 19. 10. 87.
s. Akten I. Bl. 42. **Beck.**
s. Akten I. Lt. **Bölsche.**

Wegen dieses Berichts stellte Oberstlieutnant Beck den Hauptmann Clauß noch am 17. 8. wütend zur Rede, warf ihm Angriff auf die Ehre des Truppenteils vor und drohte ihm dafür.

Hauptmann Clauß, der ja den ganzen Vorfall und seine Vertuschung kannte, nahm den Oberstlieutnant gar nicht ernst. Er wußte ja, daß der Wahlbericht bis an die General-Inspektion gehen müsse und hatte gehofft, daß diese Behörde, welcher der wahre Sachverhalt ja niemals gemeldet worden sein konnte, ihn zum näheren Bericht auffordern würde. Das geschah

nicht; wohl aber wurde der Portepeefähnrich um drei Monate zurückgestellt.

s. Akten I. Anlage. Ehrenratsverhandlungen v. Sept. 87. **Hessen.** 1. Sept. **Löbbecke.** 1. Sept.

Als aber nach ca. zwei Wochen ihm vom Hauptmann Hessen mitgeteilt worden war, der Adjutant, Lieutnant Schwarte hätte unter dem Offizierkorps und zwar durch p. Löbbecke verbreitet:

„Hauptmann Clauß hat den Ehrenrat v. J. mit seinem Bericht angegriffen; der Kommandeur hat die Angelegenheit in die Hand genommen und ihm bereits sechs Tage Stubenarrest als sicher angekündigt, vorbehaltlich einer höhern Bestrafung seitens der General-Inspektion, wie er sicher erwartet."

Da hat Hauptmann Clauß seiner persönlichen und dienstlichen Ehre wegen folgende Schritte gethan:

s. Akten I. **Clauß.** 19. 11. 87.
s. Akten I. **Wiehen.** 18. 10. 87. Blatt 22.

1) Er hat durch Hauptmann Wiehen von dem Adjutanten Widerruf vor versammeltem Offizierkorps verlangt. Schwarte hat diese Genugthuung nicht gewährt, vielmehr dem Hauptmann Wiehen die betr. Äußerung des Oberstlieutnant wiederholt.

s. Akten I. **Clauß.** 29. 9. 87. Meldung von Gen. v. **Gärtner.**

2) Er hat über die Beleidigung durch den Adjutanten dem Kommandeur dienstliche Meldung gemacht; jedoch auch erfolglos, ohne daß der p. Schwarte bestraft wurde.

s. Akten I. Anlage v. Sept. 87.

3) Am 31. 8. 87 wendete er sich, um schriftliche Beweise gegen Oberstlieutnant Beck sich zu verschaffen, mit einer Klage gegen p. Schwarte an den Ehrenrat:

Hauptmann Thielsch,
Premierlieutnant Bölsche,
Sekondelieutnant Ruhstrat, nachher Dehnecke.

Premierlieutnant Löbbecke und Hauptmann Hessen bestätigten am 1. 9. 87 vor dem Ehrenrat obige Äußerung des p. Schwarte im vollen Umfange, wogegen Lieutnant Schwarte leugnete. Hauptmann Clauß hatte von dieser Vernehmung und deren Inhalt Kenntnis.

s. Akten I. Anlage v. Sept. 87. **Löbbecke.** 23. 9. 87.

Am 23. 9. 87 wurden die drei Offiziere vom Ehrenrat nochmals vernommen, auf Befehl des p. Beck. Diesmal erinnerte sich Premierlieutnant Löbbecke der Worte des p. Schwarte nicht mehr genau. Schwarte blieb beim Leugnen.

Am 26. 9. 87 verfaßte der Ehrenrat sein Gutachten dahin, daß die Äußerung Schwarte's sich nicht feststellen ließe, des Hauptmann Clauß Ehre sei nicht verletzt, ehrengerichtliche Untersuchung deshalb nicht am

Platze; wieweit p. Schwarte seine Pflicht der Diskretion als Adjutant verletzt habe, sei nicht seine Aufgabe zu untersuchen.

s. Akten I. Beck. Blatt 18.

Am 28. 9. 87 erklärte Oberstlieutnant Beck vor versammeltem Offizierkorps:

„Ich habe nie die Absicht gehabt, den Hauptmann Clauß wegen seines Berichts zu bestrafen;

ich habe auch nie die fraglichen Äußerungen zu dem Lieutnant Schwarte gesprochen; ich habe aber demselben strengstens verboten, über diese Angelegenheit zu sprechen."

Akten I. { s. Beck. Bl. 94. s. Beck an die 2. Pion.-Insp. Deutz 28. 9. 87. }

Gleichwohl bestrafte p. Beck aber den Lieutnant Schwarte nicht und Hauptmann Clauß erhielt keinerlei Genugthuung.

s. Akten I. Clauß. 29. 9. an Gen. v. Gärtner.

Mit Genehmigung des Oberstlieutnants bat Hauptmann Clauß in einem Schreiben vom 29. 9. 87 beim Herrn General v. Gärtner um dienstliche Genugthuung für die dienstliche Beleidigung durch einen Untergebenen. Er erhielt bis zum 4. Oktober keine Antwort und reichte deshalb — weil es die Aussagen der Hauptleute Wiehen, Hessen und des Premierlieutnants Löbbecke klar bewiesen, daß Oberstlieutnant Beck selbst der Urheber der beleidigenden Äußerung war — auf Grund des § 22 der Allerhöchsten Verordnung über Ehrengerichte die Meldung vom 3. 10. 87 ein, daß Oberstlieutnant Beck vor versammeltem Offizierkorps wissentlich die Unwahrheit gesagt habe, und daß er dies Verhalten eines Kommandeurs, dem doch die Disziplin am meisten am Herzen liegen sollte, für ehrverletzend halte. In diesem Schreiben war auf seine Meldung v. 29. 9. 87 Bezug genommen, ebenso auf die Ehrenratsverhandlungen vom September 1887. Dennoch ließ General v. Gärtner nicht die einfachste Gerechtigkeit widerfahren, mit seiner Klage vom 3. 10. zugleich wenigstens die Vorgänge an die General-Inspektion mit einzureichen. Es war dem Herrn General von vornherein ausgemachte Sache, daß Clauß kriegsrechtlich wegen Beleidigung eines Vorgesetzten bestraft werden müsse. In seinem Schreiben vom 5. 10. 87 an Exzellenz v. Stiehle hat General von Gärtner den Sachverhalt lediglich vom Standpunkt des Oberstlieutnants dargestellt, von welchem jener wissen mußte, wie ungewöhnlich ungerecht und feindselig er sich schon mehrmals gegen Hauptmann Clauß vergangen hatte.

s. Akten I. Clauß. 3. 10. 87.

s. Akten I. General v. Gärtner an Exz. v. Stiehle. 5. 10. 87. Blatt 10.

Exzellenz von Stiehle gab in seinem Strafantrag

s. Akten I. Exzellenz v. **Stiehle** an Gen.-Kommando 7. Armeekorps.

zu erwägen, ob diese Anklage nicht eine verleumderische sei und suspendierte Hauptmann Clauß am 11. 10. 87 vom Dienst.

Zeugen: Maj. **Natte** und Hauptm. **Hesse** vom 40. Regiment.

In der kriegsgerichtlichen Untersuchung verhörte man nicht zuerst seine Zeugen, sondern die des Oberstlieutnant Beck; der Auditeur Fleischmann enthielt ihm mehrere wesentliche Schriftstücke vor, die letzterer erst durch den Auditeur Daffner nach eingeleiteter förmlicher Untersuchung wider ihn vorgelesen bekam. Die wesentlichsten Anträge des Angeklagten auf Zeugenvernehmung z. B. des Premierlieutnants Burchardt, Seweloh, Ingenieur Noppeney wurden nicht genehmigt, trotzdem Oberstlieutnant Beck in der Untersuchung am 1. 11. 87 ihm von neuem den Vorwurf gemacht hatte, den Ehrenrat in unerhörter Weise angegriffen zu haben, weil er die ihm vom Ehrenratsmitglied Löbbecke gemachte Mitteilung zu Protokoll gegeben hatte,

s. Akten I. **Beck**. 1. 11. 87. Blatt 48.

s. Akten I. **Clauß**. 19. 10. 87.

„daß der Zivilist aus Kalk ein ganz gemeiner Kerl sei, dem es nur um Geldgewinn zu thun gewesen sei und dem sie mit 150 Mark den Mund gestopft hätten."

Vergl. **Löbbecke** 1. 9. 87. u. 23. 9. 87. Anlage zu Akten I.

s. Akten I. **Clauß**. 19. 11. 87.

Wegen der trüben Erfahrungen mit dem Gedächtnis des p. Löbbecke und wegen obiger erneuter Anklage des Kommandeurs sah sich Hauptmann Clauß zu seiner Notwehr genötigt, sich die Beweise seiner Angaben bei p. Noppeney ꝛc. selbst zu verschaffen.

Der Exzeß vom 18. 10. 86, der Angelpunkt des ganzen Prozesses, aus dem klar bewiesen werden konnte, weshalb Oberstlieutnant Beck seine Vertrauten und Mitschuldigen, den p. Schwarte nicht bestraft und den p. Löbbecke zu einer zweiten abgeänderten Ehrenratsaussage veranlaßt hatte, ist also nicht aufgeklärt worden, vielmehr sind die beweisenden Zeitungsartikel aus den Akten entfernt worden.

s. Erkenntnis v. 14. 1. 88. Akten II.

Im Kriegsgericht vom 14. 1. 88 saß Oberst Menner als Präses, derselbe Herr, welcher den wirklichen Thatbestand vom 18. 10. 86 und die Unwahrheit seiner offiziellen Darstellung ganz genau kannte. Hauptmann Clauß hat ihn aber nicht zurückgewiesen, weil er leider Vertrauen zu ihm hatte. Oberst Menner hat aber ungeachtet der genauen Kenntnis, wie unehrenhaft Oberstlieutnant Beck gehandelt hatte, dennoch für das schärfste Strafmaß gestimmt, obwohl seine Stimme für die Milde durchschlagend gewesen wäre.

„ „ „

In der Zeit der Untersuchung beleidigte Oberstlieutnant Beck und seine Mitschuldigen Hauptmann Clauß häufig. Auf offiziellen Schreiben wurden diesem von jenem Besitztitel und Orden bereits aberkannt. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften mußte p. Clauß häufig melden, weil sie ihm auf der Straße die schuldigen Honneurs nicht erwiesen, darunter zumal die beiden Lieutnants Dehnecke und Schwarte. Diese begründetsten aller Meldungen wurden auf dem Instanzenweg an das Militär-Kabinett eingereicht, sicherlich nicht in wohlwollender Absicht. Er war völlig schutz- und rechtslos im Bataillon. Nur Se. Exzellenz v. Sanitz, der Gouverneur von Köln, befahl dem Oberstlieutnant Beck im Interesse der Disziplin, die Schuldigen mit Arrest zu bestrafen.

Zeugen: Exzellenz von Sanitz. Auditeur Daffner.

Zeuge: Hptm. Thielsch.

Als Hauptmann Clauß zum zweitenmal — am 17. Juni — vereidigt worden war, durch Hauptmann Thielsch und Lieutnant Dehnecke — wobei beim Kommen und Gehen Hauptmann Clauß den beiden Offizieren stumme Verbeugungen gemacht, aber dem Hauptmann Thielsch als altem Feldzugskameraden noch die Hand gegeben hatte — ließ Lieutnant Dehnecke den Hauptmann Clauß am andern Tag fragen:

s. ehrengerichtl. Verhandlungen v. Juni und Juli 88.

„ob das Absicht von ihm gewesen wäre, daß er ihn nicht gegrüßt hätte und womit er diese Absicht motivieren wolle."

Hauptmann Clauß ließ ihm, da Dehnecke die Verbeugungen als keinen Gruß angesehen wissen wollte, antworten:

„ja und wenn er durchaus den Grund wissen wolle, so solle er ihn erfahren, nämlich, weil er über den Vorfall vom 18. 10. 86 eine wissentlich falsche Meldung gemacht, Prügel bekommen hätte, den Degen gegen wehrlose Zivilisten gezogen und nach seiner Meinung nicht mehr würdig wäre, die Offiziersuniform zu tragen."

Hierauf schickte Lieutnant Dehnecke eine Forderung auf gezogene Pistolen mit Aufeinanderlosgehen bis auf 5 Schritt bis zur Kampfunfähigkeit.

Hauptmann Clauß war Dehneckes Vorgesetzter und bei der Vereidigung zweifellos im Dienst gewesen; auch die Kenntnis der falschen Meldung Dehneckes hatte Hauptmann Clauß auf dienstlichem Wege durch die Untersuchung erfahren und Dehnecke hatte ihn nach dem Grund des Nichtgrüßens fragend in einer aller

Disziplin spottenden Art zu demütigen oder herauszufordern beabsichtigt. Hauptmann Clauß lehnte daher die Herausforderung als eine aus dienstlicher Veranlassung ergangene so lange ab, bis ihm die Verantwortung dafür durch den Gerichtsherrn abgenommen würde, da der Kommandeur des Bataillons zu nahe von dem Gegenstand berührt war. Die Anzeige an den Präses des Ehrenrats, Hauptmann Thielsch ist ergangen.

(s. § 31 der Allerhöchsten Verordnung über Ehrengerichte.)

Dem Hauptmann Clauß war überdies damals schon längst bekannt, wie frivol Lieutnant Dehnecke mit den Herausforderungen umging. So hatte dieser zum Lieutnant Fiedler am Morgen nach dem Exzeß vom 18. 10. 86 die Absicht ausgesprochen, die Premierlieutnants Wedekind und Hildebrandt, welche ihn vollständig im Stiche gelassen hätten, auf Pistolen zu fordern, aber nur wenn seine Sache schief ginge. In seinem Bericht über den Grund der Herausforderung des Hauptmann Clauß giebt Lieutnant Dehnecke an:

(s. ehrengerichtl. Verhandlungen vom 21/23. Oktober 88.)

(s. ehrengerichtl. Verhandlg. v. Juni 88.)

„Die Verbeugung des Hauptmann Clauß hätte er nur als dienstliches Zeichen, daß die Vereidigung zu Ende sei, ansehen können. Hauptmann Clauß hätte aber nie dem Hauptmann Thielsch die Hand geben dürfen, ohne ihn selbst zu beleidigen.“

Anstatt daß nun gegen Dehnecke eingeschritten worden wäre, wurde gegen Hauptmann Clauß auf Befehl Sr. Exzellenz v. Stiehle auf Grund der §§ 23, 24, 26, 27 der Verordnung über Ehrengerichte am 2. Juli eine ehrengerichtliche Untersuchung befohlen. Die Anklagepunkte konnte sich Hauptmann Clauß aus diesen vier Paragraphen selbst heraussuchen. Der Befehl Sr. Exzellenz v. Stiehle hat sich denn auch im Sande verlaufen. Nur hat vor der Veröffentlichung des kriegsgerichtlichen Urteils derselbe Oberstlieutnant Beck die Vernehmung der Zivilzeugen in der Angelegenheit des 18. 10. 86 durch seinen Ehrenrat vornehmen lassen, in der Weise, daß aus deren Aussagen alles, was zur Klarlegung des Exzesses und der falschen Meldung Dehneckes beitragen konnte, vom Hauptmann Thielsch sorgfältig weggelassen wurde. Dies hat Herr Noppeney dem Hauptmann Clauß selbst mitgeteilt. Das kriegsgerichtliche Verfahren setzte sich folgendermaßen fort:

(s. Anlage.)

Am 27. April wurde dem Hauptmann Clauß im Schlußverhör zu dem zweiten Kriegsgericht eröffnet:

„daß das erste Urteil vom 14. 1. 88 als ungesetzlich aufgehoben worden ist,

daß und was Major Hoffmann in seiner nachträglichen Vernehmung ausgesagt hat,

daß Oberstlieutnant Beck, welcher ebenso wie sein Adjutant Schwarte, wegen seiner Unglaubwürdigkeit vom Gouvernementsgericht Köln zur Vereidigung gar nicht zugelassen worden war, auf Befehl des General-Auditoriats alle seine sich widersprechenden Aussagen hat beschwören müssen und was er am 7. 3. beschworen hat,

s. Anlage.

daß Oberstlieutnant Beck aber am 12. 3. in einem freiwilligen auf seinen Eid vom 7. 3. genommenen Nachtrag mehrere beschworene Thatsachen zurückgenommen und als falsch erklärt hat, so z. B., daß er bei dem Begräbnis des verunglückten Pionier Böhmkes doch betrunken gewesen und in der Droschke des Pfarrer Schotten nach Hause gefahren worden wäre."

Dieses Schriftstück vom 12. 3. 88 konnte aber in dem Schlußverhör dem Hauptmann Clauß nicht vorgelesen werden, weil es im General-Auditoriat zurückbehalten worden war. Dieses gültigste von ihm eigenhändig unterschriebene Bekenntnis des Oberstlieutnant Beck liegt auch bis heute noch nicht bei den Akten, wiewohl Exzellenz v. Sanitz dasselbe vom General-Auditoriat requiriert hatte.

s. Erkenntnis v. 2. Juli 1888. Dies Erkenntnis fehlt aber in den Akten II.

Vielmehr hat das General-Auditoriat diesen unzweifelhaft wertlosen Eid dieses Kommandeurs, sowie die unvereidigte Aussage des p. Schwarte nach § 108 der Militärgerichtsordnung für beweiskräftig, die Eide der Hauptleute Wiehen und Löbbecke aber als „Redensarten" erklärt — und dies sind die hauptsächlichsten Gründe für die Verurteilung des Hauptmann Clauß wegen verleumderischer Beleidigung, welche Sr. Majestät im Erkenntnis zur Unterschrift vorgelegt worden sind.

Dem Hauptmann Clauß war im Schlußverhör vom 27. 4. nicht bekannt gegeben worden, warum das erste Urteil als ungesetzlich aufgehoben ist, ebenso wenig, daß das General-Auditoriat eine Verurteilung wegen verleumderischer Beleidigung verlangt hatte. Er wußte nur, daß die

s. Akten II.

Anklage auf einfache Beleidigung lautete. In seiner Verteidigungsschrift vom 4. Mai hat er sich daher auch nur gegen einfache Beleidigung gewehrt und nur schüchtern auf das hinweisen können, was ihm die Untersuchungs-Kommission aus Mitleid und Gerechtigkeitsgefühl über das Bekenntnis des Oberstlieutnant Beck privatim mitgeteilt hatte.

Der Befehl des Korpsgerichts 8. Armeekorps ist beim W. P. B. Nr. 7.

Hauptmann Clauß war zum 2. Juni nur zu einem Termin befohlen; er wurde aber mit dem Kriegsgericht überrascht. Auf seine Frage an den Auditeur Nolte, ob das verschwundene Schriftstück vom 12. 3. gefunden sei, gab dieser zur Antwort: „ja, es sei eine beglaubigte Abschrift bei den Akten, er möchte sich nur darüber beruhigen". Diese Abschrift ist aber nicht beglaubigt gewesen, auch ist sie es bis heute noch nicht.

Im Kriegsgericht hat Auditeur Nolte Personalbogen und Führungsattest und eine Menge andrer Schriftstücke — davon nur drei mit seiner Erlaubnis — dem Hauptmann Clauß und dem Richterpersonal nicht vorgelesen.

Hauptmann Clauß hatte auch hier volles Vertrauen zu dem vereidigten königlichen Korpsauditeur. Seit ihm aber das Erkenntnis vom 9. August vorgelesen worden ist, hat er keinerlei andres Vertrauen mehr, als das:

„Se. Majestät, Allerhöchstwelche nicht alle Prozesse durcharbeiten können, wissen nichts davon, wie es in dem Prozeß zugegangen ist und würden in hellen Zorn darüber geraten, wie Allerhöchstihr Vertrauen gemißbraucht worden ist"; denn der Bekenner eines falschen Eides ist noch ein halb Jahr an der Spitze eines selbständigen Bataillons, alle andern durch die Akten schuldig gekennzeichneten Offiziere sind ungestraft geblieben; nur mein Hauptzeuge, Hauptmann Hessen, ist gleichfalls in ehrengerichtliche Untersuchung geraten, vermutlich, weil der Exzedent Dehnecke, welcher sogar mit Genehmigung des Herrn General v. Gärtner zum Adjutanten des Bataillons ernannt worden ist, ihm, dem Hauptmann Hessen, in seiner ursprünglichen Ehrlichkeit den Exzeß am andern Tag der Wahrheit gemäß erzählt und weil Hauptmann Hessen sein Zeugnis darüber mir zur Verfügung gestellt hat. Lieutnant Dehnecke hat dagegen natürlich im Vertrauen auf den Schutz der hohen Gönner seines

Kommandeurs die Stirn zu der Erklärung in seinem Bericht vom 19. 6. 88 gehabt, seinen Bericht vom 20. 10. 86 an Oberst Menner beeidigen zu wollen, ganz wie sein Herr Kommandeur selbst gethan hat. Jener hat von diesem etwas gelernt.

Ganz zufälligerweise ist jetzt der frühere Chef des Militärkabinetts, unter welchem im General-Auditoriat die wichtigsten Aktenstücke zurückbehalten worden sind — auch das Erkenntnis vom 2. Juli 1888 liegt nicht bei den Akten — des Hauptmann Clauß Gerichtsherr.

Ebenso zufällig ist dem Oberst Menner vom 16. Regiment die ehrengerichtliche Aburteilung des Hauptmann Clauß übertragen, obgleich dieser Herr den Dehnecke'schen Exzeß ungeachtet der Zeitungsartikel disziplinarisch abgemacht zu haben nun und nimmermehr vor Sr. Majestät verantworten kann.

Derselbe Zufall übertrug die ehrengerichtliche Vernehmung des Hauptmann Clauß hier in Ehrenbreitstein dem Infanterie-Regiment Nr. 68, in dessen Ehrenrat der Haupterzedent des aufzuklärenden Exzesses vom 18. 10. 86, Premierlieutnant Hildebrandt, als Schriftführer, gegen die ausdrückliche Einsprache des Hauptmann Clauß, zweimal gesessen und seine eigene Schande hat niederschreiben müssen.

Die ehrengerichtlichen Anklagen gegen Hauptmann Clauß lauten jetzt:

a. wegen wiederholter, z. T. verleumderischer Beleidigung eines Kameraden;
b. wegen Beleidigung eines andern Kameraden in schwerster Form unter Versagung der standesgemäßen Genugthuung;
c. weil er gegen einen Kameraden in einer Angelegenheit, die vor mehr als einem Jahr unter Zustimmung des Offizierkorps ihre Erledigung gefunden hat, erneut anklagend aufgetreten ist und auf Privatwege Anklagematerial sich zu beschaffen bemüht gewesen ist.

Die Betrachtungen nun, daß durch diesen „Wilsonprozeß“ und seinen Verlauf alle Begriffe von Religion und Moral, Wahrheit und Recht, Glauben und Vertrauen, Standesehre und Dienstpflicht, welche er seit seiner Kindheit bis heut für richtig gehalten hat, auf den Kopf gestellt worden sind,

daß im neugegründeten Deutschen Reich jeder Mordbrenner seinen Rechtsschutz und -Beistand hat, nur der Offizier nicht,

daß unter dem gottesfürchtigen, thatkräftigen, gerechten Regiment Sr. Majestät

ohne jeden andern Beweis, nur durch den Befehl des General-Auditoriats, ein altgedienter Offizier und Familienvater, der in der ganzen Stadt mit Ausnahme von seinen Vorgesetzten seines untadelhaften Lebenswandels wegen geachtet wird,

zu einer sogar bürgerlich entehrenden Strafe verurteilt werden konnte,

wohin es führen soll, wenn von den höchsten Behörden solche Eingriffe in die Rechtspflege zu Gunsten eines geradezu verbrecherischen Vorgesetzten begangen werden können,

die Trauer um die verlassene, des Vaters und Ernährers bedürftige Familie,

die Sorge um die erlittene Schmach und um die traurige Zukunft —

dieses ununterbrochene Nachgrübeln Tag und Nacht, seit 5/4 Jahren, das hat den Hauptmann Clauß körperlich und seelisch arg herunter gebracht, so daß er nicht mehr genügend schlafen und sich nähren kann, mager und abgehärmt und nervös ist, bis zur Grenze der Erträglichkeit, doch ohne ernste Gefahr für Körper und Geist.

II.

Ehrenbreitstein, den 9. November 1888.

Verhalten*)

der verschiedenen Offiziere in Bezug auf den Prozeß meiner Verurteilung.

A. Der Exzeß vom 18. 10. 86.

Premlt. **Hildebrandt**, Regt. 68.

In der Betrunkenheit insultiert er die beiden Mädchen eines Ingenieurs aus Kalk Fr. Noppeney und

*) Dieser Bericht war ausschließlich für den Vertrauensmann, Arzt — Dr. Lichtschlag — bestimmt, so daß ich die von ihm verlangte Beschreibung der „Schandthaten" oftmals mit derben Ausdrücken gespickt habe, welche sich für die Öffentlichkeit nicht eignen. Ich ziehe diesen Bericht aber unter Weglassung

verlangt, daß dieser ihm eine abtrete. Dann läßt er den Sekondelieutnant Dehnecke im Stiche, bezahlt einen Teil von 150 Mark Entschädigung an den Ingenieur für zerrissene Kleider und macht vor dem Ehrenrat Aussagen, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen.

Seklt. **Dehnecke** vom P.-B. 7.

Beim Wortwechsel Hildebrandts mit Noppeney zieht er sofort den Degen gegen Letzteren; der Degen wird ihm stark krumm gebogen, Kneifer und Achselstücke werden ihm abgerissen vom versammelten Zivilpublikum und er bekommt Prügel. Am andern Tag erzählt er sein Erlebnis dem Hauptmann Eick und Hessen und dem Sekondelieutnant Fiedler. Am 20. 10 aber macht er eine falsche Meldung über den Vorfall an seinen derzeitigen Kommandeur Oberst Menner vom 16. Inf.-Rgt.; er bezahlt einen Teil von 150 Mark an Noppeney. Vor dem Ehrenrat setzt er die falschen Aussagen fort.

Am 18. Juni 1888 läßt er mich, seinen Vorgesetzten, obwohl er die Verbeugungen beim Kommen und Gehen von mir gesehen haben muß, fragen, ob ich ihn absichtlich nicht gegrüßt hätte und wie ich meine Absicht motivieren wolle. Auf meine Antwort mit dem Hinweis auf seine Frage und Handlungsweise vom 18. 10. 86 und in seiner Meldung an Oberst Menner, übersendet er mir eine Forderung auf gezogene Pistolen. In seinem Bericht über diese Forderung sagt er rund heraus: die Verbeugung, die ich gemacht hätte, könne er nicht als Gruß ansehen, ich hätte dem Hauptmann Thielsch nicht die Hand geben dürfen, ohne ihn dadurch zu beleidigen und erklärt sich bereit, seine notorisch falsche Meldung zu beschwören. Die Richtigkeit der Meldung wird widerlegt durch seine eigenen Mitteilungen an Hauptmann Hessen, Lieutnant Fiedler, durch Zeitungsartikel der Frank-

der Kraftstellen, die damals meinem gequälten Herzen entquollen waren, in die Öffentlichkeit, weil — nach Mitteilung eines Kölner Offiziers — gerade die Abschrift dieses Berichts von den mir unbekannten Kölner Ärzten, die auch mich durchaus höchstens bei der Zwangsvorstellung vom 12. Januar 1889 zu Gesicht bekommen haben, als Beweisobjekt zu ihrem ärztlichen Gutachten verwendet worden ist, darüber, daß ich geisteskrank sein soll. Hieraus mögen die Herren Leser ermessen, bis zu welchem Grade auch die bürgerliche Rechtssicherheit für Vaterlandsvertheidiger heruntergedrückt worden ist — durch einzelne gewissenlose Vorgesetzte und durch ganze Behörden, die im Einverständnis — beim Militär Komplott genannt — handeln.

Clauß.

furter Zeitung, Kölner und Berliner Tageblatts, den Gensdarmen Wehrhan und den angegriffenen Ingenieur Noppeney, welche alle ihre Aussagen beeidigen wollen.

Premierlt. **Wedekind**, W. B. P. 7 entfernte sich am 18. 10. 86 stillschweigend, läßt seinen Kameraden Dehnecke im Handgemenge im Stich und macht unrichtige Aussagen vor dem Ehrenrat am 21. und 22. Oktober 1886.

Oberst **Menner**, Inf.-Reg. 16 schreibt die Dehnecke'sche Meldung dem Kommandeur des P.-B. 7, Major Beck zur ehrengerichtlichen Untersuchung zu und übersendet demselben die entsprechenden Zeitungsartikel des amtlichen Kölner Tageblatts. Obwohl diese Artikel weder widerrufen, noch verfolgt worden sind, bestraft er auf Grund des offenbar auf falsche Thatsachen begründeten Gutachtens vom Ehrenrat des P.-B. 7 und im Einverständnis mit dem Major Beck und Oberstlieutnant von Marées den Exzedenten Dehnecke mit einem Verweis und behält denselben in seinem Regiment.

Generallt. **v. Rosenzweig**, Gouverneur v. Köln schickt dem Kommandeur des P.-B. 7 den Artikel des Frankfurter Journals zu, nimmt Kenntnis von den entsprechenden Artikeln des Kölner Tageblatts und billigt dennoch das ehrenrätliche Gutachten des P.-B. 7 und die disziplinarische Bestrafung der 3 Exzedenten.

Major **Beck** v. P.-B. 7. erhält die Zuschrift des Oberst Menner auf der Dehnecke'schen Meldung, die Zeitungsartikel, die polizeilichen Vernehmungsakten zur Ermittelung und Bestrafung der Schuldigen zugeschickt und wird von seinem Pionier-Inspekteur General-Major v. Gärtner, welchem er von dem Vorfall vorläufige Meldung gemacht, auf die Anwendung der ehrengerichtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Er hat aber die ausgesprochene Absicht von vornherein, es nicht zu einem Ehrengericht kommen zu lassen. Deshalb hat er den Lieutnant Dehnecke zu falscher Darstellung, welche dieser ursprünglich nicht beabsichtigt und gewagt haben konnte, weil er den Vorfall vielen Kameraden richtig erzählt hatte, veranlaßt und den Ehrenrat instruiert, in welcher Weise er den Fall beilegen soll. Dann bestraft er den Lieutnant Wedekind mit einem Verweis vor dem versammelten Offizierkorps, verheimlicht demselben die gepflogenen Ehrenratsverhandlungen und dankt*) dem Präses des Ehrenrats Haupt-

*) Welcher Widerspruch mit den thatsächlichen „verheimlichten Ehrenratsverhandlungen"!

mann Eick feierlichst für die geschickte und wohlwollende Art der Beilegung des fatalen Falles.

Der Ehrenrat: P.-B. 7 Hptm. **Eick.** Prlt. **Löbbecke.** Seklt. **Schwarte.**

Obwohl Hauptmann Eick den richtigen Sachverhalt aus Dehneckes eigenem Munde im Beisein des Hauptmann Hessen gehört hatte, nimmt er doch die falschen Aussagen der drei Exzedenten nicht nur widerspruchslos zu Protokoll, sondern schwächt sie in seinem Gutachten auch noch ab, ohne weder Zeitungsartikel noch polizeiliche Vernehmungen zu Grunde zu legen. Vielmehr begiebt er sich

a) zum Polizeikommissär Wagner in Deutz, welchen er von seiner Pflicht, die Polizeiakten an den Staatsanwalt weiter zu reichen, abbringt und zum Verschweigen des Falls veranlaßt;

b) zum Redakteur Baum in Deutz, von diesem den Widerruf der Zeitungsartikel vergeblich verlangend;

c) zum Ingenieur Noppeney nach Kalk fünfmal, bittet diesen solange, bis er vom Strafantrag absieht, verspricht Bestrafung und Versetzung der Schuldigen und übergiebt dem p. Noppeney 150 Mark, nimmt ihm auch das Versprechen ab, nicht mehr über den Fall zu sprechen.

In den Ehrenratsakten wird der Name Noppeney gar nicht erwähnt.

In Blei ist aber daselbst vermerkt, daß der Zivilist ein ganz gemeiner Arbeiter aus Kalk ist.

Premierlt. **Löbbecke,** P.-B. 7

plaudert Ende August 1887 zu mir aus der Schule, daß „der Zivilist ein ganz gemeiner Kerl gewesen sei, dem es nur auf Geldgewinn dabei zu thun gewesen sei, ihm hätte der Ehrenrat mit 150 Mark das Maul gestopft."

Diese Darstellung ist aber nicht richtig, sondern nur vom Ehrenrat verabredet; denn der Ingenieur ist ein ordentlicher anständiger Mensch, der aus Gutmütigkeit vom Strafantrag abgesehen und für seine total zerrissenen Kleider und vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit die Entschädigung angenommen hat, die ihm gerichtlich mindestens zugesprochen worden wäre.

Gen.-Mj. **v. Gärtner,** Pionier-Inspekteur

bemerkt unter die ihm eingereichten Ehrenratsverhandlungen:

„Der Moment, wie dem Lieutnant Dehnecke der Degen abhanden gekommen ist, ist nicht genügend auf-

geklärt, das hätte durchaus durch ein Ehrengericht geschehen müssen."

General der Infant. **v. Stiehle,** General-Inspekteur schreibt unter die Ehrenratsakten gleichfalls:

„Durchaus einverstanden. Es hätte durch disziplinare Erledigung dem Gerichtsherrn durchaus nicht vorgegriffen werden dürfen."

Aber weder ist Major Beck bestraft, noch Ehrengericht gegen Dehnecke 2c. befohlen worden, vielmehr ist Lieutnant Dehnecke nicht nur im P.-B. 7 verblieben, sondern sogar dessen Adjutant mit Genehmigung vorstehender Herren noch vor Jahresfrist geworden.

Von all diesen Verhandlungen hat das Offizierkorps offiziell nicht das geringste erfahren.

Oberstlt. **Beck** hat zwischen 27. April und 2. Juni 1888 die scharfen Kritiken der beiden Herren Inspekteure, welche ich vor dem 1. Kriegsgericht im Dezember 1887 gelesen und notiert habe, ausgeheftet und dafür anders lautende selbst geschriebene eingeheftet. Dies kann nur mit Genehmigung des Auditeurs Nolte in Koblenz geschehen sein, in dessen Verwahrung die Akten seit Anfang April waren. v. Loë ist natürlich dafür verantwortlich.

Oberstlt. **v. Marées** hat, obgleich ihm auch die Polizeiakten 2c. zugegangen sind, im Einverständnis mit Oberst Menner und Major Beck seinen Adjutanten Hildebrandt mit einem Verweis für den stadtkundigen skandalösen Exzeß bestraft. Er ist kurze Zeit darauf um die Ecke gegangen. (Während Premierlieutnant Hildebrandt zum Regimentsadjutant im 68. Rgt. gemacht wurde.)

Das ganze Offizierkorps war empört über diese Geschichte, vermutete die Handlungsweise des Kommandeurs, hatte aber keine Beweise, um gegen denselben vorgehen zu können.

Nur ich erklärte in einem Wahlbericht vom 17. August 1887 an die Königliche General-Inspektion, daß

„der nächtliche Straßen- und Trunkenheitsexzeß vom Oktober 1886 dem Bataillon zur Unehre gereicht sei" 2c.

Hierfür wurde ich vom Kommandeur arg angefeindet auf offener Straße.

B. Die Drohung des Oberstlieutnant Beck v. 17. 8. 87 und ihre Folgen.

Oberstlt. **Beck** konnte mir wegen meines Berichts nicht an den Leib gehen, denn es hatte bei der Königl. General-Inspektion schon sowieso viel Mühe gekostet, den Chef wegen des 18. Oktober zu beschwichtigen. Durch Zurücksetzung des von mir nicht gewählten Portepeefähnrichts hat

Erz. **v. Stiehle** auch anerkannt, daß ich mit meiner Behauptung Recht hatte.

Einige Zeit darauf hat

Lt. **Schwarte** über mich das Gerücht ausgesprengt:

Oberstlieutnant Beck habe zu ihm ausgesprochen: ich hätte den Ehrenrat beleidigt, er hätte mir dafür sechs Tage Arrest angekündigt ꝛc.

Als dafür Schwarte zur Verantwortung gezogen wurde, verweigerte er mir jede Genugthuung durch Widerruf, bestätigte sogar dem Kartellträger Hauptmann Wiehen die Äußerung des Oberstlieutnants nochmals.

Vor dem Ehrenrat sowohl am 1. 9., als am 23. 9., als auch vor Gericht im Oktober 1887 leugnete er stets. Er wurde nicht zur Vereidigung zugelassen.

Dennoch ist im Erkenntnis seine Aussage gegen mich als beweiskräftig hingestellt worden.

Prlt. **Löbbecke** hat mir am 30. 8. 87 feierlichst die Äußerung, die Schwarte zu ihm zuerst gethan und mir hinterbracht war, bestätigt, ebenso hat er am 1. 9. 87 vor dem Ehrenrat sie auf Ehr und Pflicht wiederholt. Auf Veranlassung des Oberstlieutnant Beck hat er aber, am 23. 9. 87 vor dem Ehrenrat abermals vernommen, die betr. Äußerung nicht mehr gewußt, sondern wesentlich abgeändert. Am 28. 9. 87 hat er mir aber auf meiner Wohnung wieder sein richtiges Zeugnis zur Verfügung gestellt, falls ich gegen den Hauptschuldigen, Beck, vorzugehen die Absicht hätte. Am 23. 9 hätte er dem Lieutnant Schwarte nur ein Hinterpförtchen öffnen wollen. Am 18. 10. 87 hat Hauptmann Löbbecke, ebenso wie Hauptmann Wiehen die Äußerung des Oberstlieutnant Beck, wie sie ihm Schwarte mitgeteilt, ganz richtig beschworen.

Er hat also auf Ehr und Pflicht dem Kommandeur

zu Liebe wie im Ehrenrat vom 6. Oktober 1886 eine Unwahrheit unterschrieben, aber vor dem Eid hat er die volle Wahrheit wieder hergestellt.

Das Erkenntnis vom 2. Juni sieht die Eide der Hauptleute Wichen und Löbbecke als nicht beweiskräftig an.

Der Ehrenrat: Hptm. **Thielsch**, Prlt. **Bölsche**, Seklt. **Dehnecke** hat, obwohl er die richtigen Aussagen vom 1. September selbst aufgenommen und unterschrieben hat, am 23. 9. die abgeänderten Aussagen zu Protokoll genommen und darauf sein Gutachten gestützt (26. 9.), daß Schwarte unschuldig sei.

Gleichwohl haben mir aber die beiden ersteren Offiziere — mit dem Dehnecke habe ich überhaupt nicht gesprochen — auf meine Vorstellungen hin unverblümt gesagt, sie glaubten auch bestimmt, daß Oberstlieutnant Beck die fraglichen Äußerungen zu Schwarte, die dieser auf Ehr und Pflicht abgeleugnet hatte, gethan habe.

Vor Gericht haben beide Offiziere diese Mitteilungen vorsichtig verklausuliert abgeschworen, denn sie hatten ja im Ehrenrat schon unehrenhaft gehandelt und hätten mit der Wahrheit ihre eigene Schande beschwören müssen.

Oberstlt. **Beck** hat den mich beleidigenden Schwarte auf meine Meldung nicht bestraft; er hat ferner durch die Verheimlichung der Ehrenratsaussagen vom 1. 9. 87 und die Verleitung des Premierlieutnant Löbbecke und des Ehrenrats zu der oben geschilderten Handlungsweise, das Ehrengericht über seinen Mitschuldigen vom Oktober 1886 Schwarte und dadurch jede Genugthuung für mich absichtlich und mit großer Kunst verhindert und hat schließlich feierlich vor versammeltem Offizierkorps die bereits bewiesene Mitteilung an Schwarte abgeleugnet. Nachdem ich dem Oberstlieutnant die Absicht ausgesprochen, daß ich mit dieser Erledigung mich nicht zufrieden geben, sondern mich an den Pionier-Inspekteur wenden würde, hat er sofort am 28. 9., am Tage der falschen Erklärung vor dem Offizierkorps, dem General v. Gärtner in einem Bericht den Sachverhalt ganz anders dargestellt.*) Mein Bericht an General v. Gärtner ist vom 29. 9. 87. Nachdem der Oberstlieutnant Beck die nunmehr vom General v. Gärtner befohlene Bestrafung des p. Schwarte ganz heimlich

*) S. I. Teil. S. 99. Nr. 7.

erlassen hatte, so daß ich wieder keine Genugthuung erfuhr, habe ich das ganze ehrenrührige Verhalten des Kommandeurs dem General v. Gärtner gemeldet am 3. 10. 87.

C. Meine Ehrenklage gegen Beck und ihre Folgen.

Gen. v. Gärtner

hatte in vorhergegangenen zwei Konflikten des sich gesetzwidrige Übergriffe gegen mich erlaubenden Kommandeurs mir zweimal recht geben müssen. Er kannte und hatte selbst die unerlaubte Erledigung des Exzesses vom 18. 10. 86, aus welcher das jetzige Verhalten Schwartes sowohl als auch des Oberstlieutnants entsprungen war, scharf getadelt; er hatte meine Meldung vom 29. 9. als begründet angesehen und den Schwarte bestrafen lassen. Er wußte, daß vor dem Ehrenrat Aussagen gemacht worden waren, welche den Kommandeur stark bloßstellten. Dennoch handelte er folgendermaßen gegen mich:

Meine Meldung vom 29. 9. 87 und die Ehrenratsverhandlungen ignorierte er gänzlich. Er riß nur meine Klage vom 3. 10. 87 aus dem Zusammenhang heraus und schickte sie an den Korpschef v. Stiehle, mit dem Antrag, daß über mich Kriegsgericht wegen Beleidigung des Vorgesetzten, welcher mir allerdings gewisse Veranlassung dazu gegeben hätte, abgehalten werden sollte.

Ich nehme von ihm an, daß er weder den § 22 der Allerhöchsten Bestimmungen über Ehrengerichte, noch den § 91 des M.-Strafgesetzbuches gekannt hat, als er diesen Antrag ohne vorhergegangene Einsicht in die Ehrenratsverhandlungen ꝛc. stellte. Das Steinchen war im rollen. Es wurde eine Lawine daraus.

Exz. v. Stiehle, der Korpschef, Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers

beantragte gegen mich bei Exzellenz v. Witzendorf kriegsgerichtliche Untersuchung wegen „verleumderischer“ Beleidigung und suspendierte mich sofort vom Dienst, damit von vornherein mich ebenso verurteilend und noch mehr als General v. Gärtner.

Nun war mein Schicksal besiegelt. Das Gouvernementsgericht Köln bekam die Untersuchung.

Ein strebsamer Militärjurist wußte nun, wie er sich zu verhalten hatte.

Audit. Fleischmann. In der ersten Hälfte des Monats Nov. 87 wurde er zu meinem

Im ersten Verhör drehte er mir die Worte im Munde herum, so daß sie unehrerbietig klangen und andern Sinn hatten. Ich beschloß daher, alles zu Hause

Glück versetzt und der unparteiische Auditeur **Daffner** kam in seine Stelle.

auszuarbeiten und als Schriftstück einzureichen, so weit ich es vorher bearbeiten konnte. Er hat versucht, mich über meinen durch Oberstlieutnant Beck gefälschten Personalbogen hinwegzutäuschen. Er hat mir die wichtigsten Aussagen meiner Zeugen vorenthalten, die ich erst durch Auditeur Daffner zu wissen bekommen habe. Er hat zuerst anstatt meiner Zeugen diejenigen meines Gegners eidlich vernommen. Er hat sich fast jedesmal geweigert, meine Ausarbeitungen zu den Akten zu nehmen, so daß ich wiederholt sehr deutlich und grob werden mußte.

Der Gerichtsherr, Se. Exz. der Generallieutnant u. Gouverneur von Köln, **v. Sanitz.**

Er galt in der ganzen Garnison als sehr gewissenhaft und gerecht. Er hatte die Überzeugung gewonnen, daß Oberstlieutnant Beck und sein Adjutant Lieutnant Schwarte unehrenhafte und verlogene Menschen seien. Das geht daraus hervor, daß er diese beiden ...... Ehrenmänner zur Vereidigung ihrer sich ewig widersprechenden Aussagen gar nicht zugelassen hat. Er hat sich auch dahin ausgesprochen, daß ich für das Bataillon die Kastanien aus dem Feuer geholt hätte, aber von den Kameraden schmählich im Stiche gelassen worden wäre. Auch hat er bei den persönlichen Begegnungen mit mir mich behandelt, als wenn er von meiner Ehrenhaftigkeit durchaus überzeugt wäre und hat den sich während der Untersuchung immer wieder gegen mich Übergriffe erlaubenden Oberstlieutnant Beck oftmals derb in seine Schranken gewiesen. Gleichwohl hat er aber, weil es einmal von oben herab gewünscht war, die förmliche Untersuchung gegen mich eingeleitet, nachdem er den wesentlichsten Zeugen für meine Beweisführung, den Ingenieur Noppeney, ohne meinen Antrag zu beachten, nicht vernehmen lassen hatte. Die Beisitzenden und der Auditeur haben mir gesagt, das thäte der Gerichtsherr nicht, aus Rücksicht auf die beteiligten Kommandeure des 16. und 68. Regiments, vielleicht auch seines Vorgängers, Sr. Exzellenz v. Rosenzweig, wegen. So standen meine schärfsten Anklagen: daß der Bataillonskommandeur den Skandal vom 18. 10. 86 absichtlich vertuscht hätte und daß, wenn die berufenen Wächter der Ehre des Truppenteils ihre Pflicht in so unerhörter Weise vernachlässigten, jeder ältere Offizier dies zur Anzeige bringen müsse, unbewiesen da. Diesen meinen schärfsten Vorwurf gegen den Kommandeur aber zu einem Anklagepunkt gegen mich zu erheben, hat er sich schwer gehütet. Er war mein Pontius Pilatus, der nichts strafwürdiges

an mir finden konnte und seine Hände in Unschuld wusch, mich aber dem Kriegsgericht überantwortete. Diesen Eindruck habe ich gewonnen, als ich im Januar 88 ihm persönlich begegnete und wobei er, der Gerichtsherr, mir, dem Angeklagten gegenüber bei aller Wohlwollenheit merkwürdig befangen war. Er hat in Konsequenz seiner mit dem Amt des Gerichtsherrn nicht zu vereinbarenden Rücksicht bei Nichtvernehmung des p. Noppeney zum Präses des Kriegsgerichts den Oberst Menner befohlen, einen Offizier, dessen Name in den Akten in sehr zweifelhaftem Lichte erschien und welcher das Interesse der Existenz an meiner Verurteilung hatte. — Unter Exzellenz v. Sanitz sind auch die Zeitungsartikel, die den Ehrenratsverhandlungen vom Oktober 86 beilagen, aus den Akten entfernt worden.

Oberst **Menner** hat denn auch am schärfsten gegen mich gestimmt, obwohl er mit einem milderen Urteil den Ausschlag gegeben hätte, denn die Klassen der Lieutnants und Hauptleute hatten nur für Stubenarrest gegen mich gestimmt, weil — nach der Auslegung des Gesetzes seitens des Auditeurs eine Freisprechung in diesem Falle nicht zulässig sei. Von dem moralisch erbrachten Beweis der Wahrheit war das Richterpersonal völlig überzeugt, wie ich aus sicherer Quelle erfahren habe. Also, weil der Gerichtsherr Rücksichten auf Andere nehmen zu müssen geglaubt und daher die juristische Beweisführung unmöglich gemacht oder erschwert hatte, deshalb mußte ich verurteilt werden.

Dies ist der rote Faden, der durch meinen ganzen Prozeß geht.

Major **Hoffmann**, Kommand. des Pion.-Bat. 5 hat, in der unangenehmen Zwickmühle, entweder die Betrunkenheit des p. Beck bei dem Begräbnis und damit seine Pflichtversäumnis zugeben zu müssen oder sich in das Nichtwissen zu stellen, ...
. . . . obgleich bereits zwei Zeugen diese Betrunkenheit beschworen hatten und obgleich dieser Herr am Tage nach dem Vorfall meine schärfste Verurteilung dieser Ehrlosigkeit eines Kommandeurs zustimmend mit angehört hatte, unter vier Augen. Meiner damaligen Rede zu ihm hat er sich noch erinnert, aber nicht der Worte und der Trunkenheit. Den taumelnden Gang des p. Beck hat er zwar gesehen, aber diesen will er auf das schlechte Deutzer Pflaster und auf einen früheren Beinbruch des p. Beck schieben. Die Richter in beiden Kriegs-

gerichten hatten Hohnlachen auf dem Gesicht, als dieser fabelhafte Eid verlesen wurde.

Hauptm. **Thielsch** hat eidlich in Abrede gestellt, daß er im Frühjahr 87 bei einer Klage meinerseits gegen p. Beck den Weg der Vermittelung für mich beschritten hatte, obgleich dies von mir durch die Abschrift der damaligen Meldung*) an den General v. Gärtner, deren Original ich zu requirieren vergeblich beantragt hatte, bewiesen war. Auch hat er, wie schon erwähnt, verklausuliert seine Äußerung über des p. Beck Verhalten zu mir abgeschworen.

Hauptm. **Mezger** hat eine wissentlich falsche Meldung eingereicht, welche ich durch Stammrolle zu widerlegen vergeblich beantragt hatte, und mit welcher p. Beck eine meiner Anklagen gegen ihn zu widerlegen beabsichtigt hatte.

Obgleich ein Lieutnant die völlige Betrunkenheit des p. Beck am 22. 3. 87 beeidigt und ein anderer zu beeidigen sich vergeblich bereit erklärt hatte, hat p. Mezger nicht nur die völlige Nüchternheit des p. Beck am fraglichen Abend, sondern auch dessen „kavaliermäßiges“ Betragen gegen meine Frau beschworen, obwohl meine Frau aus Ekel vor dem Spiritusgestank dieses p. Beck und vor seinen Rüpeleien sich von ihm hat abwenden müssen und jederzeit bereit war, dies zu beschwören.

Seklt. **Lehmann,** welcher mir und meiner Frau und andern Offizieren in meiner Gegenwart von der Betrunkenheit des p. Beck gesprochen hat, hat gleichfalls die Nüchternheit desselben am qu. Tag beschworen, ferner hat er . . . . was er mir in Gegenwart von zwei Zeugen, die ich nennen kann, über den Klefeker'schen Exzeß erzählt hat.

Lieutn. **Klefeker** hat seinen Exzeß zum Teil zugegeben, er hat aber . . . . . . daß Oberstlieutnant Beck ihn wegen seines Degenziehens in der Betrunkenheit gegen eine Frau unter vier Augen ausgescholten hat, was er, über diese Gemütlichkeit des Kommandeurs sich belustigend, seinem Freunde Lehmann mitgeteilt hat.

Lieutn. **Schwarte** hat vor Gericht durch seine Aussagen, die er zu beeidigen allerdings verhindert worden ist, weil sie zu freche greifbare Lügen waren, sich in Gegensatz gesetzt zu den vereidigten Zeugen:

Hauptmann Löbbecke, Hauptmann Wiehen, Se-

*) S. I. Teil. Nr. 3. Beleidigungsklage.

kondelieutnant Diesterweg, Sekondelieutnant Fiedler und Divisionspfarrer Schotten,

und zu Hauptmann Hessens Aussage auf Ehre und Pflicht.

Oberstlt. Beck hat kaum ein wahres Wort gesagt . . . . im Gegensatz zu den Zeugen:

Wiehen, Löbbecke, Hessen, Schotten, Fiedler, Künstler, Frau Künstler

. . . . . und am 12. März d. J. seine . . . . auf den am 7. März d. J. geleisteten Eid genommen. Er hatte meinen Personalbogen . . . . .

Am Tage meiner Urteilspublikation ist p. Beck mit seiner Frau — wie mir von Zivilisten und von Leuten meiner Kompagnie umgehend mitgeteilt worden ist — im offenen Wagen dreimal an der Kaserne meiner Kompagnie im Triumph vorbeigefahren und am Abend hat er auf dem Wasserübungsplatz ein Freudenfest mit Musik veranstaltet, zu dem er die Offiziere des Bataillons eingeladen hat. Mit Ausnahme des Hauptmann Hessen sind alle dort erschienen. . . . . ist in ganz Köln-Deutz so bekannt, daß die Spatzen von den Dächern sie verkündigen. Nur unsere Herren Vorgesetzten, die Gerichtsherren und das Generalauditoriat haben sie nicht erkennen wollen. Vielmehr ist er trotz . . . . seiner erwiesenen Betrunkenheit bei feierlichem Leichenbegängnis und seiner andern . . . . vom Chef des Militärkabinetts zum Bleiben im Dienste Sr. Majestät empfohlen worden.

Man müßte die Hohenzollern und ihren Geist der Ehre und Gerechtigkeit nicht kennen, wenn man annehmen wollte, daß auch nur eine dieser erwiesenen Thatsachen von Herrn von Albedyll Sr. Majestät gemeldet worden wäre.

Das Militärkabinett unter Exzellenz v. Albedyll hat, nachdem das Gouvernementsgericht Köln den p. Beck als unglaubwürdig von der Vereidigung zurückgewiesen hatte, dennoch dessen Vereidigung befohlen in der deutlich durch das Erkenntnis bewiesenen Absicht, auf den Eid des Vorgesetzten hin nach § 108 der Militärgerichtsordnung mich den Untergebenen verurteilen lassen zu können.

Nachdem der p. Beck in seiner ....angst dem Militärkabinett den fatalen Streich gespielt hatte, selbst aus freien Stücken — denn die wohlwollende Absicht des General-Auditoriats mit dem Befehl der Vereidigung hatte kein Mensch auch p. Beck nicht einmal erraten können — seinen .... zu bekennen, hat das Militärkabinett diesen Fehler des p. Beck dadurch wieder gut gemacht, daß es dieses Schriftstück

.... hat.

Maj. Nau \ vom Hptm. Hesse / 40. Rg. Auditeur Daffner

Die Teilnahme der Kommission im Schlußverhör für mich hat mir eröffnet, was mit diesem Schriftstück geschehen ist, so daß ich in meiner zweiten Verteidigungsschrift auf die völlige Unglaubwürdigkeit des p. Beck hinweisen konnte. Es hat mir aber nichts genutzt; denn im zweiten Kriegsgericht ist das Schriftstück nicht dagewesen. Vielmehr scheint das Richterpersonal diesen meinen unerwiesenen Hinweis auf die unehrenhafte Handlungsweise des Militärkabinetts als einen völligen Beweis meiner unverbesserlichen Gehässigkeit 2c. angesehen zu haben, daß es mich sogar der

„verleumderischen Beleidigung des Vorgesetzten"

verurteilt hat, deren ich gar nicht angeklagt war.

Der Auditeur Nolte hat, dies ist mir beim Anhören des Erkenntnisses völlig klar geworden, systematisch auf meine Täuschung und Verurteilung in diesem Sinne hingewirkt.

Er hatte mich zum 2. Juni zu einem Termin befohlen, nicht zum Kriegsgericht. Er hat auf meine Frage, ob denn nun das Bekenntnis des p. Beck, das so rätselhafterweise verschwunden wäre, da sei, mir geantwortet: „ich möchte nur ruhig sein, es ist eine beglaubigte Abschrift da". Das war aber nicht wahr, denn kürzlich habe ich in den Akten gesehen, daß diese Abschrift nicht beglaubigt war, also für das Richterpersonal auch keine gesetzliche Beweiskraft haben konnte.

Er hat ferner weder Konduite noch Personalbogen von mir vorgelesen und außerdem eine Menge beweisende Schriftstücke nicht verlesen und zwar soviele, als man in $^5/_4$—$1^1/_2$ Stunden lesen kann. Ich hatte gegen einen vereidigten königlichen Korpsauditeur keinerlei Mißtrauen, vielmehr das größte Vertrauen.

Nachträglich habe ich aber gehört, daß Oberst-

lieutnant Beck mehrmals in Koblenz beim Auditeur Nolte gewesen ist und so ....

Das Erkenntnis stellt einfach alle Thatsachen auf den Kopf, läßt .... Unwahrheit beweiskräftig und die Eide der Hauptleute 2c. nicht beweiskräftig sein, u. s. w.

Es ist nicht denkbar, daß die Juristen im Militärkabinett all diese haarsträubenden Gesetzwidrigkeiten auf eigene Verantwortung — ohne Rückendeckung durch den Chef, Exzellenz v. Albedyll, welcher Sr. Majestät Vortrag zu halten hat, unternahmen. .... Für diesen nicht zu kühnen Schluß sprechen folgende Thatsachen:

Exz. v. Albedyll. Unter „Dehnecke" ist die Herausforderung schon erwähnt, welche Sr. Exzellenz von Stiehle Veranlassung gegeben hat, nicht gegen Dehnecke, sondern gegen mich ehrengerichtliches Verfahren auf Grund der §§ 23, 24, 26, 27 der Allerhöchsten Verordnungen über Ehrengerichte zu befehlen. Gegen diese Bestimmungen ist mir der Anklagegrund nicht gesagt worden. Ich mußte die Anklagepunkte erraten. Ich habe Untersuchung des Exzesses vom 18. 10. 86 und Zeugenvernehmung verlangt. Die Verhandlungen sind ganz heimlich wieder vom Oberstlieutnant Beck, ... geleitet und vom Hauptmann Thielsch so geführt worden, daß die wichtigsten Aussagen der Zeugen Wehrhan, Noppeney, Baum — als nicht zur Sache gehörig — nicht aufgeschrieben wurden. Nur Hauptmann Hessen hat als mein Zeuge sich nicht übertölpeln lassen, weil er wußte, worum es sich handelte. Er hat denn auch vernichtende Aussagen gegen Beck, Dehnecke und den Ehrenrat Eick-Löbbecke-Schwarte gemacht. Damals schon, als Exzellenz v. Albedyll noch nicht Kommandierender des 7. Korps war und von Exzellenz v. Witzendorf eine solche Willfährigkeit keineswegs zu erwarten war, — im Juli d. J. hat p. Beck zu Hauptmann Thielsch die Drohung ausgesprochen, er würde den Hauptmann Hessen gleichfalls vor ein Ehrengericht für seine „unerhörte" Zeugenaussage bringen. Exzellenz v. Albedyll bekam das Korps — ein Anhalt zu der Annahme, daß Beck bereits gewußt hat, Exzellenz v. Albedyll wird sich das 7. Korps ausbitten — und daß Beck in intimen Beziehungen zu dem General der Kavallerie v. Albedyll steht — und kurze Zeit darauf wurde gegen Hauptmann Hessen richtig von Herrn

von Albedyll ehrengerichtliches Verfahren seiner Zeugenaussage wegen eingeleitet.

Dasselbe ist aber sanft eingeschläfert worden, weil es nicht im Interesse des Herrn v. Albedyll liegen konnte, daß die Aussagen des Hauptmann Hessen*) in Berlin bekannt wurden. Exzellenz Golz hat ihn daher aus Gefälligkeit gegen v. Albedyll nach Thorn versetzt und zwar in dieselbe Garnison mit Lieutnant Dehnecke, den er durch sein furchtloses Zeugnis zum Lügner gestempelt hatte.

Allen Allerhöchsten Bestimmungen zum Hohn, nach welchen ein einmal eingeleitetes Verfahren zu Ende geführt werden muß, ließ Exzellenz v. Albedyll das 1. Verfahren gegen mich auf Grund der 4 Paragraphen sich im Sande verlaufen und erhob andere Anklagen gegen mich, die auf der Unwahrheit beruhen, welche er zum Teil selbst durch seine geheimen Umtriebe ins Werk gesetzt, zum Teil den verlogenen Aussagen des p. Beck und seiner gelehrigen Schüler Dehnecke 2c. entnommen hatte,

nämlich „weil ich einen Vorgesetzten verleumderisch beleidigt

weil ich einen Kameraden — (Dehnecke) — in schwerster Form beleidigt ohne die standesgemäße Genugthuung zu gewähren,

weil ich als Ankläger in einer Angelegenheit aufgetreten, die mit Zustimmung des ganzen Offizierkorps beigelegt worden wäre."

Ich verweise hier auf meinen an den Königlichen Herrn Oberstabsarzt schon eingereichten Bericht. Nur die eine Thatsache muß ich noch kräftig hervorheben:

Dem Offizierskorps ist die schmachvolle Vertuschung des Exzesses vom 18. 10. 86, welche Exzellenz v. Albedyll meint, streng geheim gehalten worden. Die einzelnen nicht für die Verheimlichung und Vertuschung interessierten Offiziere sind heute noch empört und von einer Zustimmung dazu kann keine Rede sein. Dies ist eine Beleidigung jedes einzelnen dieser Offiziere und eine der .... Lügen, die im ganzen Prozeß vorgekommen sind.

Exzellenz v. Albedyll hat dann das Ehrengericht Herrn Oberst Menner übergeben, demselben Offizier,

*) In Thorn ist Hauptmann Hessen so lange geärgert worden, bis er krank geworden ist und seinen Abschied eingereicht hat.

Clauß. Januar 1891.

den wir schon aus dem 18. 10. 86 genau kennen. Er läßt nach wie vor aber den Lieutnant Dehnecke als Adjutanten unbehelligt einherstolzieren. —

Die Gnadengesuche, welche meine Frau unter dem 10. August und 17. Oktober und ich unter dem 30. August eingereicht haben, sind merkwürdigerweise von Exzellenz v. Albedyll, welcher das größte Interesse nach all den Darstellungen daran hat, daß Se. Majestät auch ferner über diese Thatsachen ununterrichtet bleiben, eigenhändig abschlägig beschieden worden, während

jedenfalls eine Zivilperson wie meine Frau mit dem kommandierenden General des 7. Korps in einer Immediateingabe an Se. Majestät, welche sie in Potsdam zur Post gegeben hat, nicht das mindeste zu thun hat.

Schlußwort.

Der Sumpf so allgemeiner Verkommenheit in einem Truppenteil des Pionier-Korps ist nur mit folgenden Thatsachen zu erklären:

Genußsucht und Mangel an Religiosität sind die Vorfrüchte allgemeiner Ehrlosigkeit wie im Jahre 1806.

Der frühere langjährige Chef des Ingenieurkorps und der Pioniere, Se. Exz. v. Biehler hat — deß bin ich bei den verschiedenen Inspizierungen zum Teil selbst Zeuge gewesen, das Ehrgefühl der Offiziere in der rücksichtslosesten Weise selbst in Gegenwart der Untergebenen und von Zivilpersonen verletzt, er konnte kein Selbstbewußtsein, keine eigene Überzeugung leiden, verfolgte solche Offiziere mit den grausamsten Mitteln, merzte sie aus und hat dadurch Kriecherei und Sklavensinn in großen Kreisen gezüchtet. Ich habe im Jahre 1879 bei einer berechtigten Beschwerde selbst auch schon darunter zu leiden gehabt.

Aber der allgerechte Gott hat mich zum Zeugen berufen, wie der Hochmut dieses unheilvollen Mannes zum Fall kam. Es war auf dem alten Fort VII der Stadtbefestigung von Köln in den Kaiserseptembertagen des Jahres 1884, wo Exz. v. Biehler durch den Kriegsminister Exz. v. Schellendorf vor dem Kaiser und seinem ganzen Gefolge die tiefste Demütigung erfuhr, die einem so hochgestellten Offizier wohl je zu teil geworden ist.

Die körperliche verzerrteste Karrikatur dieses Geistes ist Oberstlieutnant Beck, welcher nach meiner Erfahrung im W. P. B. 7 — nach langer praktischer Übung dieser Grundsätze — es sich von An-

fang an zur Aufgabe gemacht hat, wie Napoleon I. auf der Kriegsschule zu Brienne, einen gegen den andern seiner Untergebenen aufzuhetzen und auszuspielen, jedem Einzelnen bis zum jüngsten Lieutnant geflissentlich das Ehrgefühl zu rauben durch die unflätigste Behandlung oder durch Aufhängen des Geßlerhutes irgend einer unmoralischen Zumutung. An dem Verhalten des Einzelnen erkannte er sehr bald, wie weit er ihn zu seinen eigennützigen stets unlauteren Zwecken verwenden könnte.

Seine Druckmittel waren die grenzenloseste Willkür und die unwürdigste Schmeichelei je nachdem, die gewissenlosesten Lügen bei Anfertigung der Konduiten aus Rache oder zum Judaslohn, sein Reichtum und blendende Gastfreundschaft und seine Schlauheit und Kniffe! . . . . . .

Ich habe ihn sehr früh erkannt und ihn von Anfang an mit seinen unmoralischen Zumutungen ebenso wie mit seiner erheuchelten Freundlichkeit stets abblitzen lassen. Auch die durch Hauptmann Eick und Druckenbrot mir gemachten Anträge, daß ich mit ihm, der es ja so gut mit mir meine, mich gut stellen solle, habe ich mit Mannesstolz und der gebührenden Verachtung und mit der Erklärung abgelehnt: „er solle sich nur benehmen, wie es sich gehört, dann fände er von meiner Seite in und außer Dienst sicherlich die größte Unterstützung. Nach den Vorkommnissen aber wäre zwischen ihm und mir das Tischtuch auf immer zerschnitten."

Der allgerechte Gott wird mich auch noch Zeuge seines Falles und seiner hundertfältig verdienten Strafe werden lassen. Dies ist mein felsenfester Glaube.

Ehrenbreitstein, den 13. November 1888.

Clauß,
Hauptmann und Kompagniechef
im Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7,
z. Z. Festungsstuben-Gefangener.

Petition an den Reichstag.

Wie bereits im I. Teil mitgeteilt, habe ich Mitte Januar d. J. mich an den Reichstag durch eine Petition gewendet.

Ich beschränke mich, im nachstehenden den Schluß der Petition wiederzugeben, da der einleitende Teil derselben: meine Erlebnisse von 1886—1889 enthaltend, dem Leser dieser Schrift hinlänglich bekannt ist. Der betreffende Teil der Petition lautet:

... „Irrenanstalts-Direktoren und Juristen, die ich befragt, haben das gegen mich beliebte Verfahren unbegreiflich und ungesetzlich genannt; aber gegen die Unterschrift des Kaisers gäbe es keine Berufungs-Instanz.

Noch würde ich die im Namen Sr. Majestät mir zugefügten Rechtsverletzungen zu veröffentlichen gescheut haben, wenn mir nicht durch beiliegendes — in Hunderten von Exemplaren durch ganz Deutschland verbreitetes — Flugblatt bekannt geworden wäre, daß ich sogar durch einen Königlich Preußischen Staatsanwalt, Herrn Groschuff, — also mit staatsbürgerlichen Folgen für mich — in der Öffentlichkeit als nicht dispositionsfähig hingestellt worden bin und zwar:

angeblich auf Erhebungen hin, die er nicht bei meinem rechtszuständigen Großherzoglichen Amtsgericht zu Weida gemacht haben kann und

merkwürdigerweise nachträglich, nicht nur nachdem der Herr Staatsanwalt meinem Strafantrag gegen die Leiter der Deutsch-Westafrik. Kompagnie:

Brückner und Kontreadmiral a. D. Graf v. Hacke auf Grund des § 249 b 3 und d 3 des Aktiengesetzes von 1884 Folge gegeben,

sondern auch, nachdem ebenderselbe — wie aus beifolgendem Schreiben hervorgeht, auf die Gegenklage der von mir Beklagten das gerichtliche Verfahren wegen öffentlicher Beleidigung gegen mich schon eingeleitet gehabt hatte.

Acht Tage nach dem Brückner'schen Schmähblatt bekam ich anliegendes merkwürdige Schreiben, welches die heutigen militärischen Zustände in ein sehr bezeichnendes Licht stellt.

Daher wagt der Unterzeichnete es, den Schutz des hohen Reichstags anzurufen, und ihn ehrfurchtsvoll zu bitten, daß er durch eine Kundgebung an Se. Majestät den Kaiser darauf hinwirken wolle:

1. daß von einem Zivilgericht geprüft werde, auf Grund welches gesetzlichen, bezw. ungesetzlichen Verfahrens die Herren von Albedyll, Golz und Groschuff es wagen konnten, Sr. Majestät bezw. der Öffentlichkeit mich als geisteskrank und nicht dispositionsfähig hinzustellen;

2. daß die Schuldigen — da niemals ein Entmündigungsverfahren gegen mich auch nur versucht worden ist und ich nie-

mals aufgehört habe, vor den kompetenten Behörden dispositions-fähig zu sein — zur Verantwortung gezogen werden möchten.

3. daß die Schuldigen zum Ersatz des bedeutenden Schadens genötigt werden möchten, der aus der Vernichtung meiner Lebensstellung und meines Rufes als geschäftsfähiger Mann mir und meiner zahlreichen Familie entsprungen ist."

* * *

Nach Fertigstellung des Drucksatzes ist mir folgende Antwort auf meine Beschwerde wider den Staatsanwalt Groschuff zu teil geworden, welche die Notwendigkeit dieser Veröffentlichung zum Schutz meiner selbstverständlichsten, aber von Staatsbehörden wissentlich verletzten Staatsbürger-Rechte nur noch mehr beweist; denn was geht den Herrn Staatsanwalt ein militärischer Akt an, der aller bürgerlichen Gesetzgebung Hohn spricht und deshalb auch das Tageslicht bis jetzt gescheut hat?

Der Oberstaatsanwalt des Königlichen Kammergerichts. II. B. 279.

Berlin, den 11. Januar 1891.

Auf Ihre Vorstellung vom 16. v. Mts. erwidere ich Ihnen, daß sich der seitens des Ersten Staatsanwalts bei dem Königlichen Landgericht I hierselbst an den Kaufmann Georg Brückner erlassene Bescheid auf die aktenmäßige Thatsache, daß Sie im Jahre 1889 wegen Geisteskrankheit aus dem Heere ausgeschieden sind, sowie auf den Wortlaut des § 51 des Strafgesetzbuchs gründet.

Die beiden eingereichten Anlagen folgen anbei zurück.

Der Oberstaatsanwalt.
In dessen Vertretung:
Rielmann.

An den Königlichen Hauptmann a. D.
Herrn Clauß
zu
Berga (Elster).